

Quellen zur Geschichte Thüringens

Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933-1945

Quellen zur Geschichte Thüringens



Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933-1945

Herausgegeben von Marlis Gräfe, Bernhard Post und Andreas Schneider Titelbild: Gestapo Dienstmarke

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt www.thueringen.de/de/lzt 2. unveränderte Auflage 2005 ISBN 3-931426-83-1

	tt eines Vorworts: " habe ich niemals etwas
von	Kriegsverbrechen bemerkt oder gehört"
Ein	leitung
	laktionelle Hinweise
I. E	ntstehung und Entwicklung der Geheimen Staatspolizei
1.	Die Aussetzung demokratischer Rechte – Die
	"Reichstagsbrandverordnung" (28. Februar 1933) 56
2.	Die "Heimtückeverordnung" (21. März 1933) 59
3.	Verordnung der Reichsregierung über die Bildung
	von Sondergerichten (21. März 1933) 61
4.	Das "Ermächtigungsgesetz" (24. März 1933) 67
5.	Die Gründung der Gestapo in Preußen –
	Das 1. Gestapo-Gesetz (26. April 1933) 69
	Die Leiter der Staatspolizeistelle Erfurt 1933-194271
7.	Gesetz über die Geheime Staatspolizei –
	Das 2. Gestapo-Gesetz (30. November 1933) 72
8.	Gesetz über die Errichtung eines Geheimen
	Staatspolizeiamts für das Land Thüringen
	(14. Dezember 1933)
9.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die
	Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes für
	das Land Thüringen (14. Dezember 1933)
10.	Ernennung Heinrich Himmlers zum Kommandeur
	der politischen Polizei in Thüringen (Dezember 1933) 79
11.	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur
	Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines
	Geheimen Staatspolizeiamtes für das Land Thüringen
	(22. Dezember 1933)
12.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
	über die Geheime Staatspolizei vom
	30. November 1933 (8. März 1934)
13.	Die Leiter der Staatspolizeistelle Weimar 1934-1945 85

14.	"Aufgaben der geheimen Staatspolizei -	
	Eine Erklärung Görings / Keine Ochrana, sondern	
	Volkspolizei" (12. März 1934)	. 86
15.	*	
	fung des Denunziantentums" in Thüringen	
	(26. Mai 1934)	. 88
16.	,	
	Änderung der Verordnung zur Ausführung des	
	Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen	
	Staatspolizeiamts in Thüringen (28. Mai 1934)	88
17.		
- / -	(Juli 1934)	. 89
18	Weitere Einschränkung der Pressefreiheit, des Rechts	. 0)
10.	auf Eigentum sowie des Vereins- und Versammlungs-	
	rechts in Thüringen. Verordnung zur Ergänzung der	
	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die	
	Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts	
	(18. März 1935)	. 91
19	Die Gestapo als Sonderbehörde ohne juristische	
	Kontrolle – Das 3. Gestapo-Gesetz (10. Februar 1936) .	. 92
20.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die	
	Geheime Staatspolizei (10. Februar 1936) - Verzeich-	
	nis der Staatspolizeistellen [in Preußen]	. 95
21.	Vereinheitlichung des Polizeiwesens im Deutschen	
	Reich: Erlass über die Einsetzung eines Chefs der	
	Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern	
	(17. Juni 1936)	100
22.	`	
	Gauleiter von Thüringen, an Heinrich Himmler	
	_	101
23.	Der Aufbau der deutschen Sicherheitspolizei im	
		102
24.		_
·	Sauckel an den Reichsführer SS und Chef der Deut-	
	schen Polizei Heinrich Himmler um Angliederung	

	der Staatspolizeistelle Erfurt an die Staatspolizeistelle	
	Weimar (8. Oktober 1936)	03
25.	Bericht über die Personalstärke und Zuständigkeit	
	der Staatspolizeistelle Weimar (9. November 1936) 1	03
26.	Bezeichnung der Geheimen Staatspolizei	
	(9. November 1936)	04
27.		
	Abwehraufgaben der deutschen Polizei – Völkische	
		05
28.	Organisation der Geheimen Staatspolizeistelle für den	
	Regierungsbezirk Erfurt im Jahr 1937	09
29.	Runderlaß des Reichsführers SS und Chef der	
	Deutschen Polizei Heinrich Himmler über die	
	Organisation der Gestapo in Anhalt, Baden,	
	Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hessen,	
	Mecklenburg, Oldenburg, Saarland, Thüringen und	
	Württemberg (23. Februar 1938)	10
30.	Telegrafisches Gesuch des Reichsstatthalters Sauckel	
	an Reichsinnenminister Dr. Frick um Zusammen-	
	legung der bisher von Kassel und Magdeburg aus	
	durchgeführten Polizeiaufsicht über den Gau Thürin-	
	gen an eine Stelle in der Reichsstatthalterei in	
	Weimar (27. August 1939)	12
31.	Gründung und Organisation des Reichssicherheits-	
	hauptamts im September 1939	
	a.) Befehl Reinhard Heydrichs als Chef der Sicher-	
	heitspolizei und des Sicherheitshauptamts zur	
	Organisation des SD und der Sicherheitspolizei	
	(23. September 1939)	13
	b.) Befehl Heinrich Himmlers als Reichsführer SS und	
	Chef der Deutschen Polizei zum Zusammenschluss	
	von Sicherheitspolizei und SD (27. September 1939) 1	17
	c.) Ausführungsanordnung von Reinhard Heydrich	
	als Chef der Sicherheitspolizei und des SD	
	(27. September 1939)	20

32.	Ferienarbeit für den Sohn des Gestapo-Verwaltungschefs bei der Staatspolizeistelle Weimar (22. Juli 1940)	. 122
33.	Hausmitteilung der Staatspolizeistelle Weimar über die bevorstehende Umwandlung der Staatspolizeistelle Erfurt in eine Weimar nachgeordnete Außen-	
34.	dienststelle (29. Juli 1941)	. 123
	nach dort (4. September 1941)	. 125
35.	Übersicht über die Ränge, Dienstgrade und Amtsbezeichnungen	126
36.		. 120
27	(22. Januar 1942)	. 128
37.	Die Zuständigkeiten der Gestapo-Mitarbeiter (6. Oktober 1942)	. 137
II.	Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei	
38.	Der politische Witz im geheimen Lagebericht der Gestapo für den Regierungsbezirk Erfurt	
39.	(12. Juli 1935)	
40.	Lagebericht (Tagesbericht) der Staatspolizeistelle	. 144
	Erfurt (8. Dezember 1937)	. 149
41.	Lagebericht (Tagesbericht) der Staatspolizeistelle Erfurt (15. Dezember 1937)	. 152
III.	Schutzhaft	
42.	Anordnungen des Ministerpräsidenten Göring zur Frage der Schutzhaft (12. März 1933)	. 155
43.	Runderlass des Reichsministers des Inneren Dr. Wilhelm Frick über die Bestimmungen zur	
	Anwendung der Schutzhaft (April 1934)	. 155

44.	Schutzhaft für ein Mitglied der Widerstandsgruppe "Neu Beginnen"
	a.) Verhängung von Schutzhaft durch die Gestapo Weimar (11. August 1934)
	b.) Bestätigung des Schutzhaftbefehls durch das
	Thüringische Ministerium des Innern und
	Anweisung an das Polizeipräsidium Gera zur
	Überstellung des Verhafteten in ein
	Konzentrationslager (16. August 1934)
45.	Verhängung von Schutzhaft durch die Gestapo
	Weimar wegen Äußerungen gegen den
	Reichsstatthalter Fritz Sauckel
	a.) Schutzhaftbefehl (21. August 1935)
	b.) Bestätigung der Schutzhaft durch das
	Thüringische Ministerium des Innern und
	Anweisung an das Kreisamt Weimar zur
	Überstellung des Verhafteten in ein
	Konzentrationslager (27. August 1935) 162
46.	" diese schärfste Waffe der Geheimen Staats-
	polizei" Runderlass des Geheimen Staatspolizei-
	amts zur Schutzhaft (17. Dezember 1936) 163
47.	Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Jena an
	den Reichsminister der Justiz über die Haltung der
	Bevölkerung zur Schutzhaft (2. März 1938) 165
48.	Vermehrte Festnahmen nach Kriegsbeginn. Rund-
	erlass des Reichsministerium des Innern zur Ver-
	längerung der Frist für vorläufige Festnahmen im
	Schutzhaftverfahren (4. Oktober 1939) 165
49.	Keine Entlassungen aus der Schutzhaft während des
	Krieges. Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei
	und des SD Reinhard Heydrich (24. Oktober 1939) 167
50.	Runderlass des Chefs der Sipo und des SD zur
	Verwendung der Bezeichnung "Konzentrationslager"
	(3. Mai 1940)

51.52.	Entlasssung nach Strafverbüßung unter Verzicht auf Schutzhaft. Stellungnahme der Staatspolizeistelle Weimar gegenüber dem Oberstaatsanwalts beim Sondergericht Weimar (29. November 1940)	
IV.	Haftbedingungen in der Staatspolizeistelle Weimar	
	Die Baracke mit Verhörzimmer im Marstall a.) Bericht des Kreisbauamts Weimar an das Thüringer Finanzministerium zur geplanten Errichtung einer Bürobaracke für die Zwecke der Gestapo im Hof des Volksbildungsministeriums im Marstall (29. Januar 1938) b.) Stockschläge in der Baracke Das "Hausgefängnis" der Staatspolizeistelle in Weimar	
	a.) Antrag der Gestapo an das Thüringische Finanzministerium zum Einbau weiterer Gefangenenzellen im Keller der Staatspolizei-	177
	stelle Weimar (18. Januar 1939)	177
	c.) " 4 Zellen besonderer Bauart"	
	d.) "Siebzehn auf engstem Raum"	
55.	geplante "Silvesterfeier" der Gestapo	182

	über die Durchführung der verschärften Vernehmung (12. Juni 1942)	183
V. A	Außendienststellen	
56.	Einrichtung von Gestapo Außendienststellen in Gera zur Verfolgung der Kommunisten in Ostthüringen und in Ohrdruf zur Überwachung des Truppenübungsplatzes a.) Gesuch an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (9. November 1936) b.) Genehmigung der neuen Außendienststellen durch den Chef der Sicherheitspolizei (9. Januar 1937) c.) Errichtung von Außenstellen der Staatspolizei Weimar (25. März 1937) d.) Mitteilung der Gestapo Weimar an den Reichsstatthalter über die Verlegung der Außendienststelle Ohrdruf nach Gotha (23. Oktober 1937)	189 189
	Die Politische Abteilung im Konzentrationslager chenwald	
57.	Versetzung des Kriminaloberassistenten Walter Serno zum KZ Buchenwald als Leiter der politischen Abteilung (24. April 1940)	193
58.		
59.	Verhör eines Schutzhäftlings durch die Gestapo im	
60.	KZ Buchenwald (18. September 1937)	
61.	Besondere Kennzeichnung von Schutzhäftlingen nach missglückter Flucht und Überstellung in	190

	Straf- bzw. Todeskommandos auf Antrag
	der Gestapo
	a.) Zuteilung zum Todeskommando im Steinbruch
	(2. April 1944)
	b.) " keine kriminelle Straftat nachzuweisen"
	(2. Februar 1945)
62.	e e
	" wieder zugeführt" (11. Februar 1945) 198
63.	Überstellung eines Häftlings durch die
	Lagerverwaltung an die Gestapo (10. April 1945) 199
VII	. Die Arbeitserziehungslager im Konzentrations-
lage	er Buchenwald und in Römhild
64.	Anweisung des Reichsführers SS und Chef der
	Deutschen Polizei an alle Staatspolizeistellen
	zur Einrichtung von Arbeitserziehungslagern
	(28. Mai 1941)
65.	Präzisierung der Durchführungsbestimmungen für
	den Betrieb von Arbeitserziehungslagern
	(12. Dezember 1941)
66.	Anweisung des Lagerkommandanten des KZ Buchen-
	wald zur wöchentlichen Auszahlung der Arbeitsent-
	schädigung an die Arbeitserziehungshäftlinge
	(16. April 1942)
67.	Der Tod zweier Arbeitserziehungshäftlinge
) (°	am 16. Juni 1942
MIE	czyslaw Paszczyk
	a.) Einlieferung in das Arbeitserziehungslager
	(24. April 1942)
	(15. Juni 1942)
	c.) Todesursache: "akute Herzschwäche"
	(16. Juni 1942, 8.05 Uhr)
Bro	nislaw Niciol
210	a.) Einlieferung in das Arbeitserziehungslager
	(23. April 1942)

	b.) Verschärfter Arrest wegen Fluchtversuch	
	(15. Juni 1942)	. 219
	c.) Todesursache: " auf der Flucht erschossen"	
	(16. Juni 1942, 7.50 Uhr)	. 220
	d.) Der Tod in der Statistik	
	(16. Juni 1942)	. 220
68.	Notdienstverpflichtung eines Aufsehers für	
	das AEL Römhild durch die Gestapo Weimar	
	(1. September 1943)	. 222
69.	Gesuch des Bürgermeisters von Römhild an das	
	SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt um	
	Zuteilung eines Lastwagens für die Zwecke des Ar-	
	beitserziehungslagers im städtischen Steinbruch	
	(16. September 1943)	. 223
70.	Anweisung der Gestapo-Leitstelle Weimar an den	
	Heereskraftwagenpark in Erfurt zur Überlassung	
	eines für die Zwecke des Arbeitserziehungslagers	
	Römhild geeigneten Fahrzeugs	
	(7. Oktober 1943)	. 224
71.		
	durch den Bürgermeister von Römhild	
	a.) Gesuch des Bürgermeisters von Römhild an den	
	Landrat in Hildburghausen um Bestätigung als	
	ehrenamtlicher Mitarbeiter der Gestapo Weimar	
	in seiner Funktion als Leiter des städtischen	
	Basaltwerks (24. November 1943)	. 225
	b.) Bericht des Bürgermeisters von Römhild an	
	den Landrat in Hildburghausen über die Art	
	und Vergütung seiner Tätigkeit im	
	Arbeitserziehungslager (6. Dezember 1943)	. 226
	c.) Ablehnung der Übertragung einer Nebentätigkeit	
	für Bürgermeister Schmidt im Arbeitserziehungs-	
	lager durch die Gestapo (12. Januar 1944)	. 227
72.	Misshandlungen und mangelhafte gesundheitliche	
	Betreuung der Gefangenen	

	 a.) Bitte des Vertragsarztes des AEL Römhild um Auflösung seines Vertrages (31. Dezember 1943) b.) Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Meiningen an den Thüringischen Generalstaats- 	227
	anwalt über die Misshandlung eines Häftlings im Lager Römhild mit Todesfolge (16. März 1944)c.) "In letzter Zeit stieg die Zahl der Todesfälle unter den Lagerinsassen in auffallender Weise …"	229
73	Bericht des ehemaligen Vertragsarztes des AEL Römhild (5. Mai 1945)	230
, 5.	Römhild wegen seiner Verbrechen u.a. im Zusammenhang mit dem Arbeitserziehungslager Römhild (Urteil vom 24. Januar 1952)	233
VII	I. Das Verhältnis von Gestapo und Justiz	
74.	Beschwerde des Oberstaatsanwalts in Jena an den Thüringer Generalstaatsanwalt wegen mehrmona- tiger Inhaftierung von Gefangenen im Gerichtsge- fängnis durch die Gestapo ohne Anklageerhebung	
75.	oder richterliche Vernehmung (18. März 1940) Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Weimar über Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Justizstellen wegen der Verhandlung gegen einen polnischen Kriegsgefangenen und	236
76.		237
70.	Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht gegenüber der Gestapo wegen der Zentralisierung ihrer Untersuchungsgefangenen aus ganz Thüringen im Landgerichtsgefängnis (14. Juli 1941)	226
77.		230

= 0		. 239
78.	E	
	Gotha über das Erhängen eines polnischen Land-	
	arbeiters durch die Gestapo ohne Einschaltung	2.40
=0	der Justizbehörden (18. März 1942)	240
79.		
	Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft beim Ober-	
	landesgericht Jena über das Verhältnis der Justiz zur	
	Gestapo in Thüringen (Juni 1942)	
	a.) Mitteilung des Reichsministeriums der Justiz an	
	den Generalstaatsanwalt in Jena über vergebliche	
	Bemühungen beim Reichssicherheitshauptamt	
	zur Überstellung eines straffällig gewordenen	
	polnischen Zwangsarbeiters an die Justiz	0.41
		241
	b.) " kameradschaftliche Zusammenarbeit".	
	Bericht des Generalstaatsanwalts beim Oberlan-	
	desgericht in Jena an den Reichsminister über das	2.42
0.0	Verhältnis der Justiz zur Gestapo (24. Juni 1942)	242
80.	Mitteilung über die künftige Ahndung von Vergehen	
	polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiter durch	
	Polizei und Gestapo ohne die Einschaltung von	244
0.1	Justizbehörden (6. Juli 1943)	. 244
81.	Beschwerde des Oberstaatsanwalts beim Landge-	
	richt Gotha wegen fehlender Information über die in	
	seinem Zuständigkeitsbereich von der Gestapo	
	gegenüber ausländischen Zwangsarbeitern durchge-	0.45
0.0	führten Strafmaßnahmen (16. Juli 1943)	. 245
82.	ε	
	den Reichsminister der Justiz über einen	
	Informanten der Justizbehörden bei der	245
	Gestapo (23. November 1943)	. 246

IX. Überwachung von	Parteien,	Organisationen	und
Ausländern			

83.	Warnung aller Staatspolizeistellen durch das Ge-	
	heime Staatspolizeiamt in Berlin vor einem angeblich	
	aus Südwest-Afrika einreisenden Attentäter	
	(3. Oktober 1933)	247
84.	Ein KPD-Funktionär als Informant der Gestapo	
	a.) Gesuch des Geheimen Staatspolizeiamts Weimar	
	an den Oberreichsanwalt in Berlin um Übernahme	
	von Erich Thieme durch die Justiz	
	(15. August 1934)	248
	b.) Erlass eines Haftbefehls gegen Erich Thieme	
	durch den Ermittlungsrichter des Volksgerichts-	
	hofes (15. November 1934)	248
	c.) Verrat des KPD-Kuriers Thieme. Schreiben des	
	Thüringischen Generalstaatsanwalts an den	
	Untersuchungsrichter des Volksgerichtshofs zu	
	Erich Thieme (20. Mai 1935)	250
85.	Verbot eines Kaninchenzüchtervereins	
	(24. September 1935)	252
86.		
	en Erfurt und Weimar 1936	253
87.	Spende aus dem beschlagnahmten Vermögen	
	kommunistischer Organisationen an Sportvereine	
	durch den Staatssekretär und Leiter des Thüringi-	
	schen Ministeriums des Innern Ortlepp	
	(28. Januar 1937)	254
88.	Anweisung des Staatssekretärs und Leiters des	
	Thüringischen Ministeriums des Innern Ortlepp an	
	das Thüringische Kreisamt Greiz zu Überweisung	
	des beschlagnahmten Vermögens eines Arbeiter-	
	Gesangvereins an die Polizeikasse (5. März 1937)	255
89.	Festnahme von Mitgliedern der "Roten Hilfe" durch	
	die Gestapo Erfurt (2. September 1938)	255

90.	" auf das Schändlichste mißhandelt und
	geschlagen". Aussage des Böttchermeisters
	Karl Eckart aus Niedertrebra vor der polizeilichen
	Ermittlungsstelle in Weimar über das Verhör seiner
	Ehefrau durch Gestapo-Beamte im November 1939
	(29. April 1948)
91.	Bericht eines V-Manns der Gestapo-Außendienststelle
	Gera über "Staatsabträgliche Äußerungen und Belei-
	digung der Beamten der Geheimen Staatspolizei"
	(4. Dezember 1939)
92.	Keine " freiwillige Bereitwilligkeit".
<i>></i> 	Benachrichtigung des Reichssicherheitshauptamts
	durch die Staatspolizeistelle Weimar über das Verbot
	der "Harmonie-Gesellschaft" in Apolda
	(18. April 1940)
93	Überwachung eines Geschäftsreisenden aus den
,	Niederlanden
	a.) Beauftragung der Gestapo Erfurt durch das Reichs-
	sicherheitshauptamt (30. Juli 1940)
	b.) Weiterleitung des Fernschreibens von Erfurt an
	die Gestapo in Weimar und Benachrichtigung der
	Außendienststelle in Suhl (1. August 1940) 262
	c.) Bericht der Gestapo-Außendienststelle Suhl
	an die Gestapo Erfurt (7. August 1940) 263
94.	Überwachung der Haftentlassung
	a.) Anweisung der Gestapo Weimar an die Kriminal-
	polizei Eisenach zur Durchführung der Über-
	wachung (5. Februar 1941)
	b.) Bericht der Kriminalpolizei Eisenach an die
	Gestapo Weimar über den Haftentlassenen
	(25. März 1941)
95.	Waffenfund bei einer Hausdurchsuchung durch die
	Gestapo-Außendienststelle Suhl (22. Oktober 1943) . 265
96.	Die Suhler Widerstandsgruppen
	a.) Zusammenstellung der Mitglieder verschiedener

	Widerstandsgruppen und deren Zusammenarbeit	
	durch die Staatspolizeistelle Weimar	
	(6. April 1944)	. 266
	b.) Organigramm zur Suhler Widerstandsgruppe	. 270
	c.) Übersicht über die verhafteten Mitglieder Suhler	
	Widerstandsgruppen und deren Verteilung auf	
	verschiedene Gefängnisse	. 271
	d.) Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen ein-	
	zelne Verdächtige (18. September 1944)	. 272
	e.) Das Urteil gegen die Mitglieder des Suhler Wider-	
	stands durch das Oberlandesgericht Jena	
	(4. Januar 1945)	. 273
	f.) "Trotz hemmender Umstände": Bericht des Ober-	
	staatsanwalts in Weimar an den Generalstaatsan-	
	walt in Jena über die Hinrichtung von Mitgliedern	
	des Suhler Widerstandes im Landgerichtsgefäng-	
	nis Weimar (18. Januar 1945)	. 276
97.	Ermittlungen wegen "Heimtücke" gegen einen frei-	
	willig nach Deutschland gekommenen Arbeiter aus	
	Holland	
	a.) Aufnahme einer Denunziation durch die	
	Staatspolizeistelle Weimar (7. Dezember 1944)	. 277
	b.) Bericht über die Ermittlungsergebnisse	
		. 277
	c.) Untersuchung durch das Amtsgericht Weimar	
	(17. Januar 1945)	. 279
	d.) Weiterleitung der Anklageschrift durch den Ober-	
	staatsanwalt als Leiter der Anklage beim Sonder-	
	gericht an dessen Vorsitzenden (8. Februar 1945)	279
	e.) Weiterleitung des Verfahrens an den Volksge-	
	richtshof (10. März 1945)	. 281
	f.) Abgabe des Verfahrens vom Volksgerichtshof an	
	das Oberlandesgericht in Jena (26. März 1945)	. 281
	g.) Aktenvermerk über die offizielle Einstellung des	
	Verfahrens nach der Ermordung van der Beeks im	
	Webicht Anfang April 1945 (4. August 1945)	. 281

98.	Vernehmung wegen Abhörens feindlicher Sender	
	a.) Verhör durch die Gestapo Weimar (3. Juli 1941)	282
	b.) Haftbefehl der Gestapo Weimar (4. Juli 1941)	286
	c.) Anweisung der Gestapo Weimar an den Bürger-	
	meister von Ruhla zur Überprüfung der Rund-	
	funkgeräte der Inhaftierten (15. Juli 1941)	287
	d.) Ablehnung des Gnadengesuchs für einen der	
	inzwischen Verurteilten durch den Vorstand des	
	Zuchthauses in Untermaßfeld (11. März 1942)	287
	e.) Stellungnahme des Oberstaatsanwalts gegenüber	
	dem Vorsitzenden des Sondergerichts Weimar	
	(12. März 1942)	288
	f.) Ablehnender Entscheid des Vorsitzenden des	
	Sondergerichts Weimar (19. März 1942)	288
	g.) Die Gestapo drängt die Staatsanwaltschaft	
	beim Landgericht Weimar zur Wiederherstellung	
	der Wehrwürdigkeit (18. Juni 1942)	289
	h.) Der Vorstand des Zuchthauses Untermaßfeld	
	schließt sich nun der Auffassung der Gestapo	
	an (23. Juni 1942)	290
	i.) Der Staatsanwalt beim Sondergericht Weimar	
	zieht gegenüber der Gestapo ebenfalls seine	
	Bedenken zurück (25. Juni 1942)	290
	j.) Beauftragung des Landrats in Eisenach durch	
	die Gestapo zur Einleitung des Gnadengesuchs	
	mit dem Ziel der Wiederherstellung der Wehr-	
	würdigkeit (3. Juli 1942)	291
99.	Unterstützung eines Wehrmachtsdeserteurs. Der Weg	
	des Belgiers Jean Marquet durch Gefängnisse und	
	Lager	
	a.) Bericht über die Festnahme des belgischen Arbei-	
	ters Jean Marquet in Malmedy (22. August 1944)	291
	b.) Ersuchen der Staatspolizeistelle Köln (Komman-	
	do III – Düren) an das Amtsgericht Düren um Ein-	
	leitung eines Strafverfahrens wegen Begünsti-	

gung von flüchtigen Wehrdienstpflichtigen	
	292
c.) Ablehnung der Übernahme in das Gerichtsgefäng-	
nis von Düren wegen der heranrückenden Front	
(9. November 1944)	293
d.) Ersuchen der Staatspolizeistelle Köln an die	
Staatspolizeistelle Weimar für den inzwischen	
in das KZ Buchenwald überführten Marquet beim	
Amtsgericht Weimar einen Haftbefehl zu erwir-	
	294
e.) Überstellung Marquets durch die Gestapo an die	
Strafabteilung beim Amtsgericht Weimar	
(29. Dezember 1944)	294
f.) Das Urteil gegen Jean Marquet (24. Februar 1945)	295
g.) Mitteilung des Landgerichtsgefängnisses an den	
Oberstaatsanwalt in Weimar über die erfolgte Ent-	
lassung aus der Haft nach Strafverbüßung	
	296
h.) Aus dem Gefängnis als Häftling Nr. 138997 in das	
Konzentrationslager "entlassen"	
(23. März 1945)	297
Band II X. Religionsgemeinschaften	
A. Rengiousgemeinschaften	
100. Überwachung von Geistlichen	299
101. Verbot der Verbreitung von religiösen Schriften und	
Veranstaltung von Sammlungen am Totensonntag	
1938 auf und vor Friedhöfen durch die Staatspolizei-	
stelle Weimar (17. November 1938)	300
102. Die Ernsten Bibelforscher im Spiegel der Lagebe-	
richte des Thüringischen Generalstaatsanwalts an	
den Reichsminister der Justiz	300
103. Keine Gnade für den Ernsten Bibelforscher	
Wilhelm Brandtstäter	

a.) Gnadengesuch der Ehefrau an de	en Oberstaatsanwalt
beim Sondergericht Weimar (10). Dezember 1938) 302
b.) Stellungnahme der Kriminalabt	eilung beim Ober-
bürgermeister von Eisenach zur	n Gnadengesuch
(24. Dezember 1938)	303
c.) Verfügung des Oberstaatsanwal	
gericht in Weimar (27. Dezemb	er 1938)304
d) Entscheidung des Vorsitzenden	des Sonderge-
richts zum Gnadengesuch (28. 1	Dezember 1938) 304
e.) Bericht der Kriminalabteilung b	eim Oberbürger-
meister in Eisenach über die Ve	rhältnisse der Fa-
milie des Inhaftierten an das So	ndergericht in
Weimar (13. Juni 1939)	305
f.) Übersendung eines Gnadenheft	es durch das Son-
dergericht an die Staatspolizeist	telle Weimar mit
der Bitte um Stellungnahme (20). Juni 1939) 305
g.) Ablehnung des Gnadengesuchs	durch die Staats-
polizeistelle Weimar sowie Ank	ündigung von
Schutzhaft nach der Strafverbül	Bung
(26. Juni 1939)	
h.) Mitteilung des Oberstaatsanwal	
der Gefängnisse in Eisenach üb	
des Gnadengesuchs (28. Juni 19	
i.) Rückzug seines Antrags auf Be	
den Vorstand der Eisenacher Ge	•
(1. Juli 1939)	
104. Gnade nach Aufgabe der "Irrlehre"	
a.) Ankündigung eines Ausschluss	
die Nationalsozialistische Krieg	
gegen einen Ernsten Bibelforsc	
b) Unterzeichnung eines Widerruf	
tierten (27. Mai 1941)	
c.) Zustimmung der Staatspolizeistel	
Begnadigung gegenüber dem Ge	
beim Oberlandesgericht in Jena (3. Juni 1941) 310

d.) " durch eine längere Bewährungsfrist zu war- nen". Anweisung des Generalstaatsanwalts an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Wei- mar zur Einleitung des Begnadigungsvorgangs (7. Juni 1941)	310
105.Das Rätsel um die Weissagungen im Rathaus von Weimar (18. Oktober 1941)	311
XI. Sonder- und "Ehrenhäftlinge"	
106. Aussage der Gestapo-Mitarbeiterin und Dolmetscherin Friedel Fahrig beim Kriminalamt der Stadt Weimar über die Betreuung von Sonderhäftlingen (11. Juni 1945)	313
107. Die Erinnerungen von Léon Blum an seine Zeit als Sonderhäftling im Konzentrationslager Buchenwald	
XII. Jüdische Bevölkerung	
108., bei der Gestapo denunziert". Aussage von Elisabeth von Kloch-Kornitz aus Weimar vor der polizeilichen Ermittlungsstelle über die erlittenen Mißhandlungen (18. Dezember 1947)	224
109., mit welcher Lauheit die Kleingärtner die Judenfrage behandeln"	
110. Mitteilung der Staatspolizeistelle Weimar an den Bürgermeister von Friedrichroda über die Auflösung des Bundes jüdischer Jugend (9. Januar 1937)	336
111. Verbot des Besuchs von Gaststätten und Geschäften in jüdischem Besitz durch SS-Angehörige	227
 (11. März 1938) 112. Erfassung des jüdischen Eigentums im Vorfeld der "Reichskristallnacht" durch die Staatspolizeistelle Erfurt im Auftrag des Sicherheitsdienstes des Reichs- 	337
führers der SS (6. Juni 1938)	338

113. Die Organisation der "Reichskristallnacht". Fern-	
schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes an alle	
Staatspolizei(leit)stellen (9. November 1938)	338
114., die SS schlug mit Knüppeln und anderen Gegen-	
ständen auf uns ein". Aussage des Schneidermeis-	
ters Jakob Salomon aus Langenssalza bei der dorti-	
gen Kriminalpolizei über Mißhandlungen durch SS-	
Leute auf Veranlassung der Gestapo während der	
"Reichskristallnacht" (23. März 1948)	340
115. Rundschreiben der Staatspolizeistelle Weimar zur	
Entlassung jüdischer Schutzhäftlinge zwecks unge-	
störter "Arisierung" ihres Vermögens	
(17. November 1938)	341
116. Vorbereitung der Entlassung jüdischer Frontkämpfer	
durch die Staatspolizeistelle Weimar	
(29. November 1938)	342
117. Beschwerde des Thüringischen Generalstaatsanwalts	
gegenüber dem Reichsminister der Justiz über man-	
gelnde Informationen der Justizbehörden im Vorfeld	
der "Reichskristallnacht" (30. November 1938)	343
118. Vertrauliche Anweisung zur "Behandlung der anläß-	
lich der Protestaktion gegen Juden sichergestellten	
Sachwerte" durch die Staatspolizeistelle Weimar	
(13. Dezember 1938)	
119. Bereicherung auf Kosten der Häftlinge	346
120. Entlassung aus dem Konzentrationslager Buchen-	
wald (10. Dezember 1938)	347
121. Nicht in der Lagerregistratur erfaßt:	
Der Fall Moritz Kaufmann	
a.) Nachfrage von Klara Kaufmann aus Frankfurt/M	
bei der Leitung des Konzentrationslagers Buchen-	
wald nach dem Verleib ihres Mannes	
(5. Dezember 1938)	348
b.) Im Konzentrationslager Buchenwald nicht auf-	
findbar (13 Dezember 1938)	349

	c.) Abermalige Anfrage von Klara Kaufmann bei der Staatspolizeistelle Frankfurt/M	
	,	350
	d.) Nachfrage der Staatspolizeistelle Frankfurt/M	
	•	351
	e.) Das Ergebnis der Nachforschungen im Lager –	
		351
122.	Anweisung des Geheimen Staatspolizeiamts Berlin	
	an alle Staatspolizeistellen zur vorläufigen Vermei-	252
100		352
123.	Zuweisung von besonderen Lebensmittelgeschäften	
	für Juden durch die Staatspolizeistelle Weimar	252
104	(r)	353
124.	Mitteilung an das Landesernährungsamt in Weimar	
	durch das Kreisernährungsamt Eisenach über ein	
	durch den Bürgermeister von Vacha ausgesprochenes	
	Einkaufsverbot für eine jüdische Einwohnerin	356
125	(26. März 1940)	330
123	jüdischer Bürger durch die Gestapo	
		356
126	(21. September 1939)	330
120.	der Sicherheitspolizei in Dresden wegen Kompetenz-	
	streitigkeiten bei der "Arisierung" der Rundfunkge-	
	räte aus jüdischem Besitz (21. September 1939)	360
127	., kein völkisches Empfinden". Aussage von	500
	Paul Fleisch über erlittene Misshandlungen wegen	
	seines Eintretens für seine jüdische Ehefrau vor dem	
	polizeilichen Untersuchungsausschuss in Weimar	
		360
128.	., als Jude keinen Grund zur Rechtfertigung". Aus-	
	sage von Lena Fleisch aus Weimar über Verhöre bei	
	der Gestapo vor dem polizeilichen Untersuchungsaus-	
	schuss in Weimar (7. Januar 1948)	362

129., hat er mich mit Sterilisation bedroht". Aussage	
von Susanne Junghans aus Weimar bei der dortigen	
Kriminalpolizei über ihre Verhöre bei der Gestapo	
(8. Januar 1948)	364
130. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden	
(1. September 1941)	365
131.Der Fall Eduard Rosé	
a.) Antrag von Eduard Rosé an den Polizeipräsiden-	
ten von Weimar auf Befreiung vom Tragen des so-	
genannten "Judensterns" (17. September 1941)	366
b.) Im Blickfeld der Gestapo: Bericht über die vorge-	
nommene Überprüfung der Lebensumstände und	
Verhaftung von Eduard Rosé (4. November 1941)	368
c.) "Faustschläge gegen die Brust". Das Verhör bei	
der Gestapo	370
d.) Anrechnung der Gestapo-Haft und Verhängung	
einer Geldstrafe (16. Dezember 1941)	370
e.) Schreiben von Walter Gropius, Professor in Har-	
vard, an den ebenfalls als Emigrant in Amerika	
lebenden Sohn von Eduard Rosé, Ernst Rosé	
(16. September 1942)	371
f.) Mitteilung der Deutschen Bank an das Deutsche	
Nationaltheater wegen irrtümlicher Weiterzahlun-	
gen von Pensionsbezügen für Eduard Rosé trotz	
dessen Deportation (11. November 1942)	372
g.) "Umgezogen" nach Theresienstadt. Mitteilung des	
Thüringischen Ministers für Volksbildung an das	
Deutsche Nationaltheater wegen Einstellung der	
Pensionszahlungen an Eduard Rosé	
(18. November 1942)	372
h.) Bescheid der Generalintendanz des Deutschen	
Nationaltheaters an den von den in Amerika leben-	
den Rosé-Söhnen mit der Vertretung ihres An-	
spruchs auf Auszahlung des Erbes beauftragten	
Weimarer Albrecht Türk (17. Februar 1948)	373

132. Die "Endlösung der Judenfrage"	
a.) Mitteilung des Reichsministers der Finanzen über	
den Beginn der Deportationen aus Thüringen	
(4. November 1941)	375
b.) Der ehemalige Weimarer Gestapo-Chef Dr. Lange	
als Teilnehmer der Wannsee-Konferenz	
(20. Januar 1942)	376
c.) Übermittlung der Richtlinien zum Umgang mit	
dem Vermögen deportierter jüdischer Bürger	
durch die Staatspolizeistelle Weimar an den Ober-	
finanzpräsidenten in Rudolstadt (11. Mai 1942)	380
d.) Anweisung der Staatspolizeistelle Weimar an den	
Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt zur Freigabe	
von Konten jüdischer Bürger für den Abschluss	
von sogenannten "Heimeinkaufsverträgen" zur	
Unterbringung im Konzentrationslager Theresien-	
stadt (7. September 1942)	382
e.) "Unbekannt verzogen". Richtlinie des Reichs-	
sicherheitshauptamtes zur Durchführung der De-	
portation von Juden nach Auschwitz	
(20. Februar 1942)	384
133.,,Meine Tochter und mein Ehemann sind in den KZ-	
Lagern alle beide umgekommen." Aussage von Ger-	
trud Eisenbruch aus Oberweimar bei der Kriminal-	
polizei Weimar über Verhöre und das Schicksal ihrer	
Angehörigen (29. September 1948)	387
134. Selbstmordversuch vor der Deportation. Bericht von	
Hans Thate aus Weimar bei der dortigen Kriminalpo-	
lizei über das Schicksal seiner Mutter	
(29. September 1948)	388
135.,,Alles vergebens". Aussage von Gerda Heydrich aus	
Weimar bei der dortigen Kriminalpolizei über ihre	
Bemühung zur Rettung ihres jüdischen Verlobten	200
(20. Dezember 1947)	390

136., sämtliche Zähne ausgeschlagen". Aussage von	
Rosa Amalia Künhold aus Apolda bei der Kriminal-	
polizei Jena über den Tod ihres Bruders in Gestapo-	
Haft (21. Januar 1948)) 2
137. Das Vermögen der Kammersängerin Jenny Fleischer-	
Alt	
a.) Aufstellung der Vermögenswerte von Jenny Flei-	
scher-Alt auf Anweisung des Oberfinanzpräsiden-	
ten Thüringen in Rudolstadt (September 1939) 39) 4
b.) Anfrage des Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt	
an die Staatspolizeistelle Weimar wegen geplanter	
Reduzierung der monatlichen Verfügungsberech-	
tigung für Frau Fleischer-Alt über ihr Vermögen	
(20. Februar 1942)) 5
c.) Bericht des Oberfinanzpräsidenten an die Staats-	
polizeistelle Weimar über die Einlieferung der	
Schwester von Jenny Fleischer-Alt in ein Kranken-	
haus nach einem Unfall (27. Februar 1942) 39	96
d.) Festsetzung eines reduzierten Freibetrags durch	
die Staatspolizei Weimar (1. April 1942)39) 7
e.) Selbstmord am 7. April 1942 aus Angst vor der	
drohenden Deportation. Mitteilung des Erben	
Dr. Eduard Wolff an den Oberfinanzpräsidenten	
über die Beschlagnahme des Vermögens durch	
die Gestapo (11. April 1942)	98
f.) Mitteilung des Oberfinanzpräsidenten über die	
Einziehung des Vermögens von Jenny Fleischer-	
Alt (14. August 1942)	98
g.) Antrag des Testamentsvollstreckers an die Präsi-	
dialkanzlei in Weimar auf Rückübertragung des	
enteigneten Vermögens (1. September 1945) 39	9
h.) Anforderung einer Aufstellung der noch beim Fi-	
nanzamt befindlichen Gegenstände aus dem Besitz	
von Jenny Fleischer-Alt durch das Präsidialamt	
(8. August 1946))3

i.) Rückübertragung des Grundstücks	
(5. November 1946)	. 404
138.Der Tod von Eugenie und Siegmund Hirschmann	
a.) , sind dort auf dem Stroh verstorben"	. 406
b.) Verbrannt im Krematorium des KZ Buchenwald .	. 407
139. " und vergrösserte noch den Schrecken der	
Unglücklichen". Aussage von Helene Schuch über	
den Gestapo-Beamten Eisfeld vor der polizeilichen	
Untersuchungskommission (6. Januar 1948)	. 409
140. " mein persönlicher Gefangener". Aussage von	
Margarete Freymuth aus Jena bei der dortigen Krimi-	
nalpolizei über den Tod ihres Mannes in Gestapo-Haft	
(27. Januar 1948)	. 413
141., dass ich nie wieder geistige Arbeit leisten dürfte".	
Bericht des Steuerberaters Rudolf Karl bei der	
Kriminalpolizei Weimar über die von ihm bei den	
Verhören durch die Gestapo erlittenen Mißhandlungen	
(7. Januar 1948)	. 414
142., er hat die Häftlinge wieder getreten". Aussage	
von Wilhelmine Großherr aus Jena bei der dortigen	
Kriminalpolizei über ihre Deportation nach There-	
sienstadt (22. Januar 1948)	. 416
143. Verwarnung durch die Gestapo-Außendienststelle	
Erfurt wegen freundschaftlichen Umgangs mit einer	
Jüdin (9. August 1944)	. 417
144.,,Euch kriegen wir schon klein." Aussage von Erna	
Schrade aus Jena bei der dortigen Kriminalpolizei	
über ihre Erlebnisse während der Deportation im	
Januar 1945 (15. Januar 1948)	. 418
145.,, sind im Konzentrationslager ums Leben gekom-	
men". Bericht des Diplomkaufmanns Max Ortwei-	
ler aus Weimar über das Schicksal jüdischer Fami-	
lien aus der Stadt und den Übergang ihres Besitzes in	
andere Hände (9. Januar 1948)	. 420

XIII. Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene 146. Verhaltensvorschriften für polnische Zwangsarbeiter 423 147. Beschwerde des NSDAP-Kreisleiters von Erfurt über die Freilassung eines polnischen Kriegsgefangenen durch die Gestapo, dem der Umgang mit deutschen Frauen vorgeworfen worden war (13. November 1939) 425 148. Landespolizeiverordnung über die Behandlung der im Reiche eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums (30. März 1940) 425 149. Aussage einer Frau beim Kreis-Polizei-Posten Apolda über die Hinrichtung eines polnischen Landarbeiters im April 1942 auf Grund einer Denunziation 150. Durchführung einer Massenhinrichtung an Zwangsarbeitern durch die Gestapo als Sühne- und Abschreckungsmaßnahme (Mai 1942) a.) Anweisung der Staatspolizeistelle Weimar an die Lagerleitung wegen Überstellung von neunzehn polnischen Häftlingen aus dem Konzentrations-b.) Mitteilung des Landrats von Hildburghausen an seinen Kollegen in Arnstadt über die von der Gestapo veranlasste Massenhinrichtung (7. Mai 1942) 434 c.) Augenzeugenbericht über die Massenexekution am 11. Mai 1942 im Wald zwischen Poppenhausen und Einöd (14. November 1960) 435 d.) "... daran hat der Angeklagte keinen Anstoß ge-151.Ermittlungsgrund: "Unsittliche Berührung" von 152. Bericht der Staatspolizeistelle Weimar an das Reichssicherheitshauptamt über die Aufdeckung einer Sabotage-Gruppe unter den Ostarbeitern des "Gustloff-

 53. Aus Mitleid Lebensmittel zugesteckt – Verhaftungsgrund: "Verkehr mit Kriegsgefangenen" (24. November 1941)	
XIV. "Sonderbehandlung" und Mord	
.55. Antrag der Staatspolizeistelle Weimar an die Leitung des Arbeitserziehungslagers im Konzentrationslager Buchenwald wegen Durchführung einer "Sonderbehandlung" gegen drei polnische Zwangsarbeiter (20. September 1941)	
•	' 1
XV. Verbrechen der Gestapo bei Kriegsende	
 57., glich einer besseren Grabrede auf das Dritte Reich". Bericht des Polizeiassistenten Oswald Conrad über die letzten Tage der Gestapo in Weimar (5. Juni 1945)	3
Weimar über die von ihm angeordnete Erschie- Bung der Häftlinge im Webicht	9
(14. Juli 1945)	
mierung (16. Juli 1945)	
nis der Identifizierung der Leichen (8. April 1948) 46 e.) Abschlussbericht des Landeskriminalamts zu den Morden im Webicht (15. April 1948) 47	
1.101 dell 1111 11 001011 (10.11p111 1) 10)	,

f.) Das Beispiel der Familie Schmidt: Beantragung	
der Anklageerhebung gegen die Familien der	
Brüder Schmidt durch den Oberstaatsanwalt beim	
Volksgerichtshof (27.Februar 1945)	482
g.) Mitteilung von Eberhard Schmidt an Justizrat	
Schäfer über den Tod seiner Angehörigen im	
Webicht (10. Mai 1945)	500
h.) Suche nach dem ermordeten Sohn: Anfrage von	
Hilmar S. beim Stadtvorstand Weimar	
(18. Juni 1945)	502
159. Die Ermordung der "Agentinnen"	
a.) Aussage des Gestapo-Chefs Hans-Helmut Wolff	504
b.) Aussage des Gestapo-Beamten Walter Morgen-	
brod während der Voruntersuchung gegen Hans-	
Helmut Wolff	505
c.) Erweiterung der Voruntersuchung gegen Hans-	
Helmut Wolf und Eröffung einer Voruntersuchung	
gegen Friedrich Fischer durch den Leitenden Ober-	
staatsanwalt beim Landgericht Düsseldorf	
(2. September 1966)	506
d.) Aussage des ehemaligen Buchenwaldhäftlings	
Josef Müller während der Voruntersuchung gegen	
Hans-Helmut Wolff (15. März 1967)	508
160. Eidesstattliche Erklärung von Hans-Helmut Wolff zu	
den Morden im Verlaufe des "geordneten Rückzugs"	
der Gestapo aus Weimar (12. Dezember 1945)	. 511
161.,,Absetzung". Aussage der Dolmetscherin und Gesta-	
po-Mitarbeiterin Friedel Fahrig vor der Kriminalpo-	
lizei Weimar über die Flucht der Gestapo aus der	
Stadt (19. Juni 1945)	528
XVI. Mitarbeiter der Geheimen Staatspolizei in Thüringen	
(Auswahl)	. 534

Statt eines Nachworts: Neu beginnen. Vorschläge von	
Dr. Hermann Louis Brill an die amerikanische Militärver-	
waltung zur Reorganisation des Polizeiwesens der Stadt	
Weimar (5. Mai 1945)	52
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	59
Weiterführende und ergänzende Literatur 57	71

Statt eines Vorworts: "... habe ich niemals etwas von Kriegsverbrechen bemerkt oder gehört ..."

Ich bin am 16.10.1910 in Gehrden/Hann, geboren. Nach Beendigung der Volksschule in Hannover im Jahre 1923 lernte ich zunächst Dreher und Maschinenschlosser. Ich habe auch nach Beendigung der Lehre kurze Zeit als Geselle gearbeitet, hatte aber die Absicht, in den Polizeidienst einzutreten. Auf Grund meiner Bewerbung kam ich im Jahre 1927 zur Polizei. Über meine Verwendung bei der Polizei gibt mein Lebenslauf im Einzelnen Auskunft. Zur Gestapostelle in Weimar kam ich auf Grund meiner Bewerbung für die Verwendung im Kriminalund Verwaltungspolizeidienst. Ich war an sich nicht damit einverstanden, dass ich zur Stapostelle kam. Ich habe auch verschiedentlich Vorstellungen erhoben, aus Weimar wieder versetzt zu werden. Der Personalchef der Stapostelle erklärte mir aber auf meine verschiedenen Vorstellungen hin, dass es nur einen Weg gebe, wie ich wegkommen würde, und das wäre der Weg ins KL. Ich habe auch häufig versucht während des Krieges zur Wehrmacht zu kommen, aber auch diese Versuche schlugen sämtlich fehl.

<u>Judenfrage</u>: Der Erlass der Nürnberger Gesetze ist mir bekannt, auch dass die Juden verpflichtet waren, einen Judenstern zu tragen. Über die Vorgänge in der Kristallnacht 1938 weiss ich nur das, was man aus der Presse ersehen konnte, da ich mich damals gerade auf der Schule der Sicherheitspolizei in Charlottenburg befand.

Ich hatte eine allgemeine Kenntnis davon, dass man beabsichtigte, die Juden aus dem Deutschen Reich auszusiedeln und wie

ich gehört hatte, für sie im Osten einen Reservatstaat zu schaffen. Nähere Einzelheiten hierüber habe ich nie erfahren. Ich habe weder dienstlich noch ausserdienstlich etwas über die Verbringung der Juden in Ghettos nach dem Osten gewusst, noch jemals etwas von ihrer Vernichtung in den KL gehört.

<u>KL-Frage</u>: Als Kriminalassistent, oder Kr.-Oberassistent bzw. Kr. Sekretär arbeitete ich bei der Gestapo Weimar in der Abteilung II A – Kommunismus und Hochverrat, informatorische Vernehmungen und Russlandheimkehrer.

Von der Möglichkeit der verschärften Vernehmung wusste ich nichts. Im Gegenteil, bei Dienstbesprechungen wurde von dem Chef der Behörde stets darauf hingewiesen, dass körperliche Übergriffe gegen die zu Vernehmenden verboten waren. Ich weiss auch, dass mehrere Kollegen, die gegen dieses Verbot verstossen hatten, disziplinarisch geahndet wurden. Über die Einweisung in die KL weiss ich nur, dass diejenigen, die wegen Hochverrats rechtskräftig verurteilt waren und ihre Strafe verbüsst hatten, auf Grund einer Reichsanordnung vor Ablauf ihrer Strafzeit den Gestapostellen des Heimatortes zu melden waren. Soweit sie nicht begnadigt waren, wurden sie auf Grund der oben genannten Anordnung durch die Schutzhaftabteilung in Schutzhaft genommen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mir unbekannt, weil sie nicht von meiner Abteilung sondern von der Abteilung II D bearbeitet wurde. Ich habe die Durchführung dieser Maßnahme für kriegsbedingt aus Sicherheitsgründen für das Reich notwendig gehalten.

Dass sonst jemand auf Veranlassung der Gestapo in ein KL verbracht werden konnte, lediglich auf Grund seiner Gesinnung oder seiner Rasse, war mir unbekannt. Soweit ich weiss, wurden Einweisungen in ein KL nicht von unserer Stelle selbst vorgenommen, sondern nur vom RSHA in Berlin.

Über die Innenverhältnisse in einem KL, die Misshandlung der Gefangenen, ihre Massenvernichtung, habe ich bis zu meiner Inhaftierung niemals etwas gehört.

Zwangsarbeiter: Dass die ausländischen Arbeiter mit Zwang nach Deutschland gekommen sind, wusste ich nicht. Ich habe gesehen, dass sie z.Z. ihr Abzeichen tragen mussten. Dass sie einer "Sonderbehandlung" unterworfen werden konnten, wusste ich nicht. Auch während meines Einsatzes beim BdS Riga und später BdS Ungarn habe ich niemals etwas von Kriegsverbrechen bemerkt oder gehört. Von Judenverfolgungen, Ausrottungen der Zivilbevölkerung weiss ich nichts. Ich bin in Riga nur einmal mit einem Juden in Berührung gekommen, der ohne Kennzeichnung auf der Kleiderkammer des BdS Dienst tat und mir meinen Stahlhelm umtauschte. Er arbeitete ganz allein auf der Bekleidungskammer ohne Bewachung oder Anwesenheit eines deutschen Angestellten. Von dem Wirken der Einsatzgruppen habe ich erst nach meiner Inhaftierung erfahren. Irgendwelche Grausamkeiten sind m.W. während meines Einsatzes in meinem Bezirk nicht vorgekommen.

Aussage des Weimarer Gestapo-Beamten Heinrich Andrecht bei einem Verhör im Internierungslager (16. Dezember 1947); BA, Dahlwitz-Hoppegarten ZA Objekt 9/81. Zu Andrecht vgl. auch die biographischen Hinweise im Anhang.

Einleitung

Auf dem Gebiet, das heute den Freistaat Thüringen bildet, existierten während der NS-Zeit für einige Jahre zwei Dienststellen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) in Erfurt und in Weimar. Sie wurden 1941 organisatorisch unter der Leitung von Weimar als Zentrale zusammengefasst. Die Existenz zweier Gestapo-Stellen hatte ihre Ursache in den historisch-politischen Bedingungen, die zur Gründung des Landes Thüringen im Jahre 1920 geführt hatten. Bei der Landesgründung am 1. Mai 1920 auf Grund eines Reichsgesetzes war es nicht gelungen, auch die unter preußischer Verwaltung stehenden Gebietsteile Thüringen, insbesondere Erfurt und Umgebung, das Eichsfeld sowie Teile Südthüringens mit einzubeziehen. Das neu gebildete Land Thüringen bestand somit aus dem ehemaligen Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, den Fürstentümern Reuß jüngere und Reuß ältere Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, ohne das Gebiet von Sachsen-Coburg, dessen Bevölkerung sich für einen Anschluss an Bayern entschieden hatte. Das Land Thüringen hatte rund 1,5 Millionen Einwohner; dies waren ca. 2,5 % der Vergleichszahl des Deutschen Reiches.

Der Regierungsbezirk Erfurt verblieb unter preußischer Hoheit, ein Ergebnis des Wiener Kongresses von 1815. Er umfasste neben Erfurt die Städte Mühlhausen und Nordhausen sowie die Landkreise: Grafschaft Hohenstein (Sitz in Nordhausen), Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Schleusingen (Sitz in Suhl), Weißensee, Worbis und Ziegenrück (Sitz in Ranis). Das preußische Thüringen umfasste ca. 640.000 Einwohner. Direkt vorgesetzte Behörde des Regierungspräsidenten in Erfurt war der Oberpräsident in Magdeburg.

Wie in allen preußischen Gebietsteilen gab es auch im Regierungsbezirk Erfurt bereits seit 1933 eine eigene Staatspolizeistelle, für das Land Thüringen wurde am 1. Januar 1934 das Thüringische Geheime Staatspolizeiamt in Weimar eingerichtet. Eine zunächst nur ideologische und zunehmend auch verwaltungstechnisch wirksame Klammer für die beiden staatsrechtlich klar voneinander getrennten Territorien, die zwischen 1933 und 1945 zunehmend an Bedeutung gewann, bildete die Einrichtung des die gesamte Fläche umfassenden Gaus Thüringen der NSDAP mit der Neugründung der Partei im Jahr 1925. Die Gaugrenzen waren mit denen des Reichstagswahlkreises Thüringen identisch. Fritz Sauckel, ab 1927 Gauleiter und spätere Reichsstatthalter in Thüringen strebte eine staatsrechtliche Zusammenführung der Gebietsteile unter seiner Herrschaft an. Befördert wurde dies während der NS-Zeit auch durch die Grenzen von Wehrbereichen und Zuständigkeitsbereichen der Ernährungsämter sowie anderen kriegsbedingten Verwaltungseinrichtungen.

Politische und organisatorische Entwicklungen des NS-Staates als auch die Zwänge des Zweiten Weltkriegs brachten es jedoch mit sich, dass beide Einrichtungen zunehmend unter der Leitung der Staatspolizeistelle Weimar miteinander verschmolzen. Diese Entwicklung rechtfertigt es nicht nur, sondern erfordert es, Unterdrückung und Verfolgung durch die Geheime Staatspolizei zusammenfassend unter dem Titel *Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen* zu dokumentieren.

Das Eindringen der Nationalsozialisten in die thüringische Polizeiführung 1930-1933

Im Land Thüringen wurden früher als in anderen Teilen Deutschlands bereits ab dem Jahr 1930 personelle Grundlagen für die spätere Machtausübung der Nationalsozialisten im Polizeiapparat geschaffen. Hier war es nach den Landtagswahlen vom 8 Dezember 1929 ab Januar 1930 erstmals in einem der deutschen Länder zu einer nationalsozialistischen Regierungsbeteiligung gekommen. Der Nationalsozialist Dr. Wilhelm Frick wurde in einer rechtsbürgerlichen Regierungskoalition zum Innen- und Volksbildungsminister ernannt. Diese Regierungsbeteiligung wurde von Adolf Hitler ausdrücklich als politisches Experimentierfeld verstanden und er beauftragte Frick mit der Verfolgung zweier Hauptziele: Zum einen in seiner Funktion als Innenminister mit einer Säuberung des Verwaltungs- und Beamtenkörpers von den roten Revolutionserscheinungen als Folge des politischen Umbruchs von 1918 vor allem auf dem Gebiet des Polizeiwesens zu beginnen. Als zweite Aufgabe sollte Frick als Volksbildungsminister die Nationalisierung des Schulwesens und der Lehrinhalte einschließlich der Säuberung der Lehrkörper von kommunistischen und auch demokratischen Lehrern betreiben. Zwar wies Dr. Frick in der ersten Ausgabe der "Bekanntmachungen für die staatliche Polizei" vom 19. Juli 1930 die Vorstände der Polizeiverwaltungen sowie sämtliche thüringische Polizeibeamte auf unbedingt unparteiische und gewissenhafte Amtsführung hin, die von ihm veranlassten Personalveränderungen zeigten aber keineswegs ein unparteiisches Bild. Frick versetzte während seiner Amtszeit viele Beamte, welche demokratischen Parteien, vor allem der SPD, nahe standen oder tauschte sie auf andere Weise gegen Nationalsozialisten aus, wobei er sich allerdings noch um die bestehender beamtenrechtlicher Vorschriften bemühen musste. Um vor allem massiv gegen die der kommunistischen Partei nahestehenden Beamten vorgehen zu können, ordnete Frick in den "Bekanntmachungen für die staatliche Polizei" am 4. Oktober 1930 an: Die immer drohender sich entwickelnde Betätigung der kommunistischen Parteien mit dem Ziele des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung macht es zur unabweisbaren Pflicht, durchgreifende Maßnahmen zum Schutze der Staatsordnung zu ergreifen. Es kann

daher nicht länger geduldet werden, daß Staatsbeamte die genannten Organisationen in irgendeiner Form unterstützen, sei es durch ausdrückliche Betätigung oder durch bloße Mitgliedschaft oder sonstwie, da darin eine Verletzung der im Beamtenverhältnis begründeten Treuepflicht liegt. Das Staatsministerium bringt diese Auffassung der Beamtenschaft hiermit zur Kenntnis mit dem Hinweis, daß künftig gegen jeden Beamten, der gegen das vorstehende Verbot verstößt, im Dienststrafwege mit dem Ziele der Dienstentsetzung eingeschritten werden wird

Die freigewordenen Posten in der Polizeiführung und -verwaltung besetzte Frick mit Personen, die das Vertrauen der Nationalsozialisten besaßen: so der von Weimar aus als Polizeidirektor nach Gera versetzte Polizeimajor Hans Kehrl, der zum Regierungsrat bei der Polizeidirektion Weimar bestellte Gerichtsassessor Walter Ortlepp, der zum Polizeidirektor in Weimar ernannte Oberregierungsrat i.W. Georg Hellwig oder der zum Polizeirat und Leiter des Polizeiamtes in Zella-Mehlis beförderte Kriminalobersekretär Hellmuth Gommlich, Das dies keine zufälligen Personalveränderungen waren, zeigt ein Blick auf die Biographien dieser Polizeiangehörigen im Anhang. Im Sommer 1930 versuchte Frick sogar, dem damals staatenlosen Adolf Hitler entgegen thüringischem Landesrecht die frei gewordene Stelle eines Gendarmeriekommissars in Hildburghausen zu verschaffen. Mit der Verbeamtung in Thüringen wäre diesem automatisch auch die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen worden. Hitler machte jedoch von der Ernennungsurkunde, die er bereits in Händen hielt, keinen Gebrauch. Bekannt wurde die Affäre erst zwei Jahre später und beschäftigte einen Landtagsuntersuchungsausschuss.

Die Experimente der Nationalsozialisten in Thüringen, zu denen die Einführung von Schulgebeten nationalsozialistischen Inhalts wie auch die Beseitigung moderner Kunst aus den öffentlichen Museen gehörten, fanden in der deutschen Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt noch eher eine negative Resonanz.

Die Maßnahmen von Frick als Innenminister bei der Nazifizierung der Thüringer Polizei und der übrigen Beamtenschaft riefen schließlich sogar Gegenmaßnahmen des Reichsinnenministers hervor, der deshalb unter anderem die Reichszuschüsse für das Polizeiwesen im Land Thüringen sperrte. Durch ein Misstrauensvotum des Landtags vom 1. April 1931, ausgelöst durch politische Angriffe des Gauleiters Fritz Sauckel und anderer NSDAP-Angehöriger auf die Koalitionspartner, wurden die beiden Nationalsozialisten in der Regierung, Minister Dr. Frick und Staatsrat Marschler zum Rücktritt gezwungen. Die von Frick getroffenen Personalveränderungen im Polizeiwesen blieben jedoch bestehen. Im August 1932 wurde Fritz Sauckel zum Ministerpräsidenten des Landes gewählt. Er konnte rund ein halbes Jahr vor Hitlers Machtergreifung in Thüringen bereits auf einen verlässlichen Polizeiapparat mit Nationalsozialisten in Führungspositionen zurückgreifen, der bis zum Frühjahr 1933 allerdings noch weitestgehend an die Beachtung rechtsstaatlicher Normen gebunden war.

Die Gründung und Entwicklung der Geheimen Staatspolizei

Der Einsatz einer Geheimen Staatspolizei zur Sicherung politischer Verhältnisse war keine Erfindung der Nationalsozialisten. In allen Ländern Deutschlands hatten bereits im 19. Jahrhundert Spezialabteilungen zur Ausforschung und Bekämpfung politischer Gegner bestanden. Im deutschen Kaiserreich ab 1871 bestand deren Hauptaufgabe in der Überwachung von Sozialdemokraten und Anarchisten. Zwar wurde 1918 die politische Abteilung im Berliner Polizeipräsidium offiziell aufgelöst, aber auch die sozialdemokratisch geführte Reichsregierung musste bald die Notwendigkeit einer politischen Polizei als Nachrichtendienst zum Zwecke der inneren Staatssicherheit erkennen.

Zu politischen Ermittlungsaufgaben kamen als Folge der nach dem Kriege durchlässiger gewordenen Grenzen besonders nach Osten hin die Bekämpfung grenzüberschreitender Banden, die sich vor allem im Menschenhandel, Rauschgift- und Waffenschmuggel betätigten. Bei der Einrichtung neuer Dienststellen wurde häufig auf die politisch konservativ eingestellten Spezialisten der Kaiserzeit zurückgegriffen, von denen sich nach dem Januar 1933 wiederum nicht wenige für die Ziele des Nationalsozialismus instrumentalisieren ließen.

Die Möglichkeit zur Installation einer Geheimen Staatspolizei und ihrer Nutzung als Machtinstrument ergab sich für die Nationalsozialisten im Gefolge der Machtergreifung am 30. Januar 1933 mit der Ernennung Hermann Görings zum kommissarischen preußischen Innenminister. In dieser Funktion war er gleichzeitig Leiter der Polizei in Preußen, dem angesichts seiner politischen Bedeutung eine Schlüsselstellung im Deutschen Reich zukam. Am 26. April wurde das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts verabschiedet. Zunächst wurde die offizielle Abkürzung Gestapa für das Geheime Staatspolizeiamt verwendet. Dann setzte sich in Anlehnung an Schupo (Schutzpolizei), Kripo (Kriminalpolizei oder Sipo (Sicherheitspolizei) allgemein Gestapo durch. Die Abkürzung GPA verbot sich, da dies zu sehr an die sowjetische Geheimpolizei GPU (Gossudarstwennoje polititschskoje uprawlenije) erinnert hätte. Die erste formaljuristische Rechtfertigung zur Verfolgung politischer Gegner bezog die Gestapo aus der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, der sogenannten Reichstagsbrandverordnung. Diese setzte die in der Weimarer Verfassung verbrieften Rechte auf persönliche Freiheit, die Meinungsfreiheit, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Garantie des Privateigentums sowie die Wahrung des Brief-, Post-, Telegrafen und Fernmeldegeheimnisses außer Kraft. Politische Gegner der Nationalsozialisten, vor allem Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschaftler wurden in großer Zahl in sogenannte *Schutzhaft* genommen und ohne richterliche Anweisung oder Kontrolle in Gefängnisse oder zunächst noch in provisorisch eingerichtete Konzentrationslager verschleppt. Als Erfüllungsgehilfen für die Gestapo wurden hierfür in großer Zahl Angehörige von SA und SS zu Hilfspolizisten ernannt.

In Preußen wurde die politische Polizei aus dem Berliner Polizeipräsidium und dem Landeskriminalamt ausgegliedert. Ihr erster Leiter wurde Rudolf Diels (1900-1957), ein enger Vertrauter Hermann Görings. Ein ergänzendes Gesetz über die Geheime Staatspolizei in Preußen vom 30. November 1933 entzog die Gestapo völlig der Kontrolle durch das Innenministerium und unterstellte sie direkt dem Ministerpräsidenten beziehungsweise dem durch diesen bestellten Inspekteur. Gleichzeitig wurde der Gestapo eine Weisungsbefugnis gegenüber allen übrigen Polizeieinrichtungen des Landes und der Kommunen erteilt. Von der Berliner Zentrale der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße 8 aus erfolgte die Einrichtung von Gestapo-(Leit)Stellen in allen preußischen Regierungsbezirken. Allein in der Zentrale arbeiteten ein Jahr später bereits 680 Mitarbeiter, eine Zahl, die sich während des Krieges fast verdoppeln sollte. Zum Chef der politischen Polizeien in den übrigen Ländern wurde 1933 Heinrich Himmler, seit 1929 Reichsführer der SS, inzwischen Polizeipräsident in München und politischer Polizeikommandeur in Bayern, ernannt. Einschlägige Erfahrungen hatte er vor allem ab 1931 durch die Einrichtung eines Sicherheitsdienstes (SD) innerhalb der SS gesammelt. Die Leitung des SD hatte er Reinhard Heydrich übertragen, der ihn nach der Ausschaltung konkurrierender Einrichtungen anderer Gliederungen der NSDAP zum alleinigen Nachrichtendienst der Partei ausbaute.

Nach Machtkämpfen innerhalb der nationalsozialistischen Führung überließ Hermann Göring ab dem 20. April 1934 Heinrich Himmler auch in Preußen die Leitung der Gestapo. Dieser rückte in den Rang eines stellvertretenden Chefs und Inspek-

teurs auf. Seinen Vertrauten Reinhard Heydrich ernannte Heinrich Himmler zum Chef des Geheimen Staatspolizeiamts.

Mit einem weiteren Gesetz vom 10. Februar 1936, dem sogenannten 3. Gestapo-Gesetz, wurde diese schließlich auch offiziell der Überprüfung ihrer *Verfügungen und Angelegenheiten* durch die Justiz entzogen. Ein halbes Jahr später, am 17. Juni 1936, wurde Heinrich Himmler von Adolf Hitler zum *Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei* ernannt. Damit vereinigte sich die gesamte Polizeimacht des NS-Staats in einer Hand. Heinrich Himmler organisierte das Polizeiwesen im Deutschen Reich neu: Gestapo und Kriminalpolizei wurden in einem Hauptamt Sicherheitspolizei (Sipo) unter der Leitung Reinhard Heydrichs zusammengefasst. Das Hauptamt Ordnungspolizei (Orpo) mit Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei leitete Kurt Daluege.

Wenige Wochen nach Kriegsbeginn, am 27. September 1939, fasste Heinrich Himmler mit der Gründung des *Reichssicherheitshauptamtes* (RSHA) die im staatlichen Hauptamt Sicherheitspolizei und die im parteiamtlichen Sicherheitsdienst (SD) tätigen Kräfte zusammen. Heydrich wurde zum Leiter des RSHA und Chef der Sicherheitspolizei sowie des SD ernannt. Ihm unterstanden bald rund 70 Staatspolizei- und 66 Kriminalpolizeistellen im Reich. Dazu zählten auch die in den Konzentrationslagern eingerichteten Politischen Abteilungen, die unter der Leitung von Gestapo-Beamten funktionierten. Hinzu kamen Dienststellen in den von Deutschland besetzten Gebieten einschließlich der mit der Verfolgungen und Ermordung der jüdischen Bevölkerung und der Jagd auf Partisanen beauftragten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos.

Die Aufgaben der Gestapo

Die Geheime Staatspolizei war mit der Beobachtung und Bekämpfung der Gegner des Regimes beauftragt. "Gegner", das waren nach dem Feindbild der Nationalsozialisten nicht nur Angehörige des politischen Widerstands wie Kommunisten (KPD), Sozialdemokraten (SPD), frühere Mitglieder der Gewerkschaften, bürgerliche Oppositionelle und kirchliche NS-Gegner, darunter besonders die *Ernsten Bibelforscher*, die sich seit 1931 *Zeugen Jehovas* nannten. Verfolgt wurden auch allgemein Personen, die sich kritisch gegenüber dem Regime äußerten oder sich seinen Anforderungen verweigerten. "Gegner", das waren auch Juden, Sinti und Roma, während des Krieges ebenso die ausländischen Zivil- und Zwangsarbeiter, insbesondere aus Polen und der Sowjetunion.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Gestapo lagen nach Zeit und Region unterschiedlich. Bis 1935/36 nahm die Bekämpfung der noch im Untergrund operierenden Gruppen der im Jahre 1933 zerschlagenen und verbotenen Parteien und Organisationen der Arbeiterbewegung die Staatspolizei am stärksten in Anspruch. Die Ermittlungen gegen diese Widerstandsgruppen wurden mit einem hohen Maß an Brutalität geführt. Bei der Zerschlagung der KPD-Organisationen spielte das von der Gestapo geschaffene Netz von V-Personen (Spitzeln) und Verrätern eine wichtige Rolle. Aber nicht nur die Mitglieder des Widerstandes waren von Verfolgungsmaßnahmen bedroht. Auch kritische Äußerungen oder Witze über Repräsentanten des Regimes wurden als Heimtücke verfolgt. Während des Krieges konnte solche Delikte ebenso wie Zweifel am propagierten Endsieg als Wehrkraftzersetzung oder das Abhören ausländischer Sender als Rundfunkverbrechen mit dem Tode bestraft werden

Mit der Okkupation Österreichs, des Sudetenlandes, der Zerschlagung der sogenannten *Resttschechei* und der Eroberungen Polens sowie der anderen europäischen Länder dehnte sich der deutsche Herrschaftsbereich auf ein Mehrfaches des eigenen Staatsgebietes aus. Auch in diesen Territorien wurde ein Verfolgungsapparat aufgebaut. Er stützte sich auf die militärische Präsenz der Wehrmacht, deren Einheiten auch an einzelnen Ver-

folgungsmaßnahmen beteiligt waren. Ein Netz von Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD wurde gebildet, das abschnittsweise Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (BdS) bzw. Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes unterstand. Zum Teil arbeiteten sie mit der örtlichen Polizei und dem NS-Regime nahestehenden Organisationen in den besetzten Gebieten bei der Verfolgung des nationalen Widerstands zusammen. Die Gestapo-Dienststellen in den besetzten Gebieten und die ihnen zugeordneten Gestapo-Gefängnisse wurden zu Zentren des Terrors gegen die Zivilbevölkerung.

Seit den Nürnberger Gesetzen und besonders seit der Reichskristallnacht vom 9. November 1938, in deren Folge rund 30.000 Juden in Konzentrationslager eingewiesen wurden, hatte sich die Gestapo in zunehmendem Maße mit Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung innerhalb des Deutschen Reiches befasst. Dies dehnte sie nun auf die besetzten Gebiete aus. In Polen und besonders in der Sowjetunion beteiligten sich die vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) aufgebauten Einsatzgruppen aus Beamten der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei, Polizeireservisten, Angehörigen des SD und der Waffen-SS am Massenmord an den Juden, Roma und vermuteten Feinden oder Geiseln aus der Zivilbevölkerung. Die von Heydrich im Auftrag Görings einberufene Wannsee-Konferenz, auf der am 20. Januar 1941 zwischen Vertretern von Sipo, SD, staatlichen Stellen, SS und Parteidienststellen die sogenannte Gesamtlösung der europäischen Judenfrage erörtert wurde, markierte den Weg hin zu der bereits angelaufenen massenhaften und industriell organisierten Vernichtung von Menschen. Organisiert wurde die Deportation in die Vernichtungslager durch die Gestapo.

Mit der im Kriegsverlauf immer größer werdenden Zahl nach Deutschland verschleppter Zwangsarbeiter, vor allem aus dem besetzten Polen und den eroberten Gebieten der Sowjetunion, wurde deren Überwachung und Verfolgung zu einem weiteren Hauptaktionsbereich der Gestapo. Auch unter den über sieben Millionen ausländischen Zivil- und Zwangsarbeitern wurde ein Spitzelsystem aufgebaut. Arbeitsverweigerung, Verstöße gegen die restriktiven und inhumanen Verhaltensvorschriften für Zwangsarbeiter oder gar Widerstand wurden schwer bestraft. Die Strafrechtspflege gegenüber der polnischen Bevölkerung einschließlich des jüdischen Bevölkerungsanteils im besetzten Polen regelte das sogenannte *Polenstrafrecht*. Diese Verordnung galt ihrem Wortlaut nach zwar nur im besetzten Polen, sie wurde jedoch auch im sogenannten *Altreich* von den Sondergerichten gegen hier tätige und straffällig gewordene Zivilarbeiter auch ohne entsprechende gesetzliche Regelungen oder ausdrückliche Weisungen des Reichsjustizministeriums angewandt.

Die Polenstrafrechts-Verordnung kannte als Sanktionen nur das Straflager, also die Einweisung in das Konzentrationslager und die Todesstrafe. Das Straflager kam nur in minder schweren Fällen in Betracht und stand einer Zuchthausstrafe gleich. Es konnte auch in der Form eines verschärften Straflagers verhängt werden. Im übrigen war die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben. Die Rechte polnischer Angeklagter waren im Strafverfahren stark eingeschränkt: Verhaftungen waren stets, auch ohne Haftgrund, möglich. Als Zeugen durften Polen nicht vereidigt werden, ihre Aussagen hatten gegenüber deutschen Gegenzeugen daher geringeren Beweiswert. Gegen Urteile gab es kein Rechtsmittel, sie waren sofort vollstreckbar. Polnische Zivilarbeiter mussten bereits bei geringsten Straftaten mit übermäßig harten Strafen rechnen. Jede, auch die kleinste Straftat, war ein Verstoß gegen die allgemeine Gehorsamspflicht der Polen und somit als Verbrechen zu ahnden.

Die Sonderbehandlung war ein staatliches Töten, ohne dass durch ein ordentliches Gericht ein Todesurteil verhängt worden war. Der Begriff bezeichnet bereits rein sprachlich die Sonderrolle, die den Angehörigen der Geheimen Staatspolizei und der SS im staatlichen Machtgefüge zugebilligt wurde, um innerhalb und außerhalb von Konzentrationslagern systematisch Menschen zu liquidieren – das staatspolizeiliche Töten. Das implizierte ganz automatisch die Rechtfertigung dieser "besonderen" Maßnahmen und ließ sie als auf die Kriegsdauer zeitlich begrenzte Ausnahmeregel plausibel und notwendig erscheinen. Gleichzeitig ist dieser nicht zufällig gewählt, sondern reiht sich in das übrige ideologisch und rassistisch durchsetzte Vokabular der NS-Zeit ein, in dem von "Reichsfeinden" und "Gegnern" die Rede war, die es zu vernichten galt. Dadurch wurde eine Ungleichheit der handelnden Akteure des Staates und der Partei auf der einen Seite und angeblichen "Volksfeinden" und tatsächlichen politischen Gegnern auf der anderen konstruiert, die deren Entrechtung propagandistisch geradezu herausforderte und auch formaljuristisch untersetzt wurde.

Schließlich wurden im September 1942 Zwangsarbeiter, Polen, Juden sowie Sinti und Roma durch eine Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Justizministerium ausdrücklich außerhalb des Rechtssystems gestellt. Diese Vereinbarung sah vor, dass künftig straffällig gewordene Angehörige dieser Gruppen sowie unter Sicherungsverwahrung stehende Justizgefangene durch die Einweisung in ein KZ der *Vernichtung durch Arbeit* zuzuführen seien.

Trotz der seit Kriegsbeginn drakonisch verschärften Strafbestimmungen begann sich seit 1941 in Deutschland vereinzelt neuer Widerstand zu formieren. Die Kommunisten bauten ein illegales Netz über ganz Deutschland auf, Sozialdemokraten intensivierten ihre Kommunikationsstrukturen und nahmen Verbindung zu oppositionell eingestellten Militärs auf. Bürgerliche und kirchliche Gegner des Nationalsozialismus schlossen sich mit dem Ziel zusammen, das Regime zu stürzen. Jugendliche begehrten aus christlicher und/oder humanistischer Überzeugung gegen das Gewaltregime auf beziehungsweise verweigerten sich gegen die totale Vereinnahmung durch den NS-Staat und den Dienst in der Hitlerjugend (HJ). Sie führten vielmehr

die Traditionen der bündischen Jugendbewegung weiter, trugen die Haare länger und hörten die als undeutsch verpönte Swing-Musik. Nach ihrem am linken Rockaufschlag getragenen Erkennungszeichen wurden sie *Edelweiß-Piraten* genannt. Gegen sie alle ging die Gestapo mit brutaler Gewalt vor, Folter und andere Zwangsmaßnahmen zur Erzwingung von Geständnissen waren an der Tagesordnung, Spitzel wurden eingesetzt, um alle Beteiligten aufzuspüren. Ein Teil der Beschuldigten wurde von der Gestapo ohne Urteil exekutiert oder in Konzentrationslager verschleppt, andere vom Volksgerichtshof, von Oberlandes- oder Sondergerichten zu langjährigen Haftstrafen oder zum Tode verurteilt. Noch in der Endphase des Krieges im April 1945 wurden auf Weisung des RSHA vielerorts politische Gefangene hingerichtet, um deren Befreiung zu verhindern.

Die Gestapo in Thüringen

Die im Frühjahr 1933 in <u>Erfurt</u> eingerichtet Staatspolizeistelle der Gestapo befand sich zunächst im Regierungsgebäude Am Hirschgraben 73, der heutigen Thüringer Staatskanzlei. Nach Zwischenstationen in der Kasinostraße 2 (heute Meister-Eckhardt-Straße) und Alsenstraße (heute Schultze-Delitzsch-Straße) zog die Geheime Staatspolizei Erfurt 1939 in den Neubau des repräsentativen Verwaltungskomplexes Hindenburgstraße 7, heute Arnstädter Straße um. In diesem Gebäude ist heute der Thüringer Landtag untergebracht.

Die Staatspolizeistelle Erfurt unterstand bis zum 1. Januar 1934 dem dortigen Preußischen Regierungspräsidenten. Danach erhielt die Dienststelle den Charakter einer eigenständigen Behörde, die im Laufe ihrer Existenz mehrere ihr nachgeordnete Außendienststellen bildete.

Vor Bezug des Neubaus 1939 hatte die Erfurter Gestapo kein eigenes "Hausgefängnis". Für Inhaftierungen wurden das Poli-

zeigefängnis auf dem Petersberg und die Zellen im Polizeipräsidium Erfurt genutzt. Weiterhin unterhielt die Gestapo ein Konzentrationslager in der Feldstraße 18 – einem ehemaligen Fabrikgebäude, in dem ab dem 28. Juli 1933 Häftlinge eingekerkert wurden. Im Neubau wurden dann zusätzlich drei Luftschutzräume im Keller als Haftzellen genutzt.

Erst 1941 wurde mit der Suspendierung der Staatspolizeistelle Erfurt und deren Unterstellung als Außendienststelle der Staatspolizeistelle Weimar territoriale Bezüge umgesetzt, die der Thüringer Gauleiter Fritz Sauckel schon länger forderte: den Zugriff auf das preußische Thüringen.

In Weimar, damals thüringische Landeshauptstadt, wurde mit einem Landesgesetz vom 14. Dezember 1933 zum 1. Januar 1934 eine Geheime Staatspolizeistelle für Thüringen eingerichtet und alsbald der Oberleitung durch Heinrich Himmler unterstellt. Anfänglich rund ein Dutzend Mitarbeiter, überwiegend aus der Politischen Polizei Thüringens kommend, bildeten dieses neu geschaffene Amt, welches vorerst im damaligen Polizeipräsidium Weimar in der Sophienstraße 8/10, heute Carl-August-Allee, untergebracht wurde. Nach der Auflösung des Landesjustizministeriums im Zuge der sogenannten Verreichlichung der Justiz zog im Jahr 1935 die Gestapo in die nun leerstehenden Räume des Ilmpavillon ein, einen Gebäudeabschnitt des ehemaligen Großherzoglichen Marstalls nahe dem Stadtschloss. Schon bald reichten die Dienstzimmer am Kegelplatz 1 für die Bedürfnisse der rasch expandierenden Behörde nicht mehr aus. Der Personalbestand hatte sich bis zum Oktober 1936 bereits verdreifacht. Nachdem der Versuch, durch Ankauf eines Hauses in der unmittelbaren Nähe des Marstalls weitere Büroflächen zu erschließen, scheiterte, wurde 1938 der Neubau einer Baracke im Hof des Gebäudekomplexes erzwungen. Diese sollte bis zum geplanten Umzug der Gestapo in Diensträume des gerade entstehenden Gauforums vorübergehend die fehlenden Büroräume ersetzen.

Bereits unmittelbar nach ihrem Einzug 1936 hatte die Gestapo im Sockelgeschoss des Ilmpavillons zwei Einzelzellen für Untersuchungsgefangene einrichten lassen. Obgleich ein weiterer Ausbau des Kellers aus bautechnischen Gründen nicht gestattet wurde, presste die Gestapo vor allem in den Kriegsjahren immer mehr Häftlinge unter menschenunwürdigen Bedingungen in die Kellerräume. Zusätzlich wurde eine alte Wagenremise im Innenhof des Marstall-Komplexes von der Großherzoglichen Schatullverwaltung angemietet, um behelfsmäßig und vorübergehend als "Hausgefängnis" ausgebaut zu werden. Zwischen 1939 und 1943 entstanden hier in drei Bauabschnitten 12 Einzel- bzw. Gemeinschaftszellen. Heizungs-, Wasch- und Toilettenanlagen, drei Garagen für Dienstfahrzeuge der Gestapo und eine Kraftstoff-Tankanlage im Hof. Die Bauarbeiten mussten überwiegend von Häftlingen des Konzentrationslagers Buchenwald ausgeführt werden. Nur wenige Meter von den Wirkungsstätten Goethes, Schillers und Herders entfernt wurden mitten in Weimar Menschen brutal verhört, geprügelt, erschlagen und erschossen.

Unterstützt wurde die Arbeit der Leitstelle in Weimar durch Außendiensstellen in Gera und Gotha, zu denen später Erfurt hinzu kam. Nebenstellen der Gestapo gab es – zeitlich befristet – weiterhin in Apolda, Arnstadt, Eisenach, Jena, Nordhausen, Sömmerda, Suhl, Schleiz und Schmalkalden. In Römhild richtete die Gestapo ein Arbeitserziehungslager ein. Im Staatsgefängnis in Ichtershausen war 1943/44 eine Vernehmungsgruppe untergebracht. Im Konzentrationslager Buchenwald war die Gestapo in der Politischen Abteilung durch eigens dorthin kommandierte Beamte ständig gegenwärtig. Neben den Aufnahmeund Aktenformalitäten für "Schutzhäftlinge" führten sie dort brutale Verhöre durch. Im Bunker des Lagers verbrachten "Todeskandidaten" der Gestapo ihre letzten Stunden, ehe sie im Keller des Krematoriums erhängt wurden.

Neben den Überwachungs- und Verfolgungsaufgaben innerhalb des Landes wurde das Thüringer Gestapo-Personal auch zum

"auswärtigen Einsatz" abkommandiert. Rund 30 Prozent der Thüringer Gestapo-Angehörigen befanden sich im Einsatz in den besetzten Gebieten. Dies waren nicht nur die Vertreter der Führungs- und Funktionselite, sondern auch mittlere Führungskräfte bis hin zu den Kraftfahrern und Schreibkräften, die, über halb Europa verteilt, Gestapo-Dienst leisteten.

Kurz vor Kriegsende waren mehr als 250 Mitarbeiter im Innenund Außendienst der Gestapo in Thüringen tätig. Auffällig ist ein häufiger Wechsel des Leitungspersonals. Die beiden Staatspolizeistellen im NS- Gau Thüringen hatten im Verlauf von zwölf Jahren insgesamt 19 Dienststellenleiter; in Weimar wie auch Erfurt jeweils 10, wobei in einem Fall ein Leiter, Gustav vom Felde, gleichzeitig beide Dienststellen befehligte.

Die Führungs- und Funktionselite der Geheimen Staatspolizei im NS-Gau Thüringen, die Leiter der beiden Staatspolizeistellen, ihre Vertreter sowie die Leiter der Abteilungen, waren Beamte im Range von Oberregierungsräten und Kriminaldirektoren, Regierungsräten bzw. Kriminalräten, Kriminalkommissaren, Regierungs- bzw. Gerichtsassessoren mit den entsprechenden SS-Diensträngen vom SS-Obersturmführer bis zum SS-Obersturmbannführer.

Bei der mittleren Führungsebene handelte es sich um selbständig tätige Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei. Sie waren im wesentlichen verantwortlich für ein Sachgebiet bzw. vertraten den Leiter des Sachgebiets. Diese Beamten waren in der Regel Kriminal- bzw. Polizeiobersekretäre oder Kriminal- bzw. Polizeisekretäre.

Als Anfang April 1945 die 3. US-amerikanische Armee unter Leitung von General Patton aus westlicher Richtung kommend nach Thüringen vorrückte und hier das Ende des NS-Regimes besiegelte, wurde von der Staatspolizeistelle Weimar stabsmäßig der Rückzug geplant. Mehrere Tage lang wurden Akten verbrannt. Am späten Nachmittag des 4. April mussten die Häftlinge des Marstall-Gefängnisses auf dem Innenhof antreten. Zeitgleich wurden Insassen des Landgerichtsgefängnisses

von der Gestapo in PKW verladen und abtransportiert. Alle Häftlinge, insgesamt mehr als 140 Personen, wurden in ein Wäldchen am nordöstlichen Stadtrand getrieben, hinterrücks erschossen und ihre Leichen in Bombentrichtern verscharrt. Ein Gestapo-Mitarbeiter, der sich alleine absetzen wollte, wurde vor angetretener Mannschaft liquidiert. Danach trat die Gestapo ihren geordneten Rückzug in Richtung Böhmen an. Auf dem Weg dorthin kam es zu mindestens 13 weiteren Erschießungen von Militär- und Zivilpersonen, geflohenen KZ-Häftlingen und Fremdarbeitern Bei Rothenbaum im Böhmerwald wurden im Mai 1945 die Waffen vergraben und der Treck löste sich auf. Bis zum April 1945 war die Staatspolizeistelle Weimar mit den ihr unterstellten Dienststellen ein wesentliches Instrument der Nationalsozialisten zur Ausübung einer fast 12-jährigen Schreckensherrschaft in Thüringen. Sie war gleichzeitig ein wichtiger Knoten im Netz zur Unterdrückung, Verfolgung, Vertreibung und Ermordung tausender Menschen, welches ab 1933 allmählich das ganze Deutsche Reich und die von ihm besetzten Gebiete überspannt hatte.

Redaktionelle Hinweise

Mit Hilfe ausgewählter Quellen, überwiegend aus Thüringer Archiven, unternehmen die Herausgeber - eine Pädagogin, ein Archivar und ein Polizeibeamter - den Versuch, die Tätigkeit der Gestapo zu dokumentieren. Dies ist ein Wagnis, da die Akten der Gestapo-Stellen in Thüringen zum überwiegenden Teil bei Kriegsende durch das Personal vernichtet wurden. Weitere Zeugnisse gingen durch Kriegseinwirkungen verloren. Schließlich hat die Rote Armee nach Übernahme der Besatzungsmacht in Thüringen die noch erhalten gebliebenen Dokumente beschlagnahmt. So befinden sich heute Akten der Staatspolizeistellen Weimar und Erfurt sowie der zugehörigen SD-

Abschnitte im Sonderarchiv des Zentralen Staatsarchivs in Moskau. Eine erste Einsichtnahme durch Mitarbeiter der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora ergab, dass es sich hierbei allerdings nur um Bagatellvorgänge handelte, die möglicherweise auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Bedeutung der gezielten Vernichtung durch die Gestapo entgingen.

Dokumentiert wird die Tätigkeit der Gestapo deshalb vor allem mit Hilfe des erhalten gebliebenen Schriftguts der Behörden. mit denen diese zusammengearbeitet hat. Das Amtsdeutsch der Akten war zwar nicht dazu angelegt, das Leid der Opfer zu beschreiben, um so mehr spiegelt ihr nüchterner Stil die Menschenverachtung dieses Instruments der Nationalsozialisten zur Aufrechterhaltung ihres Regimes wider. Um die Funktionsweise dieses Instruments der Verfolgung und Unterdrückung zu verdeutlichen, wurden Geschäftsverteilungspläne und Organigramme aufgenommen. Aufgenommen wurden auch zahlreiche Gesetze und Erlasse, welche die Entstehung und den rapiden Machtzuwachs der Gestapo dokumentieren und zugleich den perfiden Versuch, ihrer Tätigkeit einen Anstrich von Rechtsstaatlichkeit zu verleihen, entlarven. Die Opfer der Gestapo kommen hauptsächlich durch ihre nach Kriegsende protokollierten Aussagen zu Wort.

Bei der Quellenedition wurden kleinere Schreib- oder Druckfehler stillschweigend korrigiert, andere Korrekturen, Auslassungen von Textpassagen oder unleserliche Unterschriften durch eckige Klammern [...] kenntlich gemacht. An die neue Rechtschreibung wurden lediglich das Vorwort und die Überschriften angepasst. Weggelassen wurden die Absender und Empfänger, sofern sie aus den Quellenüberschriften bereits ablesbar sind. Überschriften in Anführungszeichen geben den Originaltitel des betreffenden Dokuments oder Zitate daraus wieder

Für einen übersichtlicheren Zugang zur Gesamtproblematik wurden die Dokumente nach Themengruppen geordnet. Einzel-

ne Dokumente, die Bezüge zu mehreren Themenbereichen aufweisen, mussten ihrer Hauptaussage nach zugeordnet werden. Die Namen der Angehörigen der Geheimen Staatspolizei und der Justiz werden durchgängig genannt, da sie ihre Verbrechen in ihrer amtlichen Funktion ausübten. Anonymisiert wurden in Einzelfällen persönliche Angaben zu Denunzianten, wenn dies nicht durch andere Quellen verifiziert werden konnte. Weiterhin wurden in Einzelfällen die Namen von Opfern anonymisiert, wenn dies den Intimbereich der Betroffenen berührte. Angaben und Quellen aus dem Standesamt Weimar wurden aus einer älteren im Thüringischen Hauptstaatsarchiv vorliegenden Kopiensammlung entnommen, die Anfang der 70er Jahre im Zusammenhang mit einer Qualifikationsarbeit angelegt wurde.

Die Herausgeber danken ihren Kolleginnen und Kollegen in kommunalen und staatlichen Archiven für die bereitwillige Hilfe bei der Suche nach Dokumenten und Fotos, den Mitarbeitern der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora für ihren Rat und ihre Unterstützung sowie Frau Birgit Junghans, die in bewährter Weise die Eingabe der Texte vorgenommen hat

I. Entstehung und Entwicklung der Geheimen Staatspolizei

1. Die Aussetzung demokratischer Rechte – Die "Reichstagsbrandverordnung" (28. Februar 1933)

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114 [Freiheit der Person], 115 [Unverletzlichkeit der Wohnung], 117 [Brief- und Postgeheimnis], 118 [Meinungsfreiheit], 123 [Versammlungsfreiheit], 124 [Bildung von Vereinen und Gesellschaften] und 153 [Sicherheit des Eigentums] der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

8 4

- (1) Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.
- (2) Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.
- (3) Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

(1) Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibrin-

gung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

- (2) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:
- Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
- wer in den Fällen des § 115 Abs.2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
- 3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuchs) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident von Hindenburg

Der Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner

RGBl. I, S. 83

2. Die "Heimtückeverordnung" (21. März 1933)

Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2

(1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

- (2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.
- (3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 3

- (1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbänden schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. (2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden
- (3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident von Hindenburg

Der Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

Für den Reichsminister der Justiz Der Stellvertreter des Reichskanzlers von Papen

RGBl I, S. 135

3. Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten (21. März 1933)

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

- (1) Für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts wird ein Sondergericht gebildet.
- (2) Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.
- (3) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der Sondergerichte.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig für die in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 3

- (1) Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.
- (2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.
- (3) Die Erstreckung der Zuständigkeit nach Abs. 1,2 gilt nicht für Handlungen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehören.

- (1) Die Sondergerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen ständig angestellte Richter des Bezirks sein, für den das Sondergericht berufen ist.
- (3) Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsverteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat.

§ 5

Die Vertreter der Auflagebehörde werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen.

§ 6

Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 8

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Sondergericht, dem der Abgelehnte angehört; für die Entscheidung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters sein Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig.

- (1) Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.
- (2) Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden des Sondergerichts erlassen. Für die nach §§ 125, 128 der Strafprozeßordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.
- (3) Der Vorsitzende des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Ent-

scheidung über den Erlaß des Haftbefehls einen Beisitzer beantragen. Das gleiche gilt für die nach §§ 116, 148 der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 10

Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger ausgewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 11

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Ist eine Voruntersuchung beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig, so sind die Akten alsbald der Anklagebehörde bei dem Sondergericht zuzuleiten.

- (1) In die Anklageschrift sind die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufzunehmen.
- (2) Eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag der Anklagebehörde auf Anordnung der Hauptverhandlung. Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Andernfalls führt er einen gerichtlichen Beschluß herbei. Der Vorsitzende beschließt bei der Anordnung der Hauptverhandlung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft.
- (3) Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts bewirkt werden. Die Landesjustizverwaltung kann diese Befugnis weiter übertragen.

§ 13

Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist.

§ 14

Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Tat als ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, das zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehört; das Sondergericht hat in diesem Falle nach § 270 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 15

Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 16

- (1) Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 17

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wegen einer strafbaren Handlung anhängig sind, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, werden, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, nach den allgemeinen Vorschriften weitergeführt. Andernfalls gehen sie in das in der Verordnung geregelte Verfahren über.

§ 18

- (1) Endet die Tätigkeit des Sondergerichts, so gehen die bei ihm anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren über; die nach den Vorschriften der Verordnung eingereichte Anklageschrift verliert ihre Wirkung.
- (2) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist von dem Sondergericht nach den Vorschriften der Verordnung weiterzuführen.
- (3) Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat; die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 19

Die Verordnung tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichskanzler Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz Der Stellvertreter des Reichskanzlers von Papen

RGBl I, S. 136-138

4. Das "Ermächtigungsgesetz" (24. März 1933)

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaf-

ten. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident von Hindenburg

Der Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk

RGBl. I, S. 141

5. Die Gründung der Gestapo in Preußen – Das 1. Gestapo-Gesetz (26. April 1933)

Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

- (1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 Gesetzsamml. S. 77 -) wird das Geheime Staatspolizeiamt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es hat die Stellung einer Landespolizeibehörde und untersteht unmittelbar dem Minister des Innern.
- (2) Die fachliche und örtliche Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamts regelt der Minister des Innern.
- (3) Die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 über die Anfechtung landespolizeilicher Verfügungen finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für Klagen im Verwaltungsstreitverfahren gegen Verfügungen des Geheimen Staatspolizeiamts stets der Bezirksausschuß in Berlin zuständig ist.

§ 2.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Polizeibehörden um polizeiliche Maßnahmen ersuchen.

§ 3.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Zahl und Art der dem Geheimen Staatspoli-

zeiamte zuzuteilenden Beamten und Angestellten handelt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. April 1933.

Das Preußische Staatsministerium Göring, Popitz. zugleich für den Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1933.

Für den Reichskanzler: Der Preußische Ministerpräsident. Göring.

Preußische Gesetzsammlung, S. 122-123



Dienstmarke der Geheimen Staatspolizei (Privatbesitz).



Der Neubau des repräsentativen Verwaltungskomplexes Erfurt, Hindenburgstraße 7 (heute Arnstädter Straße) war ab 1939 Dienstsitz der Geheimen Staatspolizei. (ThHStAW, Fotosammlung)

6. Die Leiter der Staatspolizeistelle Erfurt 1933-1942

Orgler, Regierungsrat	26.04 21.11.1933
Dr. Coester, Regierungsrat	21.11.1933 - 01.10.1934
Dr. Hans Fischer, Regierungs-	
assessor	01.10.1934 - 13.04.1935
Dr. Erich Isselhorst, Gerichtsassessor	15.05.1935 - 1936
Willi Thorn, Gerichtsassessor	09.11.1936 - 1938
Dr. Walter Hammer, Regierungs-	
assessor	1938
Dr. Hans-Wilhelm Blomberg,	
Regierungsassessor	12.05.1938 - 1939
Gerhard Flesch, Regierungsassessor	1939
Gustav vom Felde, Oberregierungsrat	1939 - 1940
Jacob Margardt, Kriminalrat	1942

Zusammenstellung: Andreas Schneider

7. Gesetz über die Geheime Staatspolizei – Das 2. Gestapo-Gesetz (30. November 1933)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

- (1) Die geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident. Mit der laufenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt der Ministerpräsident den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei.
- (2) Im Falle der Behinderung wird der Ministerpräsident als Chef der Geheimen Staatspolizei durch den Staatssekretär im Staatsministerium vertreten.
- (3) Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei ist zugleich Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts.

§ 2.

Zum Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei gehören die von den Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung wahrzunehmenden Geschäfte der politischen Polizei. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, wird durch den Ministerpräsidenten als Chef der Geheimen Staatspolizei bestimmt.

§ 3.

- (1) Die bisher von dem Ministerium des Innern wahrgenommenen Geschäfte der politischen Polizei gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Geheime Staatspolizeiamt über.
- (2) Die Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden haben in den Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts Folge zu leisten.

§ 4.

Der Finanzminister ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu ändern.

§ 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122) treten insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz entgegenstehen.

\$ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1933

Das Preußische Staatsministerium. Göring Popitz.

Zugleich als Minister des Innern.

Preußische Gesetzsammlung, S. 413

8. Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts für das Land Thüringen (14. Dezember 1933)

Auf Grund von § 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 3. Mai 1933 (Ges.-S. S. 253) hat die Landesregierung Thüringens das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden wird das Geheime Staatspolizeiamt in Weimar als Landespolizeibehörde errichtet. Es führt die Bezeichnung: Thüringisches Geheimes Staatspolizeiamt Weimar.

§ 2

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften regelt das Thüringische Ministerium des Innern.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Weimar, den 14. Dezember 1933. Thüringisches Staatsministerium Marschler Wächtler

Im Namen des Reichs

Gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 3 des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 173) fertige ich dieses Gesetz aus und verkünde es.

Weimar, den 23. Dezember 1933. Der Reichsstatthalter in Thüringen Sauckel

Gesetzsammlung für Thüringen vom 28. Dezember 1933, S. 409

9. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes für das Land Thüringen (14. Dezember 1933)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 14. Dezember 1933 (Ges.-S. S. 409) wird bestimmt:

§ 1

- I Das Geheime Staatspolizeiamt ist die Nachrichtensammelstelle der politischen Polizei für das thüringische Staatsgebiet. Es hat alle wichtigen politischen Vorgänge und Ereignisse, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestand oder die Sicherheit von Reich und Land betreffen oder in größerem Umfange die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden, rasch und zuverlässig zu erfassen. Zu erforschen und zu bekämpfen sind insbesondere staatsfeindliche oder staatsgefährliche Umtriebe wie Hoch- und Landesverrat einschließlich Werkspionage, Ausspähung oder Verrat militärischer Geheimnisse und Zersetzungstätigkeit in Reichswehr und Polizei, Sprengstoffunde, Sprengstoffanschläge und Sprengstoffdiebstähle, politische Gewalttaten dabei insbesondere Landfriedensbruch Soweit diese Aufgaben bisher zum Zuständigkeitsbereich des Thüringischen Polizeipräsidiums, Landeskriminalpolizeistelle, Weimar gehörten, gehen sie auf das Geheime Staatspolizeiamt über.
- II. Beobachtungen und Feststellungen rein örtlicher Natur, die für das ganze Land nicht von Bedeutung werden können, fallen nicht in das Aufgabengebiet des Geheimen Staatspolizeiamtes

§ 2

Das Geheime Staatspolizeiamt ist weiter zuständig:

1. für die Anordnung der polizeilichen Sicherungsverwahrung bis zur Dauer von 14 Tagen sowie für Anordnungen, die Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) darstellen. Insoweit wird § 1 der Verordnung zur Durchführung dieser Reichsverordnung vom 1. März 1933 (Ges.-S. S. 29) abgeändert und ergänzt;

ferner neben den ordentlichen Polizeibehörden:

- 2. für die Anordnung der polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften nach § 7 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35);
- 3. für die Entgegennahme und Ablieferung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, die zur Verbreitung im ganzen Lande bestimmt sind, womit der Vorlagepflicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspressegesetzes betr., genügt wird;
- für die polizeiliche Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) und des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479).

§ 3

- I. Das Geheime Staatspolizeiamt ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anfragen und Ersuchen an die Verwaltungs- und Polizeibehörden (einschließlich Gendarmerie) unmittelbar zu richten, denen zu entsprechen ist. Es kann auch um die Vornahme polizeilicher Maßnahmen ersuchen
- II. Das Geheime Staatspolizeiamt ist weiter befugt, die den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit zum Vollzug durch eigene Beamte zu übernehmen. Die Beamten des Geheimen Staatspolizeiamtes handeln insoweit als Organe der Landespolizeibehörde und bedürfen zur Anstellung ihrer Ermittelungen und Durchführung ihrer Aufgaben keiner besonderen Ermächtigung. Treten sie zugleich als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auf, dann

sind sie als solche für die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bezw. den Oberreichsanwalt tätig und deren Weisungen unterworfen. Im übrigen gelten ihre polizeilichen Amtshandlungen in Ansehen ihrer Wirkung gegen Dritte als Verfügungen der örtlich zuständigen Polizeibehörde.

§ 4

Die Polizeibehörden des Landes einschließlich Gendarmerie haben über sämtliche wichtigen politischen Beobachtungen und Vorgänge in ihrem Dienstbereich dem Geheimen Staatspolizeiamt auf dem Dienstwege unverzüglich Mitteilung zu machen, bei Gefahr im Verzuge, die auch in einer besonders schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (u. a. bei Sprengstoffdelikten) ihre Begründung findet, unmittelbar auf dem schnellsten Wege. Damit entfallen die bisherigen Meldungen an das Ministerium.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Weimar, den 14. Dezember 1933.

Thüringisches Ministerium des Innern Wächtler

Gesetzsammlung für Thüringen vom 28. Dezember 1933, S. 409-410



Der erste Dienstsitz der Geheimen Staatspolizei im Polizeipräsidium in der Sophienstraße (heute Carl-August-Allee) Weimar (ThHStAW, Fotosammlung)



Dienstsiegel der Staatspolizeistelle Weimar (ThHStAW, Fotosammlung)

10. Ernennung Heinrich Himmlers zum Kommandeur der politischen Polizei in Thüringen (Dezember 1933)

Personalnachrichten

Ernannt

vom 21.12.1933 an der Reichsführer der SS Heinrich Himmler in München zum Kommandeur der politischen Polizei in Thüringen.

[...]

Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes

- Der Kommandeur der politischen Polizei in Thüringen, Reichsführer der SS Heinrich Himmler in München, wird zum Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts in Weimar bestimmt
- 2. Ständiger Vertreter des Leiters des Geheimen Staatspolizeiamts ist Polizeipräsident Ortlepp in Weimar.

Weimar, den 28. Dezember 1933.

Thüringisches Ministerium des Innern

Wächtler

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei Nr. 54 vom 30. Dezember 1933, S. 203

11. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes für das Land Thüringen (22. Dezember 1933)

- I. Dem Geheimen Staatspolizeiamt sind wesentliche Aufgaben auf dem Gebiete der politischen Polizei übertragen worden. Um die Voraussetzungen für ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten zu schaffen, wird auch allen Verwaltungs- und Polizeibehörden (einschl. Gendarmerie) eine verständnisvolle und verantwortungsbewußte Mitarbeit zur Pflicht gemacht.
- II. Die dem Geheimen Staatspolizeiamt zugesprochene Zuständigkeit enthebt nicht die Verwaltungs- und Polizeibehörden (einschl. Gendarmerie) der Verpflichtung, auch von sich aus und vorsorglich die Maßnahmen zu treffen, die im Einzelfalle zur Sicherung des Enderfolges erforderlich sind. Im übrigen sind an sie ergangene Anfragen und Ersuchen (§ 3 Abs. I der Ausführungsverordnung) mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Mitteilungen über alle wichtigen Beobachtungen und Vorgänge in ihrem Dienstbereich (§ 4 der Ausführungsverordnung).

- III. Regelmäßig wird das Geheime Staatspolizeiamt mit den Verwaltungs- und Polizeibehörden (einschl. Gendarmerie) nur schriftlich auf dem Dienstwege verkehren. Soweit Landkreise in Frage kommen, werden Anfragen und Ersuchen "an die Landräte oder ihre Stellvertreter", bei Stadtkreisen und unmittelbaren Gemeinden an die Stadtvorstände unter "Persönlich" gerichtet werden.
 - Die unmittelbare Inanspruchnahme unterstellter Behörden (§ 3 Abs. I der Ausführungsverordnung) ist grundsätzlich auf die Fälle besonderer Eilbedürftigkeit beschränkt. Die ersuchten Stellen haben dann die an sie ergangenen Anfragen und Ersuchen unmittelbar zu erledigen und ihre vorgesetzte Dienststelle nachträglich zu verständigen. Das gilt auch in den Fällen des § 4 der Ausführungsverordnung.
 - Im übrigen wird auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besonders hingewiesen. Pressenachrichten über polizeiliche Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes unterliegen, dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung gegeben werden.
- IV. Den von dem Geheimen Staatspolizeiamt entsandten Beamten (§ 3 Abs. I Satz 2 der Ausführungsverordnung) ist auf Ansuchen von den örtlich zuständigen Verwaltungsund Polizeistellen jede Unterstützung zu gewähren. Ob und inwieweit die Beamten sich vor oder bei Vornahme ihrer Amtshandlungen mit diesen Stellen in Verbindung zu setzen oder sie zu unterrichten haben, muß, sofern keine Weisung des Geheimen Staatspolizeiamts vorliegt, in Einzelfalle ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen bleiben. Regelmäßig wird es sich allerdings empfehlen, diese Stellen spätestens nach Abschluß der Ermittlungen an Ort und Stelle zu unterrichten.
- V. In den in der Zuständigkeit des Ministeriums verbleibenden Angelegenheiten (z. B. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1.3.1933 [Ges.-S. S. 29]) bleibt es bei dem bisherigen Ver-

fahren, danach sind vor allem Meldungen und Anträge dem Ministerium zu unterbreiten.

VI. Die Anschrift des Geheimen Staatspolizeiamtes lautet:

Thür. Geheimes Staatspolizeiamt Weimar Sophienstraße 8/10 Fernruf: Weimar 1710/1712.

Weimar, den 22. Dezember 1933.

Thüringisches Ministerium des Innern Wächtler

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei Nr. 54 vom 30. Dezember 1933, S. 206-207

12. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (8. März 1934)

§1.

- (1) Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden wahrgenommen:
- a) von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (§1 des Gesetzes vom 26. April 1933 – Gesetzsamml. S.122) für das gesamte Staatsgebiet;
- b) von den Staatspolizeistellen für die Landespolizeibezirke.
- (2) Der Inspekteur führt die Oberaufsicht über die Staatspolizeistellen im Auftrag und nach den Weisungen des Ministerpräsidenten (Chef der Geheimen Staatspolizei).
- (3) Soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten unterstellt, mit

denen sie in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen. Die Leitung der Staatspolizeistellen wird von Beamten geführt, die der Ministerpräsident bestimmt.

- (4) An Orten, die nicht Sitz einer Staatspolizeistelle sind, können auf Vorschlag des Inspekteurs Außendienststellen der Staatspolizei errichtet werden.
- (5) Die Staatspolizeistellen sind zuständig
- a) für Angelegenheiten, die in ihren Auswirkungen auf den Landespolizeibezirk begrenzt sind,
- b) für die ihnen vom Inspekteur der Geheimen Staatspolizei übertragenen Aufgaben ohne Rücksicht auf die Grenzen der Landespolizeibezirke.
- (6) Die orts- bzw. kreispolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei werden am Sitze der Staatspolizeistelle von dieser, an Orten mit Außendienststellen der Staatspolizeistelle von diesen, im übrigen von den Orts- und Kreispolizeibehörden als Hilfsorganen der Geheimen Staatspolizei, wahrgenommen.

§2.

Die Einnahmen und Ausgaben der Geheimen Staatspolizei werden im Haushalt des Ministers des Innern gesondert veranschlagt. Die Haushaltsvorbereitungen und die Verfügung über diese Mittel stehen dem Ministerpräsidenten zu.

§3.

(1) Die Beamten der Geheimen Staatspolizei sind Beamte der allgemeinen oder inneren Verwaltung. Sie werden der Geheimen Staatspolizei auf Anforderung des Ministerpräsidenten von dem Minister des Innern zur Verfügung gestellt. Die Ernennung der höheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar an aufwärts erfolgt durch den Ministerpräsidenten, die der übrigen Beamten durch den Inspekteur.

(2) Über die Beamten der Geheimen Staatspolizei steht dem Inspekteur die Dienststrafgewalt nach Maßgabe des § 16, § 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) zu.

§4.

- (1) § 2 der Zweiten Ausführungsverordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S.126) zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 wird aufgehoben.
- (2) § 1 der Verordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S.127) erhält folgende Fassung:

§1.

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des §1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S.83) ist neben dem Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. März 1933 –Gesetzsamml. S. 33-) auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§5.

§ 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 2. März 1933 (Gesetzsamml. S.33), betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden, wird dahin abgeändert, daß für die Anordnung von Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegra-

phengeheimnis auch die Behörden der Geheimen Staatspolizei (§ 1 Abs. 1) jeweils für ihren Amtsbereich, von Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis nur diese zuständig sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident. Göring.

Preußische Gesetzsammlung, S. 143-144

13. Die Leiter der Staatspolizeistelle Weimar 1934-1945

1934 - 1936
1937 - 1938
ab 01.04.1938
Febr. 1938 –
Sept. 1939
1940
1940
1940 - 15.3.1943
seit 15.3.1943

Rudolf Schröder, Oberregierungsrat 05.07.1944 – April

1945

Hans-Helmut Wolff, Oberregierungsrat seit April 1945

Zusammenstellung: Andreas Schneider

14. "Aufgaben der geheimen Staatspolizei Eine Erklärung Görings / Keine Ochrana, sondern Volkspolizei" (12. März 1934)

Berlin. Der preußische Ministerpräsident Göring weist als Chef der geheimen Staatspolizei darauf hin, daß von interessierter Seite in jüngster Zeit Gerüchte über die Arbeitsmethoden der geheimen Staatspolizei in Umlauf gesetzt worden sind, die offensichtlich darauf abzielen, das Vertrauen des Volkes zu der geheimen Staatspolizei zu untergraben. So wird z. B. nach mehreren der geheimen Staatspolizei zugegangenen Nachrichten geflissentlich die Vorstellung verbreitet, als bediene sie sich in geheimer Weise der Methoden der mißtrauischen und ängstlichen Bespitzelung aller nur denkbaren Lebensvorgänge, u. a. auch durch wahllose und allgemeine Aufhebung des Post- und Fernsprechgeheimnisses, die gewissen unrühmlich bekannten Einrichtungen der politischen Polizei der Vergangenheit und der Gegenwart in anderen europäischen Staaten eigentümlich gewesen sind bezw. noch sind.

Derartige Vorstellungen zeugen nicht nur von einer gröblichen Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, sondern mehr noch von einer vollständigen Unfähigkeit, das Wesen des nationalsozialistischen Staates und seiner Einrichtungen zu verstehen. Der nationalsozialistische Staat braucht keine Ochrana;

und zwar hat er als starker Staat sich eine starke Polizei und innerhalb dieser in der geheimen Staatspolizei ein besonders schlagkräftiges Machtinstrument geschaffen. Der nationalsozialistische Staat ist aber gerade deswegen kein Polizeistaat, der es nötig hätte, überall und zu jeder Zeit in der für den Polizeistaat typischen Angstpsychose nach vermeintlichen Gegnern zu fahnden und sich damit vielleicht erst künstlich die Opfer für den polizeilichen Zugriff zu schaffen.

Die Stärke des nationalsozialistischen Staates besteht darin, daß er nach der Ueberwindung der marxistischen Verneinung des Staates diesen in dem lebendigen Staatsbewußtsein der wieder geeinten Nation verankert hat. Hierin gründet sich auch allein die Stärke der äußeren Machtorgane des nationalsozialistischen Staates, deren Aufgabe es ist, schützend vor den Einrichtungen des Staates Wache zu halten.

Wie alle anderen polizeilichen Dienstzweige ist auch die in der geheimen Staatspolizei organisierte politische Polizei eine Volkspolizei; sie findet ihre Kraft in dem lebendigen Kontakt mit dem neu erweckten Staat des Volkes und unterscheidet sich dadurch grundlegend von allen Einrichtungen anderer Staaten, auch früherer Zeit in Deutschland, mit denen die genannte Gerüchtemacherei sie anscheinend gern vergleichen möchte. Im Bewußtsein dieser ihrer Kraft kann die geheime Staatspolizei aber abwarten, ob es jemand wagen wird, die Hand zum Angriff gegen den nationalsozialistischen Staat zu erheben. Wer hingegen guten Willens ist, hat von der geheimen Staatspolizei nichts zu befürchten und braucht sich vor allem nicht zu sorgen, daß etwa jeder bei seinen Lebensäußerungen mißtrauisch überwacht werde.

Thüringer Staatszeitung vom 12. März 1934

15. Überlastung der Gestapo – Der Erlass zur "Bekämpfung des Denunziantentums" in Thüringen (26. Mai 1934)

In der letzten Zeit ist eine erheblich Zunahme des Denunziantentums festzustellen. Vielfach werden bei den Polizeibehörden Anzeigen wegen angeblich staatsfeindlicher Äußerungen erstattet. Bei näherer Prüfung ergibt es sich, daß diese Anzeigen fast ausschließlich auf persönliche Streitigkeiten zurückzuführen sind und daß die Äußerungen teilweise viele Monate zurückliegen. Namentlich werden bei Hausstreitigkeiten die Gegner oft politisch verdächtigt.

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, gegen die leichtfertige Erstattung ungerechtfertigter Anzeigen auf Grund des § 164 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933/RGBl. S. 295) vorzugehen. Es muß mit allem Nachdruck dafür gesorgt werden, daß die des deutschen Volkes und des nationalsozialistischen Staates unwürdige Erscheinung des Denunziantentums verschwindet.

Thüringisches Ministerium des Innern

Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen, I Teil, S. 254

16. Statt "Sicherungsverwahrung" nun "Schutzhaft" Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts in Thüringen (28. Mai 1934)

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.12.1933 – Ges.-S. S. 409 – wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 2 Ziffer 1 werden die Worte "Anordnung der polizeilichen Sicherungsverwahrung bis zur Dauer von 14 Tagen" ersetzt durch die Worte "Verlängerung der Schutzhaft".

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 28. Mai 1934. Thüringisches Ministerium des Innern

Wächtler

Gesetzsammlung für Thüringen vom 1. Juni 1934, S. 91

17. Nationalsozialistische Erziehung der Polizei (Juli 1934)

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. Juli 1934 ist sämtlichen Polizeibeamten zur Kenntnis zu bringen. Ich erwarte, daß die thüringische Polizei dem in dem Schreiben ausgesprochenen Wunsche nachkommt und jeder Polizeibeamte nach Kräften bemüht ist, die nationalsozialistische Staatsauffassung in sich aufzunehmen und danach zu handeln.

Weimar, den 23. Juli 1934 Der Thüringische Minister des Innern

Wächtler

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 3. Juli 1934

Die Polizei in ihrer Gesamtheit muß vom nationalsozialistischen Gedankengut durchdrungen sein, damit sie die ihr vom Staat übertragenen großen Aufgaben im Sinne unseres Führers erfüllen kann. Alle Wege zu beschreiten, die möglichst schnell das gewünschte Ziel erreichen, ist Pflicht der vorgesetzten Stellen. Wenn auch die Schulungskurse hierfür von großer Bedeutung sind, so müssen sie doch in weitem Maße noch durch außerdienstliche tägliche Kleinarbeit ergänzt werden. Dies ist notwendig, um Schulungskurse erst wirksam gestalten zu können

Der einzelne Angehörige der Polizei des nationalsozialistischen Staates hat selbstverständlich die Pflicht, sich auch außerhalb der Schulungskurse nationalsozialistisch weiterzubilden. Das geschieht am besten dadurch, daß er sich mit dem in der nationalsozialistischen Presse täglich vermittelten Gedankengut auf politischem, wirtschaftlichem, künstlerischem usw. Gebiet eingehender befaßt und sich so mit dem nationalsozialistischen Standpunkt aufs engste vertraut macht. Neben einer reichhaltigen örtlichen nationalsozialistischen Presse steht als Reichsorgan und als die vom Führer bestimmte Zeitung der "Völkische Beobachter" im Vordergrund.

Es ist unbedingt erwünscht, das der Polizeibeamte des nationalsozialistischen Staates auch in seinen freien Stunden in der eigenen Häuslichkeit oder in den Unterkünften ernstlich bestrebt ist, die in der Presse zum Ausdruck kommende Verlebendigung der nationalsozialistischen Staatsauffassung in sich aufzunehmen und zu verarbeiten.

Ich wünsche insbesondere, daß die Vorgesetzten, Offiziere und Beamten, hierin den übrigen Angehörigen der Polizei ein nachahmenswertes Beispiel geben. Sie sind finanziell hierzu mehr in der Lage und haben als Führerpersönlichkeiten nicht nur die Pflicht, das nationalsozialistische Gedankengut ihren Untergebenen, sondern auch ihren Angehörigen in stetiger, lebendiger Weise näherzubringen und zu vertiefen.

Dieser, mein ausdrücklicher Wunsch, ist der gesamten Polizei bekanntzumachen.

I.A. gez. Daluege

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei, Nr. 31 vom 4. August 1933, S. 99

18. Weitere Einschränkung der Pressefreiheit, des Rechts auf Eigentum sowie des Vereins- und Versammlungsrechts in Thüringen

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts (18. März 1935)

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 14. Dezember 1933 – Ges.-S. S. 409 – wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Im § 2 der Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1933 wird eingefügt:

1 a) Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums und des Vereinsund Versammlungsrechts nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83); insoweit wird § 1 der Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. März 1933 (Ges.-S. S. 29) abgeändert und ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 18. März 1935. Thüringisches Ministerium des Innern

Wächtler

Gesetzsammlung für Thüringen vom 22. März 1935, S. 39

19. Die Gestapo als Sonderbehörde ohne juristische Kontrolle – Das 3. Gestapo-Gesetz (10. Februar 1936)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

- (1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche Geschäfte im einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.
- (2) Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.

§ 2.

- (1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpräsident.
- (2) Für ihn führt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschäfte.

§ 3.

- (1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.
- (2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinstanz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt.

§ 5.

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten.

§ 6.

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 7.

Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

§ 8.

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 9.

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S.122), das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsamml. S.413) und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S.143) werden aufgehoben.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Das Preußische Staatsministerium. Göring Frick

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Preußische Ministerpräsident. Göring.

Preußische Gesetzsammlung, S. 21-22

20. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei (10. Februar 1936)

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S.21) wird verordnet:

\$ 1.

Die Geheime Staatspolizei kann polizeiliche Ermittlungen in Hoch-, Landesverrats- und Sprengstoffsachen sowie bei sonstigen Angriffen auf Partei und Staat führen.

§ 2.

- (1) Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Maßnahmen im ganzen Landesgebiet und Maßnahmen mit Wirkung für das ganze Landesgebiet treffen.
- (2) Das Geheime Staatspolizeiamt nimmt die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Angelegenheiten des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. S.198) wahr.
- (3) Das Geheime Staatspolizeiamt ist die Zentralsammelstelle für politisch-polizeiliche Nachrichten.
- (4) Das Geheime Staatspolizeiamt verwaltet die staatlichen Konzentrationslager.
- (5) In Berlin ist das Geheime Staatspolizeiamt auch für die landes-, kreis- und ortspolizeilichen Aufgaben der Geheimen Staatspolizei zuständig. Ob und wieweit diese Aufgaben der Staatspolizeistelle Berlin übertragen werden, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei.

§ 3.

Die Staatspolizeistellen können im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei alle der Geheimen Staatspolizei obliegenden Maßnahmen mit Ausnahme des Verbots periodischer Druckschriften in ihrem Amtsbezirke treffen.

§ 4.

- (1) Soweit es zum Zwecke der Erforschung und Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist, können die Kreispolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern zur Unterstützung der Geheimen Staatspolizei die Beschlagnahme von Druckschriften und Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts anordnen. In diesem Rahmen haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden den Weisungen der zuständigen Staatspolizeistelle Folge zu leisten.
- (2) Am Sitze einer Staatspolizeistelle übt diese im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei auch die ortspolizeilichen Befugnisse aus.

§ 5.

Die Geheime Staatspolizei ist ein selbständiger Zweig der inneren Verwaltung. Ihre Beamten, Angestellten und Lohnempfänger sind solche der inneren Verwaltung. Ihr oberster Dienstvorgesetzter ist der Chef der Geheimen Staatspolizei.

§ 6.

Der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts vertritt den Stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei in allen Dienstgeschäften

§ 7.

Das Geheime Staatspolizeiamt kann im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei Ersuchen an die Ober- und Regierungspräsidenten sowie an alle Polizeibehörden richten. Die Ober- und Regierungspräsidenten haben den Weisungen des Geheimen Staatspolizeiamts in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei Folge zu leisten.

§ 8.

- (1) Die Staatspolizeistellen befinden sich am Sitze der Regierung. Ausnahmen von diesem Grundsatze kann der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmen.
- (2) Ein Verzeichnis der Staatspolizeistellen ist in der Anlage beigefügt.

§ 9.

- (1) Die Leiter der Staatspolizeistellen und politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten werden vom Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Staatspolizeistelle werden die Geschäfte des politischen Sachbearbeiters des Regierungspräsidenten von dem zur ständigen Vertretung des Leiters der Staatspolizeistelle bestimmten Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen, den der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

§ 10.

Die Staatspolizeistellen können an alle Polizeibehörden ihres Amtbereichs Ersuchen richten. In Landkreisen ist das Ersuchen grundsätzlich an den Landrat zu richten; in Eilfällen genügt die Unterrichtung des Landrats. Die Berichte der dem Landrate nachgeordneten Behörden an die Staatspolizeistellen sind durch den Landrat zu leiten; in Eilfällen genügt die gleichzeitige Unterrichtung des Landrats.

§ 11.

Die Kreispolizeibehörden haben der zuständigen Staatspolizeistelle über alle wichtigen politischen Vorgänge und Beobachtungen unmittelbar zu berichten.

§ 12.

Soweit Beamte der Geheimen Staatspolizei im Rahmen der Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei die den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung obliegenden Aufgaben übernehmen, handeln sie als Hilfsbeamte des Oberreichsanwalts oder des örtlich zuständigen Oberstaatsanwalts.

§ 13.

Der Chef der Geheimen Staatspolizei verfügt über die im Haushalt der inneren Verwaltung gesondert für die Geheime Staatspolizei ausgeworfenen Mittel.

§ 14.

Amtliches Mitteilungsblatt für den Chef und den Stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei ist das Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936.

Der Reichs- und Preußische dent.

Der Preußische Ministerpräsi-

Minister Göring.

des Innern. Frick Verzeichnis der Staatspolizeistellen [in Preußen] zu § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (Gesetzsamml. S. 22).

Lfd. Nr.	Staatspolizeistelle	Regierungsbezirk	Sitz
1	Aachen	Aachen	Aachen
2	Allenstein	Allenstein	Allenstein
3	Berlin	Berlin	Berlin C 25
4	Bielefeld	Minden und Länder	Bielefeld
		Lippe-Detmold sowie	
		Schaumburg-Lippe	
5	Breslau	Breslau	Breslau
6	Dortmund-Börde	Arnsberg	Dortmund
7	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
8	Elbing	Marienwerder	Elbing
9	Erfurt	Erfurt	Erfurt
10	Frankfurt a. M.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.
11	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.
12	Halle a. S.	Merseburg	Halle a. S.
13	Hannover	Hannover	Hannover
14	Harburg-	Lüneburg	Harburg-
	Wilhelmsburg		Wilhelmsburg
15	Hildesheim	Hildesheim	Hildesheim
16	Kassel	Kassel	Kassel
17	Kiel	Schleswig	Kiel
18	Koblenz	Koblenz	Koblenz
19	Köln	Köln	Köln
20	Königsberg Pr.	Königsberg Pr.	Königsberg Pr.
21	Köslin	Köslin	Köslin
22	Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz
23	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg
24	Oppeln	Oppeln	Oppeln
25	Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück
26	Potsdam	Potsdam	Potsdam
27	Münster i. Westf.	Münster i. Westf.	Münster i. Westf.
28	Saarbrücken	Saarland	Saarbrücken
29	Schneidemühl	Schneidemühl	Schneidemühl
30	Sigmaringen	Sigmaringen	Sigmaringen
31	Stettin	Stettin	Stettin
32	Tilsit	Gumbinnen	Tilsit
33	Trier	Trier	Trier
34	Wesermünde	Stade	Wesermünde
35	Wilhelmshaven	Aurich	Wilhelmshaven

Preußische Gesetzsammlung, S. 22 – 25

21. Vereinheitlichung des Polizeiwesens im Deutschen Reich: Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (17. Juni 1936)

I

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

П

- (1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preußens, Reichsführer SS Heinrich Himmler, ernannt.
- (2) Er ist dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.
- (3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.
- (4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Ш

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preußischen Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick

RGBl. I. S. 487-488

22. Glückwünsche Fritz Sauckels, Reichsstatthalter und Gauleiter von Thüringen, an Heinrich Himmler (18. Juni 1936)

<u>Telegramm</u> an den Chef der Deutschen Polizei Reichsführer SS Himmler, Berlin.

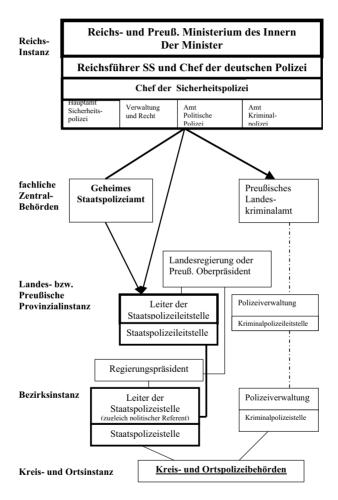
Sehr verehrter und lieber Parteigenosse Himmler!

Zu Ihrer Ernennung zum Chef der Deutschen Polizei möchte ich Ihnen von ganzem Herzen Glück wünschen und bin mit Heil Hitler
Stets Ihr treu ergebener
Sauckel

ThHStAW, Reichsstatthalter Nr. 180, Bl. 63

23. Der Aufbau der deutschen Sicherheitspolizei im Oktober 1936

Der Aufbau der deutschen Sicherheitspolizei von Oktober 1936



Zusammenstellung: Andreas Schneider

ThHStAW, Thüringisches Ministeriums des Innern, P1, Bl. 44

24. Telegrafisches Ersuchen des Reichsstatthalters Fritz Sauckel an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler um Angliederung der Staatspolizeistelle Erfurt an die Staatspolizeistelle Weimar (8. Oktober 1936)

Sehr verehrter Pg. Himmler!

Ich bitte im Zuge der Neugestaltung der Deutschen Polizei allerdringendst, die Staatspolizei Erfurt der Staatspolizei-Leitstelle Weimar im Interesse der Einheit des Gaues Thüringen und der Erledigung der sachlichen Aufgaben anzugliedern. In der Angliederung an Magdeburg würde ich einen sehr unerwünschten Umweg sehen.

Heil Hitler Ihr Fritz Sauckel. Reichsstatthalter u. Gauleiter.

ThHStAW, Reichsstatthalter Nr. 180, Bl. 80

25. Bericht über die Personalstärke und Zuständigkeit der Staatspolizeistelle Weimar (9. November 1936)

1) Bezeichnung der Dienststelle: Geheime Staatspolizei

- Staatspolizeistelle

Weimar -

2) Anschrift der Dienststelle: Weimar, Kegelplatz 1 3) Telefonnummer: 1710, 1711, 1712

(Polizeipräsidium

Weimar)

4) Name des Leiters: In Vertretung:

5) Name des Vertreters des Leiters:	ame des Vertreters des Leiters: Kriminalinspek	
	Rausch	
6) Zahl der Beschäftigten		
a) planmäßigen Kriminalbeamten:		16
b) der Kriminalbeamtenanwärter und Kriminala	angestellten:	11
c) der Verwaltungsbeamten und –anwärter:		2
d) der sonstigen Angestellten und Lohnempfänger:		
7) Örtliches Zuständigkeitsgebiet: Land Thür		
8) Einwohnerzahl des Zuständigkeitsgebietes:	1 676 759	
9) Städte über 100 000 Einwohner:		-
10) Länge der Reichsgrenze:		
(bei verschiedenen fremden Staaten getrenn	te Angaben)	-

Anmerkung zu 6: Stichtag: 15.10.36

I.V.

Gommlich

ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern P 3, Bl. 9

26. Bezeichnung der Geheimen Staatspolizei (9. November 1936)

(1) Auf Grund des Runderlasses d. RFSSu ChdDtPol. im RMdJ. v. 28. 8. 1936 – S-V 1.34/36 (RMBliV. S. 1344) führt das bisherige Thür. Geheime Staatspolizeiamt die Bezeichnung:

"Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Weimar -" (2) Die Diensträume der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle Weimar – befinden sich in Weimar, Kegelplatz 1.

I. V. Gommlich

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei Nr. 48 vom 14. November 1936, S. 177

27. "Himmlers Kampf gegen die Staatsfeinde. Die Abwehraufgaben der deutschen Polizei – Völkische und kulturelle Leistungen der SS." (30. Januar 1937)

Berlin, 30. Januar.

Anläßlich der bevorstehenden Feier der vierjährigen Wiederkehr des Tages, an dem Adolf Hitler die Macht in Deutschland übernahm, gewährte der Reichsführer SS. und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, einem Schriftleiter des "Ber-



Die Staatspolizeistelle Weimar hatte ab 1935 ihren Dienstsitz im Marstall zu Weimar (ThHStAW, Fotosammlung).

liner Lokalanzeigers" eine Unterredung, die alle Fragen der Polizei und der inneren Sicherheit des Reiches berührte.

Der Reichsführer führte dabei u. a. aus: "An unseren Grenzen herum liegen die Nester des Bolschewismus. Staaten, welche diese Gefahr nicht erkannt haben oder nicht erkennen wollen, geben den Agitatoren und Sendboten des Bolschewismus breiten Spielraum. Wir können auch in einem nationalsozialistischen Deutschland, das sich mit der fast hundertprozentigen Einmütigkeit der letzten Volksabstimmung zu Adolf Hitler bekannte, nicht darauf verzichten, stets alle polizeilichen Mittel zum Kampf gegen den Kommunismus bereit zu halten. Das ist die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die dieser Gefahr nicht nur direkt begegnen muß, sondern auch dort eingreifen muß, wo die positive und wirksamste Waffe gegen den Kommunismus, die Einheit der Nation durch Eigenbrötler und kleine Gruppen von Staatsfeinden gefährdet wird. Wir verfolgen mit Mitteln, deren öffentliche Erörterung sich von selbst verbietet, um der Einheit der Nation willen nicht nur den Kommunismus. sondern alle reaktionären Umtriebe, jeden politisierenden Angehörigen einer Konfession, der Meinungsverschiedenheiten politischer Art mit dem Deckmantel konfessionellen Gegensatzes austragen will. Wir verfolgen ebenso jeden, der für eine Konfession irdische Machtansprüche erheben zu müssen glaubt.

Die deutsche Polizei und die SS. mit ihrer Verfügungstruppe und den Totenkopfverbänden sind so geschult und erzogen, daß in Zeiten von Sorge und Belastung jeder Versuch landfremder Elemente, Unruhe in das nationalsozialistische Deutschland zu tragen, im Keime erstickt wird.

Mittler deutscher Kulturwerte

Polizei und SS. wachsen immer mehr zusammen. Sie tun ihre harte Pflicht nicht aus Freude am Negativen, sondern weil sie von der Größe Deutschlands und der Notwendigkeit dieser Aufgabe überzeugt sind. Das gleiche Korps, das seinen nüchternen

täglichen Dienst macht, wirkt auch mit an der Gestaltung und Vermittlung deutscher Kulturwerte. SS.-Männer gestalteten die Heinrichs-Feier in Quedlinburg. SS.-Männer formen künstlerische Werke in einer eigenen Porzellanmanufaktur in Allach bei München. SS.-Männer fördern durch Grabungen die Erkenntnis der hohen Kultur deutscher Vorzeit."

Das Gespräch wendet sich auf die einzelnen Aufgaben der Polizei. "Nehmen wir zunächst die Kriminalpolizei. Die Zahl der Berufsverbrecher ist durch das rücksichtslose Eingreifen, das seit 1933 Platz gegriffen hat, schon zurückgegangen. Aber wir werden noch wesentlich weiter kommen.

Gesetze des Anstandes

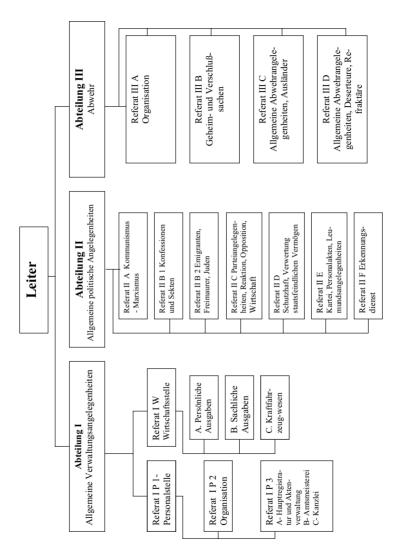
Oder nehmen wir die Verkehrspolizei. Wir haben früher 6000 Tote und Hunderttausende von Verletzte in einem Jahr gehabt. Von dieser Zahl müssen wir herunter, und zwar nicht nur mit Mitteln der Bestrafung der begangenen Verkehrssünden, sondern mit positivem Zupacken, wobei Volk und Polizei sich gegenseitig zu unterstützen haben. Gegen Verkehrssünder wird scharf vorgegangen, vor allem gegen diejenigen, welche unanständig und unritterlich fahren. Hier soll die Mitarbeit des NSKK. auf Grund der Vereinbarung mit dem Korpsführer Hühnlein einsetzen. Vor allem aber wird die Erziehungsarbeit die Mitwirkung des Parteigenossen Dr. Goebbels wertvoll sein, dessen Propagandaapparat und dessen tätiges Interesse an diesen Dingen bei der Verbreitung der Grundsätze für anständiges Verhalten im Verkehr wirksame Hilfe leistet."

Die Konzentrationslager

Das Gespräch wendet sich der Frage der Konzentrationslager zu. Es kann sich jeder in der Welt heute, wenn er will, davon überzeugen, daß wir die unbedingt notwendige Einrichtung der Konzentrationslager so ordentlich und sauber durchführen, wie es überhaupt nur nach menschlichem Ermessen möglich ist. Die Konzentrationslager sind für zwei Gruppen Menschen notwendig: Das sind einmal die Unverbesserlichen, die immer die Funktionäre und Anführer politischer Verbrechen sind. Für diese Menschen werden wir die Tore der Konzentrationslager nicht wieder öffnen können. Daneben sitzen in den Konzentrationslagern noch Verführte, die aber noch zu gewinnen sind. Wir gewinnen auch sie nicht mit den Mitteln politischer Erziehung, sondern nur mit dem bewährten Mittel regelmäßiger Ordnung, Arbeit und strenger, aber gerechter Disziplin. Die Bewachung der Konzentrationslager durch die Hundertschaften der SS.-Totenkopfverbände verbürgt eine solche Disziplin, aber auch eine gerechte menschliche Behandlung, denn wir sind keine Polizei des Staates gegen das Volk, sondern die aus dem Volk gewachsene Polizei des Führers für das Volk.

Thüringer Gauzeitung vom 30. Januar 1937

28. Organisation der Geheimen Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Erfurt im Jahr 1937



Zusammenstellung: Andreas Schneider

29. Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler über die Organisation der Gestapo in Anhalt, Baden, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Saarland, Thüringen und Württemberg (23. Februar 1938)

I. Zuständigkeit.

(1) Den Staatspol.-Leitstellen in Karlsruhe und Stuttgart und den Staatspol.-Stellen in Dessau, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Darmstadt, Schwerin, Wilhelmshaven, Saarbrücken und Weimar obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben der Geh. Staatspol. in ihrem Bezirk.

(2) Es sind zuständig:

die Staatspol.-Leitstelle in Karlsruhe für das Land Baden,

die Staatspol.-Leitstelle in Stuttgart für das Land Württemberg und den preuß. Reg.-Bez. Sigmaringen,

die Staatspol.-Leitstelle in Dessau für das Land Anhalt,

die Staatspol.-Leitstelle in Braunschweig für das Land Braunschweig,

die Staatspol.-Leitstelle in Bremen für das Land Bremen (ausgenommen Bremerhaven),

die Staatspol.-Leitstelle in Hamburg für das Land Hamburg,

die Staatspol.-Leitstelle in Darmstadt für das Land Hessen,

die Staatspol.-Leitstelle in Schwerin für das Land Mecklenburg, die Staatspol.-Leitstelle in Wilhelmshaven für das Land Olden-

burg und den preuß. Reg.-Bez. Aurich,

die Staatspol.-Leitstelle in Saarbrücken für das Land Saarland, die Staatspol.-Leitstelle in Weimar für das Land Thüringen.

II. Verhältnis zum Geh. Staatspol.-Amt in Berlin. Unbeschadet des Weisungsrechtes der Landesregierungen (III, Abs. 2) und der Leitbefugnis der zuständigen Staatspol.-Leitstelle gegenüber den Staatspol.-Stellen erhalten die unter I. aufgeführten Staatspol.-Leitstellen und Staatspol.-Stellen von dem Geh. Staatspol.-Amt in Berlin unmittelbare Weisungen und haben diesem unmittelbar zu berichten.

III. Verhältnis zu den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(1) Die Leiter der unter I. aufgeführten Staatspol.-Leitstellen oder Staatspol.-Stellen sind zugleich Sachbearbeiter für die Angelegenheiten der politischen Pol. bei den Landesregierungen, und zwar in:

Anhalt beim Staatsmin., Abt. Inneres, in Dessau,

Baden beim Bad. MdI. in Karlsruhe,

Braunschweig beim Braunschw.MdI. in Braunschweig

Bremen beim Senator f. d. innere Verw. in Bremen,

Hamburg beim Reichsstatthalter – Landesregierung – in Hamburg,

Hessen beim Reichsstatthalter in Hessen – Landesregierung – in Darmstadt,

Mecklenburg beim Staatsmin., Abt. Inneres, in Schwerin, Oldenburg beim MdI. in Oldenburg,

Saarland beim Reichskommissar f. d. Saarland in Saarbrücken, Thüringen beim Reichsstatthalter in Thüringen, Staatssekretär und Leiter des Thür. MdI. in Weimar,

Württemberg beim Württ. Innenmin. in Stuttgart.

(2) Die Staatspol.-Leit- und Staatspol.-Stellen haben die Landesregierungen ihres Bezirks über alle wichtigen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Behörden der Geh. Staatspol. sind verpflichtet, Weisungen der Landesregierungen zu entsprechen, soweit nicht Anordnungen des Geh. Staatspol.-Amtes entgegenstehen. Im letzteren Fall ist zur Herbeiführung einer Entscheidung unverzüglich dem Geh. Staatspol.-Amt zu berichten.

- (3) Die Behörden der Geh. Staatspol. können zur Erledigung ihrer Aufgaben an die Kreis- und Ortspol.-Behörden Ersuchen richten. Diese haben den Ersuchen zu entsprechen. In Landkreisen ist das Ersuchen grundsätzlich an den Leiter des Landkreises zu richten; in Eilfällen genügt die Unterrichtung des Leiters des Landkreises. Die Berichte der Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden an die Geh. Staatspol. sind über den Leiter des Landkreises zu leiten; in Eilfällen genügt die gleichzeitige Unterrichtung des Leiters des Landkreises.
- (4) Alle Pol.-Behörden des Landkreises haben von sich aus unverzüglich politisch-polizeiliche Angelegenheiten unmittelbar der örtlich zuständigen Behörde der Geh. Staatspol. zu berichten und gegebenenfalls deren Entschließung einzuholen. Die Pflicht der Pol.-Behörden, ihre vorgesetzte Behörde gleichzeitig zu unterrichten, bleibt hierdurch unberührt.

Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1938, S. 285

30. Telegrafisches Gesuch des Reichsstatthalters Sauckel an Reichsinnenminister Dr. Frick um Zusammenlegung der bisher von Kassel und Magdeburg aus durchgeführten Polizeiaufsicht über den Gau Thüringen an eine Stelle in der Reichsstatthalterei in Weimar (27. August 1939)

Das Gaugebiet Thüringen bestehend aus Land Thüringen und Regierungsbezirk Erfurt untersteht zur Zeit zwei Polizeiinspekteuren und zwar dem in Kassel und dem in Magdeburg. Ich schlage eine Vereinheitlichung als dringend notwendig vor und bitte, diese Funktionen einer Stelle beim Reichsstatthalter in Thüringen in Weimar selbst einzurichten.

Heil Hitler

Sauckel

Aufgegeben: 27. August 1939, 18.30. Danach den Inhalt dieses Telegramms dem Sekretariat des Herrn Reichsinnenministers telefonisch durchgegeben. Es wurde mir bestätigt, daß das dort aufgenommene Telegramm noch heute dem Herrn Reichsminister vorgelegt werden wird.

ThHStAW, Reichsstatthalter, Nr. 135, Bl. 160

31. Gründung und Organisation des Reichssicherheitshauptamts im September 1939

a. Befehl Reinhard Heydrichs als Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitshauptamts zur Organisation des SD und der Sicherheitspolizei (23. September 1939)

Betr.: Organisation des SD und der Sicherheitspolizei (ohne Protektorat Böhmen und Mähren)

I. Organisation.

a) An die Stelle der Bezeichnung "SD-Unterabschnitt" tritt die Bezeichnung "SD-Abschnitt".

Die Bezirke der SD-Abschnitte entsprechen den Bezirken der Staatspolizeistellen (bezw. den Bezirken der Staatspolizeileit-

stellen Berlin, Stuttgart und Karlsruhe). Ausnahmen werden vom Sicherheitshauptamt besonders verfügt.

Die SD-Abschnitte errichten nach Bedarf mit Genehmigung des Sicherheitshauptamtes Aussenstellen, die den SD-Abschnitten unterstellt sind.

Die SD-Abschnitte haben ihren Sitz am gleichen Ort, an dem die für den Bezirk zuständige Staatspolizeistelle ihren Sitz hat; sie werden nach diesem Ort benannt, z.B. – SD-Abschnitt Allenstein. Ausnahmen werden vom Sicherheitshauptamt besonders verfügt.

b) Die am Sitz einer Staatspolizeistelle befindlichen SD-Abschnitte werden als SD-Leitabschnitte bezeichnet.

Die SD-Abschnitte am Sitz der Staatspolizeistellen Berlin, Stuttgart, Karlsruhe führen ebenfalls die Bezeichnung SD-Leitabschnitte

c) Die SD-Führer der SS-Oberabschnitte führen die Bezeichnung: "Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD".

Ihre Bereiche decken sich mit denen der Höheren SS- und Polizeiführer (Wehrkreise). Ausnahmen werden vom Sicherheitshauptamt verfügt.

d) Die Neugliederung des Sicherheitshauptamtes wird durch besonderen Befehl verfügt.

II. Aufgaben.

a) SD-Abschnitte.

Die gesamten SD-Aufgaben, die bisher von den SD-Oberabschnitten und SD-Unterabschnitten wahrgenommen wurden, werden den SD-(Leit)Abschnitten übertragen, soweit sie nicht durch besondere Verfügung dem Sicherheitshauptamt übertragen werden.

Die SD-(Leit)Abschnitte berichten unmittelbar an das Sicherheitshauptamt und erhalten von dort unmittelbare Weisungen. Angelegenheiten von bereichswichtiger Bedeutung erledigen gemeiner Bedeutung und über reichswichtige Angelegenheiten ist an das Sicherheitshauptamt zu berichten.

Für die Berichterstattung an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD ist das unter II c 3 und 4 ausgeführte massgebend.

Über gewisse Aufgabenverlagerungen zwischen Stapo-Kripo und SD erfolgt noch Anweisung.

b) SD-Leitabschnitte:

Die SD-Leitabschnitte erfüllen für ihren SD-Abschnittsbezirk die Aufgaben eines SD-Abschnittes.

Die Leitbefugnis über die übrigen SD-Abschnitte ihres Leitabschnittsbezirks üben sie nach der noch zu erlassenden Dienstanweisung für die SD-Leitabschnitte aus.

- c) Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.
- 1) Ihre Aufgaben, erweitert durch die nachfolgenden Ziffern 2-6, ergeben sich bis zum Erlass einer neuen Gesamtdienstanweisung aus der dem Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 20.9.1936 Pol. S-V 1 Nr. 7/36 (RMB-LiV. S.1343) beigefügten Dienstanweisung und aus den Sonderdienstanweisungen für die Inspekteure der Sicherheitspolizei in Wien und Reichenberg, sowie aus dem Runderlass vom 27.6.1938 S-V 8 Nr.93/38 g- betr. Mob-Aufgaben.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Inspekteure fortlaufende und eingehende Inspektionen der zu ihrem Bereich gehörenden Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (Staatspolizei(leit)stellen, Kripo, SD-(leit)abschnitte) vorzunehmen. Dieser Inspektionstätigkeit ist mindestens die Hälfte der Zeit zu widmen. Über die Ergebnisse dieser Inspektionstätigkeit ist mir laufend an meine persönliche Anschrift zu berichten.
- 3) Die Inspekteure erhalten von allen wichtigen und grundsätzlichen Verfügungen des Sicherheitshauptamtes und von allen wichtigen und grundsätzlichen Berichten der Staatspolizei (leit)stellen, der Kriminalpolizei(leit)stellen und der SD-(Leit)abschnitte durch Übersendung von Abdrucken Kenntnis. Sie sind über alle für die zur Erfüllung der ihnen durch Dienst-

anweisung übertragenen Aufgaben wichtigen Vorkommnisse auf dem laufenden zu halten. Im Rahmen dieser Aufgaben sind die Inspekteure berechtigt, von den genannten Dienststellen Berichte anzufordern und allgemeine Weisungen zu geben.

- 4) Alle Konflikte oder Schwierigkeiten mit Dienststellen des Staates, der Partei und der Wehrmacht sind von den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD jeweils dem Inspekteur und dem Sicherheitshauptamt zu berichten, gleichgültig ob sie örtlich beigelegt werden oder nicht.
- 5) Die Inspekteure sind keine sachliche Zwischeninstanz zwischen den Staatspolizei(leit)stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen, SD-(Leit)Abschnitten auf der einen und dem Sicherheitshauptamt, dem Geheimen Staatspolizeiamt und dem Reichskriminalpolizeiamt auf der anderen Seite. Sie sind nach innen und nach aussen die persönlichen Repräsentanten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in ihrem Bereich und deshalb die persönlichen Führer, Erzieher und Betreuer der ihnen unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD.
- 6) Die Vertretung des Inspekteurs bei Abwesenheit wird auf Antrag von Fall zu Fall geregelt.

III. Stellenbesetzung.

- a) Es ist bis zum 5.10.1939 die derzeitige Besetzung der Stäbe der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD und der SD-Abschnitte und Aussenstellen mit der bisherigen Referats-, Abteilungs- und Hauptabteilungsplanstellenbezeichnung zu melden; unter Berücksichtigung des Personalbefehls vom 23.9.39 gilt als Stichtag für diese Meldung der 30.9.
- b) Bis zum 15.10.1939 ist dem SD-Hauptamt unter Zugrundelegung des Befehls C.d.S. 7350/39/SD I 11 vom 5.7.1939 ein Vorschlag über die künftige Besetzung der Stäbe der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD, der SD-Abschnitte und Aussenstellen nach der bisherigen Referats-, Abteilungs- und Hauptabteilungsplanstellenbezeichnung vorzulegen.

c) Planstellen von Mitarbeitern, die zur Zeit bei den Einsatz-kommandos, der Wehrmacht usw. eingesetzt sind, sind unter Hinweis auf ihre Abwesenheit im Stabe des Inspekteurs mit aufzuführen. Von den Einsatzkommandos, von der Wehrmacht usw. zurückkehrende Mitarbeiter sind sofort zur Versetzung zu den SD-(Leit)abschnitten oder Aussenstellen zu melden. Die bisher von den Betreffenden innegehabten Planstellen sind zur Verlegung auf den entsprechenden SD-(Leit)abschnitt zu beantragen.

Gez. Heydrich

IMG (Verhandlungen und Beweisdokumente des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946), Band 38, S. 107-110

b. Befehl Heinrich Himmlers als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zum Zusammenschluss von Sicherheitspolizei und SD (27. September 1939)

Betrifft: Die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD.

1. Die folgenden Ämter: Hauptamt Sicherheitspolizei,

Sicherheitshauptamt des RF SS, Geheimes Staatspolizeiamt,

Reichskriminalpolizeiamt

werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Reichssicherheitshauptamt zusammengefasst. Durch die Zusammenfassung wird die Stellung dieser Ämter in der Partei und in der staatlichen Verwaltung nicht geändert. Verteiler:

Hauptamt Sicherheitspolizei (Verteiler A),
Geheimes Staatspolizeiamt (Verteiler B),
Reichskriminalpolizeiamt (Verteiler B),
Grenzinspekteure,
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
SD-Führer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim
Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,
Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistelle,
Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen,
Führerschule der Sicherheitspolizei in Charlottenburg,
Grenzpolizeischule in Pretzsch,
Sicherheitshauptamt,
alle SD-Leitabschnitte und SD-Abschnitte.

- 2. Im Inneren Geschäftsverkehr gilt mit Wirkung vom 1.10.1939 ab die folgende Gliederung und Bezeichnung:
- a) Das Amt Verwaltung und Recht des Hauptamtes Sicherheitspolizei, das Amt I (I, 1, I, 2 und I, 4) des Sicherheitshauptamtes, die Abteilung I des Geheimen Staatspolizeiamts sowie die Abteilung IV des Geheimen Staatspolizeiamts (soweit nicht durch Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines anderen Amtes bestimmt wird) bilden das Amt I des Reichssicherheitshauptamtes, dessen Chef der SS-Brigadeführer Ministerialdirigent Dr. Best ist.
- b) Die Zentralabteilung II 1 des bisherigen Amtes II und I 3 des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers SS bildet in der durch den Geschäftsverteilungsplan angeordneten geänderten Form und Zuständigkeit das Amt II des Reichssicherheitshauptamtes dessen Chef der SS-Standartenführer Professor Dr. Six ist.
- c) Die Zentralabteilung II 2 des bisherigen Amtes II des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers SS bildet in der durch den Geschäftsverteilungsplan angeordneten geänder-

- ten Form und Zuständigkeit das Amt III des Reichssicherheitshauptamtes dessen Chef der SS-Standartenführer Ohlendorf ist
- d) Das Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei und die Abteilung II und III des Geheimen Staatspolizeiamtes bilden das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes, dessen Chef der SS-Oberführer Reichskriminaldirektor Müller ist
- e) Das Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei und das Reichskriminalpolizeiamt bilden das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes, dessen Chef der SS-Oberführer Reichskriminaldirektor Nebe ist.
- f) Das Amt III des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers SS bildet in der durch den Geschäftsverteilungsplan angeordneten geänderten Form und Zuständigkeit das Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes, dessen Chef der SS-Brigadeführer Jost ist.
- 3. Die Zuständigkeit der Ämter des Reichssicherheitshauptamtes und ihre Gliederung in Gruppen und Referate wird durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt.
- 4. Die Planstellenzuteilung, die Besoldung, die Haushaltsbearbeitung und die Wirtschaftsführung der unter 1. aufgeführten Ämter wird durch diesen Erlaß nicht berührt.
- Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Geschäftsverteilungsplan usw.).

gez. H. Himmler

IMG (Verhandlungen und Beweisdokumente des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946), Band 38, S. 102-104

c. Ausführungsanordnung von Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD (27. September 1939)

Betrifft: Die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD.

Auf Grund der Ziffer 5 des Befehls des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei vom 27.9.1939 betreffend die Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD ordne ich an:

1. Im Geschäftsverkehr der Ämter des Reichssicherheitshauptamtes untereinander und mit den Staatspolizei (leit)stellen, den Kriminalpolizei(leit)stellen und den SD-(leit)Abschnitten sowie im Geschäftsverkehr innerhalb des Reichsministeriums des Innern wird ausschließlich die Bezeichnung und der Briefkopf

Reichssicherheitshauptamt verwendet. Die Amtschefs zeichnen "i.V.".

Verteiler:

Hauptamt Sicherheitspolizei (Verteiler A),

Geheimes Staatspolizeiamt (Verteiler B),

Reichskriminalpolizeiamt (Verteiler B),

Grenzinspekteure,

Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,

SD-Führer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim

Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag,

Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistelle,

Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen,

Führerschule der Sicherheitspolizei in Charlottenburg,

Grenzpolizeischule in Pretzsch,

Sicherheitshauptamt,

alle SD-Leitabschnitte und SD-Abschnitte.

- 2. Im Geschäftsverkehr mit allen außenstehenden Dienststellen und Personen verwenden
- a) alle Ämter die Bezeichnung und den Briefkopf
 Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
 wenn nicht nach besonderen Vorschriften die Bezeichnung
 Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen

oder

Der Reichsminister des Innern zu verwenden ist; die Amtschefs zeichnen "i.V." bezw. "I.A.",

b) die Ämter IV und V die Bezeichnung und den Briefkopf Geheimes Staatspolizeiamt bezw.

Reichskriminalpolizeiamt nach besonderen Ausnahme-Vorschriften; die Amtschefs zeichnen

"I.V.".

- 3. Die Ämter, Gruppen und Referate haben sich, soweit nicht die gegenseitige Beteiligung durch besondere Bestimmung zwingend vorgeschrieben ist, an der Bearbeitung aller Fälle gegenseitig zu beteiligen, an denen nach vernünftiger Einsicht des federführenden Amtes ein anderes Amt unter irgendwelchen Gesichtspunkten seiner Aufgaben interessiert sein kann. Jeder Fall, in dem mehrere Ämter verschiedene Auffassungen vertreten, ist mir zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn ich mir die Schlußzeichnung vorbehalten habe
- 4. Unter der Bezeichnung und dem Briefkopf
 - a) Der Reichsminister des Innern
 - b) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
 - c) Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
 - d) Reichssicherheitshauptamt

ist den bisher benützten Aktenzeichen künftig die Bezeichnung des Amtes gemäß Ziffer 2 des Befehls des Reichsfüh-

rers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27.9.1939 (I/,II/usw.)

Voranzustellen, - zu a) und b) nach den Zeichen Pol. S. bezw. S (z.B. Pol S I V 1 ---).

Weitere Anordnungen für den Gebrauch der Aktenzeichen folgen nach dem Erlaß des neuen Geschäftsverteilungsplanes.

gez. Heydrich.

IMG (Verhandlungen und Beweisdokumente des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946), Band 38, S. 105-106

32. Ferienarbeit für den Sohn des Gestapo-Verwaltungschefs bei der Staatspolizeistelle Weimar (22. Juli 1940)

Mit Wirkung vom 22.7.1940 habe ich den Schüler Reinhard Bodersen, geb. am 29.4.1922, wohnhaft in Weimar, für die Zeit seiner Ferien (22.7. – 21.8.1940) als Aushilfsangestellten bei der Staatspolizeistelle Weimar eingestellt.

Brodersen hat seinen Dienst am 22.7.1940 angetreten.

Vom 22.7. – 21.8.1940 ist an B. Vergütung nach TO.A IX zu zahlen und bei Einzelplan V Kapitel 14a Titel 4 Unterteil 1 – besondere Spalte – zu verbuchen.

Sachlich richtig und festgestellt: Brodersen Polizeirat

ThHStAW, Polizeikasse, Belege für das Rechnungsjahr 1940 (Prüfungsgebiet B)

33. Hausmitteilung der Staatspolizeistelle Weimar über die bevorstehende Umwandlung der Staatspolizeistelle Erfurt in eine Weimar nachgeordnete Außendienststelle (29. Juli 1941)

Erlass des RSHA. V. 30.5.1941 – II A 1 (neu) Nr. 423/41-168-.

Durch o.a. Erlass ist die Staatspolizeistelle Erfurt mit Wirkung vom 1.7.1941 aufgelöst und der Staatspolizeistelle Weimar als Aussendienststelle angegliedert worden. Die Wirtschaftsangelegenheiten sind mit gleichem Tage auf die Staatspolizeistelle Weimar übergegangen.

Die Besoldung der nachstehend genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter ist deshalb ab 1.7.1941 von der hiesigen Dienststelle zu übernehmen:

A) Verwaltungsbeamte und Anwärter:

Flesch	Reg.Rat,	Holitschke,	Krim.Ass.Anw.,
Auerswald,	Pol.Ass.Anw.,	Hülle,	Pol.Amtsgeh.,
Bauerfeld,	Pol.Amtsgeh.,	Landskron,	Krim.Oberass.,
Baum,	Krim.Ass.Anw.,	Skupin,	Pol.Insp.,
Diemann,	Verwalt.Lehrl.,	Weyland,	Pol.Rat,
Feig,	Pol.Ass.Anw.,	Wunderlich,	Pol.Meister.
Gottschlich,	Pol.Amtsgeh.		

B) Vollzugsbeamte und Anwärter:

Auerswald,	apl. Krim.Ass.,	Grosch,	Krim.Oberass.,
Bartel,	Krim.Sekr.,	Groß,	"
Becu,	"	Herbst,	"
Dietrich,	Krim.Oberass.,	Hüttig,	Krim.Komm.
Eckardt,	"	Kölling,	Krim.Sekr.,
Erdmenger,	Krim.Sekr.	Krech,	Krim.Ass.,
Gogol,	Krim.Oberass.	Krüger,	apl. Krim.Ass.,

Krumme,	Krim.Ass.	Senftleben,	Krim.Sekr.
Meyer,	Krim.Oberass.,	Schmauch,	Krim.Ass.
Müller,	"	Schulte,	Krim.Oberass.
Peters,	"	Visosky,	"
Pielenz,	Krim.Ob.Sekr.	Weiner,	Krim.Sekr.
Poppe,	Krim.Insp.	Wenzel,	Krim.Ass.Anw.
Ramme,	Krim.Oberass.	Zitzmann,	Krim.Oberass.
Reese,	"	v. Zweidorff,	"
Seepe,	Krim.Sekr.		

C) Angestellte

Bretschneider,	Krim.Angest.	Probst,	Krim.Angest.
Düwell,	Angest.i.Gesch.D.	Seidel,	Angest.i.Nachr.W.
Helbing,	"	Sommer,	Krim.Angest.
Karutz,	"	Remde,	"
Keitel,	Krim.Angest.	Wendland,	"
Kümpel,	Angest.i.Gesch.D.	Wöllner,	"
Lehmann-	"	Zangemeister	"
Lauprecht,		Zentgraf,	"
Lory,	Krim.Angest.		
Pabst,	Angest.i.Gesch.D.		

D) Ersatz- und Ergänzungskräfte:

Bienert,	Angest.i.Gesch.D.	Kiermeyer,	Krim.Sekr.i.R.
Blume,	"	Kögl,	"
Böser,	Krim.Angest.	Köthe,	Angest.i.Gesch.D.
Brix,	"	Kruse,	"
Butz,	**	Most,	HJ-Angeh.
Döring,	**	Post,	Krim.Angest.
Ehrhardt,	HJ-Angeh.	Recknagel,	HJ-Angeh.
Herold,	Krim.Angest.	Sauer,	Angest. i. Gesch.D.

E) Lohnempfänger:

Freund,	Reinemachefrau	Kloock,	Unterkunftsarbeiter
Geil,	"	Knauft,	Reinemachefrau.

Sachlich richtig

Im Auftrage:

[Unterschrift]

ThHStAW, Polizeikasse, Kassenbelege 1941 (Beleg Nr. 35, Beamte)

34. Abordnung von Gestapo-Mitarbeitern aus Weimar nach Erfurt durch das Reichssicherheitshauptamt wegen der Verlegung der Abteilung III (Abwehr) nach dort (4. September 1941)

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 26.8.1941 – II A 1 Nr. 754/41 – 168 – 69 – ordne ich mit dem Zeitpunkt der Verlegung der Abteilung III der dortigen Staatspolizeistelle nach Erfurt die nachstehend aufgeführten Beamten und Angestellten aus dienstlichen Gründen von der Zentrale der Staatspolizeistelle Weimar zur Aussendienststelle Erfurt ab.

- 1) Krim.Sekr. Schmidt,
- 2) " " Mehlhorn
- 3) Krim.Ob.Ass. Eichhorn
- 4) " " Gralle
- 5) " " Möller
- 6) Krim.Ass. Heim
- 7) Krim.Ass.Anw.Bräuer
- 8) " " Kirmse
- 9) Krim.Angest. Müller,
- 10) " " Langbein
- 11) " Krahmer
- 12) " " Kühn,

Den von dieser Abordnung betroffenen ledigen Beamten und Angestellten weise ich gleichzeitig Erfurt als dienstl. Wohnsitz vom 8. Tage ihres Eintreffens am neuen Dienstort zu. pp.

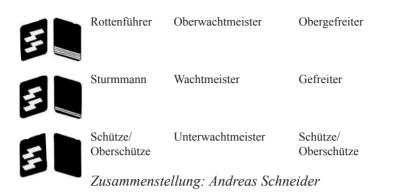
Im Auftrage: gez. Krack.

ThHStAW, Polizeikasse, Kassenbelege 1941 (Beleg Nr. 92, Beamte)

35. Übersicht über die Ränge, Dienstgrade und Amtsbezeichnungen

	SS	Sicherheitspolizei/ Ordnungspolizei	Wehrmacht
	Oberstgrup- penführer	Generaloberst	Generaloberst
	Obergrup- penführer	Chef der Sicherheits- polizei/Chef der Ord- nungspolizei	General
W W	Gruppenführer	Höherer SS- und Polizei- führer/Generalleutnant der Polizei	Generalleutnant
	Brigadeführer	Generalmajor der Polizei	Generalmajor
	Oberführer	Polizeipräsident	

	Standartenführer	Reichskriminaldirektor/ Regierungsdirektor/ Oberst der Polizei	Oberst
4 表演	Obersturmbann- führer	Oberregierungs- und Kriminalrat	Oberstleutnant
# ##	Sturmbannführer	Kriminaldirektor	Major
# ** **	Hauptsturm- führer	Kriminalrat/ Kriminalkommissar	Hauptmann
	Obersturmführer	Kriminalinspektor	Oberleutnant
	Untersturm- führer	Kriminalobersekretär/ Kriminalsekretär	Leutnant
I RA	Sturmscharführe	r	Stabsfeldwebel
F 8 10	Hauptschar- führer	Kriminaloberassistent/ Obermeister	Oberfeldwebel
# B B	Oberscharführer	Kriminalassistent/ Meister	Feldwebel
F 20	Scharführer	Hauptwachtmeister	Unterfeldwebel
	Unterschar- führer	Revier- Oberwacht- meister	Unteroffizier



36. Neuaufstellung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplans der Staatspolizeistelle Weimar (22. Januar 1942)

Die Sachgebiete der Staatspolizeistelle Weimar werden hiermit unter Aufhebung meiner Verfügung vom 7.8.1941 – I A/41 – nach folgendem Plan neu verteilt. Gleichzeitig ist in der Anlage eine namentliche Aufstellung über die Verwendung des gesamten Personals der Dienststelle bei den einzelnen Sachgebieten beigefügt.

<u>Leiter:</u> Reg.Rat vom Felde (z.Zt. im Ein-

satz)

<u>Vertreter:</u> Krim.Direktor Bluhm

A) Abteilung I (Verwaltung)

<u>Leiter:</u> Pol.Rat Brodersen

<u>Vertreter:</u> Pol.Ob.Insp. Schmittnägel

Sachgebiet I A: Pol.Rat Brodersen

Organisation und Verschlußsachen Sachgebiet I B:

Haushaltsangelegenheiten und beschlagnahmtes Vermögen.

Pol.Ob.Insp. Schmittnägel

Personalangelegenheiten

<u>Leiter:</u> Pol. Rat Brodersen

Sachgebiet I F 1: PS. Junker

Schulung

Sachgebiet I F 2: KS. Weisheit

Sport

Sachgebiet: I F 3: KS. Steuding

Schießausbildung

Sachgebiet I P 1: PS. Junker

Wehrdienstangelegenheiten Einstellungen, Anstellungen Ernennungen, Abordnungen u. Versetzungen, Dienstausweise Fahrtberechtigungsausweise

Netzkarte

Sachgebiet I P 2: PS. Bräutigam

Bewerbungen, Urlaub Führung der Akten u. Karteien, Heil- und Wohnungsfürsorge

SD – Dienststelle: PS. Junker

(Dem Leiter unmittelbar

unterstellt)

Sachgebiet I SD:

SD – Personalsachen

Wirtschafts- u. Rechnungsangelegenheiten

<u>Leiter:</u> Pol.Ob.Insp. Schmittnägel

Sachgebiet I C: POS. Oelke

Unterkunft, Bürobedarf Krim.-techn. Gerät

Sachgebiet I D: PA. Etzold

Gefangenenwesen

Sachgebiet I E 1: POS. Wagner

Besoldung, Vergütung Löhne, Versorgung

Sachgebiet I E 2: PS. Schramm

Reise- u. Umzugskosten Beschäftigungsvergütung Trennungsentschädigung Notstandsbeihilfen, Unterstützungen

Sachgebiet I G: PS. Paarsch

Fernsprech-, Fernschreib-Kraftfahrtwesen, Waffen und Munition

Briefbuchführung: KS. Scharf

Briefbuch der Abtl. I u. Briefbuch der

geheimen und geheimen Reichs-

sachen der Abtl. I und II

Kanzlei:

St.	. 1	Frl.	Röser	für	Leiter	
"	2	"	Heider	"	Abtl.	I
"	3	"	Brömel	"	"	II
"	4	"	Kunze	"	"	II
"	5	"	Lenge	"	"	II
"	6	"	Bronold	"	"	II
"	7	"	Klügel	"	"	I und II

Fernschreiber: Krim.Ang. Vagt

Fernsprechzentrale: Angest. Hachen

Amtsmeisterei: Pol.Amtsgeh. Beßler

Gefängnisaufsichtsdienst: Gef.Ob.Wachtmstr. Anacker

Kraftfahrer: Krim.Angest. Wenig
" " Butz

B) <u>Abteilung II (allg. politische Angelegenheiten)</u>
<u>Leiter der Gesamtexekutive:</u> Krim. Direktor Bluhm Gleichzeitig sind ihm unmittelbar unterstellt:

a) Sachgebiet II A: KS. Steuding Kommunismus, Marxismus, Rußlandrückkehrer, Sowjetrussen, Rotspanienkämpfer, volksdeutsche Umsiedler u. Sprengstofferlaubnisscheine

Sachgebiet II B 1: KOA. Walcher Katholische Kirche

Sachgebiet II B 2: KOA. Walcher Evangelische Kirche, Sekten

Sachgebiet II D: apl.KA. Harzbecker Schutzhaft und Sonder- " " Stelzner

behandlung

Sachgebiet N: KS. Schmidt

Nachrichtenwesen

b) Krim. Kommissar Ritter unterstehen:

Sachgebiet II B 3: KS. Andrecht Emigranten u. Rückwanderer

Emigranien u. Ruckwanderer

Sachgebiet II B 4: KS. Andrecht Juden, Freimaurer, Devisensachen

Sachgebiet II E 2: KS. Weisheit Ausländische Arbeitskräfte

Sachgebiet II F: KOS. Burbach Kartei, Personalaktenverwaltung, Leumundsauskünfte, Fahndung, Waffenscheinanträge und Sicht-

vermerke

Sachgebiet II C: KOS. Mechold Schutzdienst, Verbotener Umgang mit Kriegsge-

fangenen

Sachgebiet II Erk.: KS. Knoth

Erkennungsdienst

c) Krim.-Kommissar Kretschmer unterstehen:

Sachgebiet II C: KS. Jahn

Oppostion, Reaktion, Rundfunkvergehen (soweit nicht andere Sachgebiete zuständig)

Sachgebiet II E 1: KOA. König

Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten

Sachgebiet II H: KS. Gläser

Staat und Partei

Sachgebiet II P: KOA. Gerken

Presse (einschließlich der Kirchenpresse) und Flugblattverbreitung

Briefbuchführung: Ang. Röhrig

Krim.Komm. Kretschmer untersteht zugleich das Gefängnis in vollzugspolizeilicher Hinsicht

c) Abteilung III (Abwehr)

<u>Leiter:</u> Krim.-Komm. Lindner

<u>Vertreter:</u> KOS. Pielenz

Sachgebiet III A: KOA. Gralle

Allgemeine Abwehr

Sachgebiet III B: KOA. Schulte

Wehrwirtschaft

Sachgebiet III C: Angest. Krahmer

Kartei- und Aktenverwaltung

Sachgebiet III J: KOS. Pielenz

Ausländer, Fremdenlegionäre,

Deserteure, Refraktäre, Auskunfteien, Detekteien, Ballone, Brieftauben

Sachgebiet III Rü: KS. Mehlhorn

Überprüfungen

Briefbuchführung: Angest. Krahmer

Briefbuch Abtl. III, Briefbuch der geheimen und geheimen Reichssachen Abtl. III

Kanzlei: Fräulein Seidel

Kraftfahrer: Krim. Ang. Hellmund

Außendienststelle Erfurt

Zuständigkeitsbereich: Reg.-Bez. Erfurt
Leiter: Krim. Rat Margardt
Vertreter: Krim. Komm. Hüttig

a) Verwaltung:

Personal- u. Wirtschafts-

<u>angelegenheiten:</u> PS. Stephan

<u>Lagerverwaltung:</u> Pol. Amtsgeh. Hülle

Posteingänge und

Absendung: Angest. Köthe

Kanzlei: Frl. Lehmann-Lauprecht

Frau Pabst Frl. Kümpel

Frl. Blume (zugleich Telefonistin)

Fernschreiber: Krim. Angest. Muder

Kraftfahrer: Krim. Ang. Böser (Ersatzkraftfah-

rer)

b) Vollzugsdienst:

Sachgebiet II A: Krim. Insp. Poppe

Kommunismus, Marxismus, Rußlandrückkehrer, Heimtücke

Sachgebiet II B 1 − 4: KS. Kölling

Kath. u. evang. Kirche, Sekten, Emigranten u. Rückwanderer, Juden, Freimaurer, Devisensachen

Außerdem erledigt KS. Kölling die seitens der Zentrale Weimar anfallenden Arbeiten aus den Sachgebieten II H und II P

Sachgebiet II C: Krim. Insp. Poppe Opposition, Reaktion, Rundfunkvergehen (soweit nicht andere Sachgebiete zuständig)

Sachgebiet II E 1: KS. Seepe

Allg. Wirtschaftsange-

legenheiten

Sachgebiet II E 2: KS. Hofste

Ausl. Arbeitskräfte, Verbotener Umgang m. Kriegsgefangenen

Sachgebiet II G: Krim.Insp. Poppe

Schutzdienst

Sachgebiet II F: KS. Kiermaier

Kartei, Personalaktenverwaltung, Leumundsauskünfte,

Fahndung

Briefbuchführung: KS. Kögl

Briefbuch II, geheimen und geheimen Reichssachen-Briefbücher der Abtl. II

Die Sachgebiete II A, II C, II E 1 und 2 sowie II F bearbeitet die Außendienststelle Erfurt selbständig.

E) Außendienststelle Gera

Zuständigkeitsbereich: Stadt- u. Landkreise Gera und burg sowie Landkreis Schleiz.

in Variant Landkiels 5

<u>Leiter:</u> Krim.-Komm. Jurk <u>Vertreter:</u> KOS. Eberhard

F) Aussendienststelle Gotha:

Zuständigkeitsbereich: Stadt- und Landkreis Gotha (dazu

in Abwehrsachen:

Stadt u. Landkreise Eisenach, Arnstadt, Landkreise Meiningen u.

Hild- burghausen). Leiter: KOS. Zenker <u>Vertreter:</u> KS. Ehrlich

In Vertretung: gez. Baum

BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZR 770 A8, Bl. 31-36

37. Die Zuständigkeiten der Gestapo-Mitarbeiter (6. Oktober 1942)

Abteilung I:

Sachgebiete IF 1, IP 1

u. I SL: SS-Sturmscharf. PS. Junker
 Sachgebiet I F 2: SS-U'Stuf. KS. Weisheit
 SS-U'Stuf. KS. Jahn

Sachgebiet I P 2: SS-Sturmscharf. PS. Bräutigam

Sachgebiet I C: SS-U'Stuf. POS. Oelke

Sachgebiet I D: PA. Etzold Sachgebiet I E 1: POS. Wagner

SS-Rottenf. Rochow

(SS-Res.)

Sachgebiet I E 2: SS-Sturmscharf. PS. Schramm Sachgebiet I G: SS-Sturmscharf. PS. Paarsch

Briefbuchführung: KS. Scharf

In Ausbildung: Pol.Insp. Anw. Landskron

Verw. Lehrling Diemann

Pol.Ass.Anw. Feig

SS-Sturmm.

Pol.Amtsgeh. a. Pr. Conrad

Kanzlei: Frl. Melchers

" Olep

" Brömel
" Kunze
" Heider

Fernschreibstelle: SS-H'Scharf. Krim. Ang. Vagt

SS-O'Scharf. " " Kollautz

Frau Morgner.

Fernsprechzentrale: Angest. Kippenberger Amtsmeisterei: Pol. Betr. Ass. Beßler

SS-Scharf. Pol.Amtsgeh.a.Pr.

Anacker

Gefängnis: Angest. Bachner

Kraftfahrer: SS-O'Scharf. Krim. Ang. Wenig

Krim. Angest. Steger
" " Eckoldt
" " Biletzki

Unterkunftsbearbeiter: Hausarbeiter Gerstung

Reinigungskräfte: Frau Weißleder

Abteilung II: Referat II 1:

Sachgebiet II A 1: SS-U'Stuf. KS. Steuding

SS-O'Scharf. KA. Beese

Sachgebiet II A 2: SS-H'Scharf. KS. Kölling

SS-Sturmscharf. KS. Andrecht (zugl. Sachbearb. von II B 3 / 4) SS-H'Scharf. KOA. Krumbholz

Angest. Grahnert

" Miländer

" Urschitz

" Krautz

" Machold

" Frömberg

Sachgebiet II E 2: SS-U'Stuf. KS. Weisheit

SS-Scharf.apl.KA. Goldammer

" " Lachner

" Krim.Ang. Otto

SS-Rottenf.(SS-Res.) Hermann

Angest. Dzulinski

" Job

" Becker

' Bronold

" Pickelmann

" Reddersen

Sachgebiet II E 3: SS-H'Scharf. KS- Berthold

SS-Scharf. KA. Pause

SS-U'Scharf. Krim. Ang. Winzer

Sachgebiet II G: KOS. Mechold

KS. Knoth

Sachgebiet II Erk.: St-O'Scharf. KS. Hoffmann

Referat II 2:

Sachgebiet II B 1 / 2: KOA. Lägel

St-H'Scharf. KS. Gerken (zugl. II

P)

St-O'Scharf. KA. Schneider (z.Zt. II

A2)

Sachgebiet II B 3 / 4: SS-Sturmscharf. KS. Andrecht

SS-U'Sturmm. SS-Res. Ehrhardt

Sachgebiet II E 1: SS-H'Scharf. KS. Becke

SS-O'Scharf. KA. Walther SS-Sturmm. Kr.Ang. Herzog

SS-O'Scharf. Ang- Funk

Sachgebiet II P: SS-H'Scharf. KS. Gerken

Referat II 3:

Sachgebiet II C: SS-U'Stuf. KS. Jahn

apl. KA. Zürn

" " Käsemodel

Sachgebiet II D: SS-Scharf. Apl. KA. Harzbecker

Angest. Scheidemantel

" Andrecht

Sachgebiet II F: SS-Sturmscharf. KOS. Burbach

KOA. Köpping Angest. Pietzsch "Röhr "Krumbholz

" Weise

Sachgebiet II H: KS. Gläser

SS-H'Scharf. Kr. Angest. Schlei-

cher

Briefbuchführung: Angest. Röhrig

Sachgebiet N: SS-H'Scharf. KOA. Herbst

Abteilung III:

Sachgebiet III A: SS-Sturmscharf. KS. Gralle

SS-Sturmscharf. KS. Greuling

Sachgebiet III B: SS-H'Scharf. KOA. Schulte

KOA. Möller

Sachgebiet III C u. Angest. Krahmer

Briefbuchführung: "Weinschreider

Sachgebiet III E: KS. Schmidt Sachgebiet III J: KOS. Pielenz

SS-O'Scharf. KA. Heim

SS-U'Scharf. Kr. Angest. Müller

Sachgebiet III Rü: SS-Sturmscharf. KS. Mehlborn

Kr. Angest. Kühn

Kanzlei: Frau Krummrich Kraftfahrer: Krim. Angest. Eisfeld

Außendienststelle Erfurt:

KI. Poppe

KS. Staufenbiel

KS. Peters KS. Krause KS Weiner

KS. Kiermeier KS. Senftleben KS. Erdmenger

KS. Seepe

SS-H'Scharf.KOA. v. Zweidorff

SS-H'Scharf. KOA. Klemm KOA. Dietrich SS-O'Scharf. KA. Krech SS-Sturmscharf. PS. Stephan

Pol. Betr. Ass. Hülle SS-H'Scharf. Krim.Angest. Remde

Krim. Angest. Bretschneider

" Sauer

SS-Scharf. Krim.Angest. Probst Krim.Angest. (KD) Böser

SS-U'Scharf.Krim.Ang. (FS) Muder

Angest. Bienert

" Kruse
" Kirsch
" Köthe
" Pyschik
" Schaller

SS-Sturmm. (SS-Res.) Zürn
Hausarb. Kloock
Angest. Hahn
" Illing
" Kümpel

" Lehmann/Lauprecht

Reinigungskraft Freund
" Geil
" Knauft

Außendienststelle Gera:

KOS. Eberhard KS Kühn KS. Weigel SS-Sturmscharf, KS. Hahn SS-Sturmm.apl.KA. Schindler apl.KA. Blechschmied SS-Rottenf.Krim.Angest. Lehmann SS-Oberscharf. Dölz SS-H'Scharf.Krim.Ang. (KD) Geilert Fritzon Angest. Seefeld

" Naether
" Braun
Reinigungsskraft Winkler

Außendienststelle Gotha:

KOS. Zenker
KS. Ehrlich
SS-Sturmscharf. KS. Labusch
"KS. Schulze

SS-O'Scharf. KOA. Messing
SS-Rottenf. (SS-Res.) Rotschinski
SS-Scharf. Krim.Ang. (KD) Sperber
SS-O'Scharf. " Hellmund
Angest. Düwell
Reinigungskraft Brohm

Außendienststelle Suhl:

SS-U'Stuf. KOS. Opelt SS-H'Scharf. KS. Reese SS-H'Scharf. KOA. König Angest. Schlott

BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZR 770 A8, Bl. 38-40

II. Die Lageberichte der Geheimen Staatspolizei

38. Der politische Witz im geheimen Lagebericht der Gestapo für den Regierungsbezirk Erfurt (12. Juli 1935)

[]... In Langensalza musste der Stahlhelmer Kaufmann Erich Kaiser in Schutzhaft genommen werden, weil er den Führer schwer beleidigt hatte. Seine Äußerung: "Früher hatten wir einen Kaiser von Gottes Gnaden, heute haben wir ein Arschloch aus Berchtesgaden" hatte in Langensalza bei der Bevölkerung die grösste Erregung hervorgerufen. Kaiser wurde auf Veranlassung des Geheimes Staatspolizeiamtes in Berlin am 08.06.1935 in das Konzentrationslager Esterwegen überführt. ...[]

BAB, R 58 Nr. 3807, Blatt 119

39. Lagebericht (Tagesbericht) der Staatspolizeistelle Erfurt (11. November 1937)

I. Kommunistische Bewegung:

A. Festnahmen:

Tischler Bernhard Kleffel aus Suhl (Pers. s.Anl.1). K. hat in seinem Arbeitsbetrieb geäussert, dass die Weihnachtsbeihilfe Judaslohn sei und die nationalsozialistischen Führer alles Kriegshetzer und Aufrührer seien. Kleffel wurde dem Amtsgericht in Suhl zugeführt, das Haftbefehl erlassen hat.

B. Kommunistische Propaganda:

Im Betrieb der Firma Gebr. Thiel in Mühlhausen wurde eine Abortwand mit "Hammer und Sichel" und den Worten "Heil Moskau" beschmiert. Ermittlungen nach dem Täter sind angestellt.

C. Verurteilungen:

- Der Schneidermeister Wilhelm Behlaus aus Erfurt vom Oberlandesgericht Naumburg wegen Vergehens gegen § 134 RStGB. Zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. (Siehe Tagesbericht Nr. 17 vom 22.4.1937)
- 2. Der Glaswarenhändler Paul Gustav Kroszewski aus Erfurt wurde wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens vom Strafsenat des Oberlandesgerichts in Kassel zu 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt.

II. Katholische Bewegung:

A. Festnahmen:

Kath. Vikar Josef Schrimpf aus Erfurt, (Pers. s. Anl.1). Schrimpf hat am 31.10.1937 anlässlich des Christikönigsfestes im Dom zu Erfurt vor etwa 12000 Zuhörern, darunter meist Jugendliche, eine Predigt gehalten, die u.a. folgende Stellen enthält.

"Wir stehen heute vor einem dämonischen Ereignis, ein Teil der Menschheit leiht heute Herz und Ohr dem falschen Evangelium, das in Rußland verkündet wird. Der Zug des Bolschewismus durch die Welt ist ein Triumpfzug des Satans". Hieran schloss sich ein ausführliches Ergehen auf den Bolschewismus und auf das Morden Stalins. Sofort nach den Schilderungen der Zustände in Rußland und über die Auswirkungen des Wirkens Moskaus in der Welt, kam Schrimpf auf Deutschland zu sprechen und führte aus:

"Aber ist denn das dämonische Ereignis nicht auch bei uns spürbar? Alte und neue Freidenker haben sich zusammengetan und Gott ins Angesicht abgelehnt. Sie sind mit allen Mitteln dabei, das öffentliche Leben zu entchristlichen. Gott, so sagen sie, hat nicht den Menschen ins Dasein gerufen, sondern die Menschen haben ihn sich ausgedacht. Ich selbst bin mein eigener Herr, spricht der Ungläubige und bin nur mir selbst verantwortlich. Die Gottverlassenheit ist bei uns schrecklich gross und was sie sagen, ist abgestimmt auf das Inferno: Wir wollen nicht, dass Christus über uns herrsche, darum raus das Kreuz aus dem öffentlichen Leben? Hieran schloss sich eine ausführliche Schilderung der Christenverfolgung in den ersten 300 Jahren des Christentums, in denen Leute aus allen Ständen freudig für das Christentum in den Tod gingen. Schrimpf führte dann weiter aus: "Hört ein zweites! Habt ein unerschütterliches starkes Vertrauen, ein Vertrauen auf Gott. Dessen dürfen wir versichert sein, der Herrgott wird schon dafür sorgen, dass die von den Menschen gesetzten Bäume nicht in den Himmel wachsen. Habt Vertrauen zu den vom heiligen Geist gesetzten Führern, habt Vertrauen zu den Bischöfen und Priestern." Am Schluss seiner Predigt machte Schrimpf folgende Ausführungen: "Seid auf eurer Hut. Noch steht dieser Dom, aber der Unglaube umschleicht heute den Dom und möchte daraus ein totes Museum machen. Seid auf der Hut, dass der Dom und die anderen katholischen Kirchen bestehen bleiben."

Schrimpf wurde am 5.11. festgenommen und dem Amtsgericht in Erfurt zugeführt, das Haftbefehl gegen ihn erlassen hat, da wegen seiner offenbar fanatischen Einstellung mit Fortsetzungsgefahr zu rechnen sei.

III. Nationale Opposition.

Erfasste Schriften der Deutschen Freiheitspartei.

Einem Schlosser in Viernau wurden 2 Exemplare "Deutscher Freiheitsbrief Nr. 24" zugesandt. Die Sendung wurde am 29.10. in Wien zur Post gegeben.

Eine weitere Sendung erhielt die Firma Gebrüder Wagner in Suhl mit der bekannten Zuschrift "Das Nibelungenlied". Dieser Brief wurde in Kensington aufgeliefert.

IV. Wirtschaftsfragen.

A. Besondere Vorkommnisse.

Bei der hiesigen Eisen- und Stahlwarenfabrik Rudolf Syrowy wurden umfangreiche Betrügereien entdeckt, sodass zur Festnahme des Inhabers Rudolf Syrowy und des Angestellten Walter Scheibe geschritten wurde. Es wurde festgestellt, dass Syrowy seinen Kunden nicht nur Überpreise bis zu 600% berechnet hat, sondern schon seit Jahren grössere Gewichtsmengen und höhere Längenmasse in Rechnung gestellt hat, als diese tatsächlich enthielten. Ausserdem wurde Material minderer Güte geliefert aber als Material besserer Qualität berechnet. Ferner hat sich herausgestellt, dass die Inventuren aus steuerlichen Gründen gefälscht worden sind. Der Umfang der verübten Betrügereien lässt sich bisher auch noch nicht annähernd einschätzen. Die Festgenommenen wurden dem Amtsgericht zugeführt, das Haftbefehl erlassen hat.

B. Allgemeine wirtschaftliche Lage:

Allgemeine Beobachtungen.

Die Lage auf dem Lebensmittelmarkt kann z.Zt. bis auf die Versorgung mit Schweinefleisch und Eiern als ausgeglichen bezeichnet werden. Letztere Waren, insbesondere Schweinefleisch, waren sehr knapp. Infolge des geringen Schweineauftriebes ist auch die Versorgung mit Speck und Schmalz knapper geworden. Dieser Mangel war umso empfindlicher zu bemerken, als auch Pflanzenfette, wie Kokosfett und Palmin nicht in ausreichendem Mass vorhanden waren. Speiseöle konnten nur in kleinen Mengen an die Verbraucherschaft abgegeben werden. Frischeier inländischer Erzeugung sind kaum noch im Handel. Das Angebot von Auslands- und Kühlhauseiern war unzureichend. Die Versorgung mit Winterkartoffeln bereitet bei der ausserordentlich guten Kartoffelernte dieses Jahr keine Schwierigkeiten.

Obst ist in ausreichenden Mengen vorhanden. Bei Äpfeln übersteigt das Angebot die Nachfrage.

Über die Beschaffenheit des Brotes, das unter Beimischung von Maismehl oder Kartoffelwalzmehl hergestellt wird, wird noch vielfach Klage geführt. Eine grosse Anzahl Bäcker ist nicht darauf eingestellt, die vorgeschriebenen Mehlsorten zu einem schmackhaften Brot zu verarbeiten.

Die Preisgestaltung erscheint nicht immer angemessen, insbesondere hinsichtlich der Kartoffel- und Obstpreise. Die Verbraucherschaft, deren Kaufkraft z.Zt. durch die Beschaffung des Winterbedarfs angespannt ist, findet kein Verständnis dafür, dass diese Produkte trotz der guten Ernte dieses Jahres teurer angeboten werden als im Vorjahre bei einer nur mässigen Ernte.

C. Bestrafungen wegen Höchstpreisüberschreitungen usw.

- 1. Gemüsehändlerin Rosa Uttecht in Erfurt RM.20.—Ordnungsstrafe
- 2. Kaufmann Franz Wagner, Erfurt RM. 200.—Ordnungsstrafe.
- 3. Kaufmann Julius Mühlfelder, RM. 250.—Ordnungsstr.
- 4. Elfriede Heßler in Hochheim, RM. 10.—Ordnungsstrafe.
- 5. Händler Walter Schwarz, Oberdorf, RM. 30.—Ordnungs-str.
- 6. Kaufmann Hermann Nussbaum (Jude) RM.1000.—Ordnungsstrafe.

gez. Dr. Hammer

Anlage I

- 1. Der Tischler Bernhard Kleffel, geb. 31-1-1878 zu Dietzhausen, Kreis Schleusingen, verheiratet, evangelisch, wohnhaft Dietzhausen Str. der SA Nr. 135
- 2. Vikar Josef Schrimpf, geb. 30.3.1905 zu Bochum-Gerthe, ledig, katholisch, wohnhaft Erfurt, Pilse 18.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle in Erfurt

Geheim!

An den Gauleiter Fritz Sauckel – persönlich – oder Vertreter im Amt – in Weimar.

18. November 1937

Betrifft: Tagesberichte.

Vorgang: Ohne

Anlagen: 2 lose (geheftet).

Anliegend überreiche ich Abschrift des Tagesberichts Nr. 2 vom 11. November 1937 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich habe veranlasst, dass Ihnen in Zukunft die Tagesberichte laufend zugeleitet werden.

gez. Dr. Hammer

ThHStAW, Reichsstatthalter Nr. 158, Bl. 1-6

40. Lagebericht (Tagesbericht) der Staatspolizeistelle Erfurt (8. Dezember 1937)

I. Kommunistische Bewegung.

1. Festnahmen.

 a) Am 29.11.1937 wurden der kaufmännische Angestellte Hermann Ritter, der Schriftsetzer Kurt Balser, der Werkmeister Louis Schreiber und der Heizungsmonteur Kurt

- Schmidt (Personalien siehe Anlage I) festgenommen, weil sie im dringenden Verdacht stehen, sich für die illegale Freie Arbeiter-Union Deutschlands (FAUD) in Sömmerda und Erfurt vom Jahre 1933 bis 1936/37 betätigt zu haben. Die Ermittlungen sind eingeleitet.
- b) Der Steinsetzer Paul Steinecke und der Maurer Karl Reuter (Personalien siehe Anlage I) haben in einem Lokal in Nordhausen die dort anwesenden SA-Führer mit den Worten "Scheisse seid Ihr!" gröblich beleidigt. Beide wurden dem Amtsgericht in Nordhausen zugeführt, das Haftbefehl gegen Steinecke erlassen hat. Gegen Reuter wurde Haftbefehl nicht erlassen.
- c) Am 6.12.37 wurde der Arbeiter Walter Jahrendt aus Erfurt (Personalien siehe Anlage I) wegen staatsfeindlicher Äusserung festgenommen und dem Amtsgericht in Erfurt zugeführt. Jahrendt hatte in angetrunkenem Zustande geäussert: "Wir drehen ein Ding, Adolf Hitler wird von uns erschossen und Deutschland ist wieder frei. Erst dann wird Deutschland seine Kolonien zurück erhalten, die Adolf Hitler doch nie bekommt"

II. Wirtschaftsfragen.

- 1. Bestrafungen wegen Höchstpreisüberschreitungen usw.
- a) Gemüsehändlerin Anna Augner, Sömmerda, 10,- RM.
- b) Bäckermeister Rudolf Franke, Erfurt, 100,- RM.
- c) Tischler Berthold Barthel, Hausen, Kreis Worbis, 100,-RM.
- d) Firma G. Fabig, Holzwarenfabrik in Waldau b. Eisfeld, Inh. Ehefrau Gertrud Fabig, 10,- RM.
- e) Eierverteiler Edmund Kühn, Erfurt, 10,- RM.
- f) Witwe Wilhelmine König, Erfurt, 10,- RM.
- g) Fleischermeister Hans Domrich, Nordhausen, 10,- RM.
- h) Handelsmann Albert Zitzmann, Erfurt, 10,- RM Ordnungsstrafe.

2. Juden in der Wirtschaft.

Während der Umsatz in den jüdischen Geschäften und Kaufhäusern Nordhausens gegenüber dem Vorjahr zurückgeht, haben die jüdischen Versandgeschäfte weiterhin einen flotten Geschäftsgang. Die Ursache liegt darin, dass

- 1. die Versandgeschäfte nicht ohne weiteres als "Jüdisch" bekannt sind,
- 2. die Kunden der Versandgeschäfte durch das System der Ratenzahlung gebunden sind.

Die Beobachtungen vor den Kaufhäusern Nordhausens ergaben immer wieder, dass die Landbevölkerung vorwiegend ihren Bedarf in den jüdischen Geschäften deckt, zum Teil wurden sogar Parteigenossen und Beamte durch Beauftragte der Kreisleitung der NSDAP festgestellt. Auch ist bemerkenswert, dass die Schneiderinnen von Nordhausen fast ihren gesamten Bedarf im jüdischen Modehaus Schönbeck decken.

Gez. Dr. Hammer

Beglaubigt: Siegel Unterschrift Polizei-Angestellte

Anlage I.

1. Kurt Schmidt, Heizungsmonteur, geb. 25.1.1906 zu Ilversgehofen,

wohnhaft in Erfurt, Yorckstrasse 48.

Konfession: glaubenslos, verheiratet, ohne Kinder.

Vor der Machtübernahme Mitglied der FAUD.

2. Hermann Ritter, kaufmännischer Angestellter, geb. 5.9.1890 zu Erfurt.

wohnhaft in Erfurt, Am Salinengraben Nr. 79

Konfession: glaubenslos, verheiratet, 2 Kinder (18 und 25 Jahre)

Vor der Machtübernahme Mitglied der FAUD.

 Kurt Balser, Schriftsetzer, geb. 7.7.1901 zu Berlin, wohnhaft in Erfurt, Nostitzstrasse 1.
 Konfession: glaubenslos, verheiratet, ohne Kinder. Vor der Machtübernahme Mitglied der FAUD.

Keine Mitgliedschaft zu NS-Organisationen usw.

4. Louis Schreiber, Werkmeister, geb. 21.8.1882 zu Heidersbach.

wohnhaft in Sömmerda, Pestalozzistrasse 33.

Konfession: glaubenslos, verheiratet, 4 Kinder (35 – 17 Jahre)

Vor der Machtübernahme Mitglied der FAUD.

Seit 1933 Mitgl. der DAF, seit 1935 Mitgl. des RLB und seit einigen Monaten Mitglied der NSV.

- Paul Steinecke, Steinsetzer, geb. 17.9.1901 zu Nordhausen, wohnhaft in Nordhausen, Kneiffstr. 2 Konfession: evangelisch, verheiratet.
- 6. Walter Jahrendt, Arbeiter, geb. 10.3.1906 zu Erfurt, wohnhaft in Erfurt, Mühlhäuserstrasse 90, Konfession: evangelisch, verheiratet. Kein Mitglied einer Parteiformation.

ThHStAW, Reichsstatthalter Nr. 158, Bl. 16-19

41. Lagebericht (Tagesbericht) der Staatspolizeistelle Erfurt (15. Dezember 1937)

- I. Kommunistische Bewegung.
- 1. Festnahmen und Vorführungen.
- a) der Kleinrentner Karl Heinze aus Erfurt (Personalien s. Anlage I) wurde am 11. Dezember d. Js. festgenommen, da

er im dringenden Verdacht steht, einen Briefumschlag, auf dessen Innenseite neben das Bild des Führers eine Pistole gemalt war mit den Worten: "Stung" an die NSV., Kreis Erfurt-Stadt geschickt zu haben.

b) Gegen den Arbeiter Walter Jahrend aus Erfurt (s. Tagesbericht Nr. 2 vom 8.12.37, I 1 c) wurde Haftbefehl erlassen.

2. Verurteilungen.

- a) In dem gegen den Kaufmann Harry Lang und den Glasmacher Gottlieb Lösch, beide aus Schleusingen, anhängigen Strafverfahren wurde am 18.11.37 vom Oberlandesgericht in Jena im Urteil zu Recht erkannt:
 - Wegen Vorbereitung zum Hochverrat wird Lang zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und Lösch zu 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis verurteilt. (s. Tagesbericht Nr. 2 vom 27.8.37 und Nr. 1 vom 4.9.1937).
- b) Am 31.7.37 kamen der Koch Fritz Roth, der Handlungsgehilfe Ernst Leibling und der Uhrmacher Waldemar Leibling, sämtlich aus Mühlhausen/Thür. (Personalien s. Anlage I) wegen groben Unfugs zur Anzeige.

Die Angeklagten hatten in einer Gastwirtschaft in Mühlhausen während einer Übertragung einer Führerrede durch Radio Skat gespielt, sich hierbei laut unterhalten und öfters auf den Tisch geschlagen, sodass die Übertragung für die noch anwesenden Gäste erheblich gestört wurde. Roth und die beiden Leibling wurden vom Amtsgericht Mühlhausen/Thür. wegen groben Unfugs kostenpflichtig bestraft und zwar:

Roth zu einer Geldstrafe von 20,-- RM

E. Leibling zu einer Geldstrafe von 15,-- RM.

II. Juden.

1. Verurteilungen.

Der Händler Zelig Schwamenau wurde durch Urteil des Landgerichts Erfurt vom 9.12.1937 wegen Rassenschande zu 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. (s. Tagesbericht Nr. 6 v. 23.9.1937).

III. Wirtschaftsfragen.

- 1. Bestrafungen wegen Höchstpreisüberschreitungen.
- a) Gemüsehändlerin Natalie Hoche geb. John aus Nordhausen 300,-- RM Ordnungsstrafe.
- b) Invalide Heinrich Hoche aus Nordhausen 50,-- RM Ordnungsstrafe.
- c) Prokurist Johannes Meyer aus Nordhausen 500,-- RM Ordnungsstrafe.
- d) Obstpächter Willy Müller aus Oberndorf 100,-- RM Ordnungsstrafe.
- e) Obsthändler Gustav Hillenhagen aus Nordhausen 75,-- RM Ordnungsstrafe.
- f) Gastwirtin Frau verwitw. Berta Ponndorf geb. Heise aus Uder 20,-- RM Ordnungsstrafe.

gez. Dr. Hammer

ThHStAW, Reichsstatthalter Nr. 158, Bl. 20-21

III. Schutzhaft

42. Anordnungen des Ministerpräsidenten Göring zur Frage der Schutzhaft (12. März 1933)

Berlin. Die Pressestelle der Geheimen Staatspolizei teilt mit: Der preußische Ministerpräsident hat im Zuge seiner Maßnahmen zur Befriedung und Herstellung eines Zustandes erhöhten Rechtsschutzes und erhöhter Rechtssicherheit durch den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei die nachgeordneten Polizeibehörden angewiesen, ihm bis zum 20. März d. J. Listen über alle in Haft befindlichen Personen einzureichen, deren Freiheitsbeschränkung nicht auf richterlichem Haftbefehl, sondern auf polizeilicher Anordnung beruht. Die Listen haben sich nicht nur auf die Personalien der Häftlinge und den Grund ihrer Festnahme zu beschränken, sondern auch Vorschläge für die weitere Behandlung zu enthalten. Darüber hinaus hat Ministerpräsident Göring angeordnet, daß alle neben den Polizeigefängnissen errichteten Gefängnisse, welche den Charakter von kleinen Konzentrationslagern tragen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen sind und künftig nicht mehr eingerichtet werden dürfen.

Thüringer Staatszeitung vom 12. März 1933

43. Runderlass des Reichsminsters des Inneren Dr. Wilhelm Frick über die Bestimmungen zur Anwendung der Schutzhaft (April 1934)

Zur Abwehr der durch den Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 angekündigten staats- und volksfeindlichen Umsturzbe-

strebungen hat die Reichsregierung durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 die staatsbürgerlichen Garantien der Weimarer Verfasssung, darunter das Recht der Freiheit der Person, zeitweilig aufgehoben.

Die Länder wurden ermächtigt, notfalls Schutzhaft zu verhängen, $[\dots]$

I. Zuständigkeit.

- 1) für die Verhängung von Schutzhaft sind ausschließlich zuständig:
- a) In Preußen das Geheime Staatspolizeiamt, die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und die Staatspolizeidienststellen.
- b) In den übrigen Ländern die entsprechenden, von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden.
- 2) Nicht befugt zur Inschutzhaftnahme sind die Stellen der NSDAP und der SA (Gauleiter, Kreisleiter, SA-Führer). Sie können die Verhängung von Schutzhaft bei den zuständigen Amtsstellen beantragen. Diesen obliegt die pflichtgemäße Nachprüfung der Voraussetzungen und die ausschließliche Verantwortung für die Maßnahme.
- 3) Die Reichsstatthalter sind zur unmittelbaren Anordnung von Schutzhaft nicht befugt. Sie können ein Ersuchen um Verhängung der Schutzhaft an die zuständige oberste Landesbehörde, nicht an nachgeordnete Stellen, richten. Die oberste Landesbehörde hat aus ihrer Zuständigkeit und auschließlichen Verantwortung zu prüfen, ob die Verhängung der Schutzhaft abzulehnen ist, so kann der Reichsstatthalter trotzdem auf Verhängung der Schutzhaft bestehen. Die oberste Landesbehörde hat diesem Verlangen zu entsprechen. In diesem Falle trägt der Reichsstatthalter die ausschließliche Verantwortung für die Verhängung der Schutzhaft. [...]

III. Zulässigkeit:

- 1) Die Verhängung der Schutzhaft ist nur zulässig:
- a) zum eigenen Schutz des Häftlings
- b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet. [...]

IV. Vollstreckung:

Die Schutzhaft ist ausschließlich in staatlichen Gefangenenanstalten oder Konzentrationslagern zu vollstrecken.

Buchenwald. Mahnung und Verpflichtung. Dokumente und Berichte. Berlin 1983, S. 36-37

44. Schutzhaft für ein Mitglied der Widerstandsgruppe "Neu Beginnen"

a. Verhängung von Schutzhaft durch die Gestapo Weimar (11. August 1934)

An Herrn Artur Schöneburg Heizungsmonteur Gera Am Kupferhammer 69

Betr.: Schutzhaftbefehl

Wir verhängen hiermit über Sie die Schutzhaft mit Wirkung vom 9.8.34. Diese Maßnahme stützt sich auf § 1 der Verord-

nung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 –RGBL.I S.83- in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 14.12.33 –ges. S.S. 409–.

Grund: Sie stehen im dringenden Verdacht, eine neue staatsfeindliche, marxistische Organisation mit der Bezeichnung "Neu-Beginnen" gebildet und diese gefördert zu haben (Vergehen nach § 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.33).

Die Organisation "Neu-Beginnen" hat sich zum Ziel gesetzt, die II.Internationale von innen heraus zu reformieren und den in Prag –CSR- befindlichen Parteivorstand der SPD durch Mitglieder der Organisation "Neu-Beginnen" zu ersetzen.

gez. [Unterschrift]

b. Bestätigung des Schutzhaftbefehls durch das Thüringische Ministerium des Innern und Anweisung an das Polizeipräsidium Gera zur Überstellung des Verhafteten in ein Konzentrationslager (16. August 1934)

Schutzhaftsache! Ablauf der Haftfrist 17.August 1934

Betr.: Schutzhaft

Person: Artur Schöneburg aus Gera In Schutzhaft seit: 9.August 1934

Untergebracht im: Bezirksgefängnis in Gera

Anordnung des Geh. Staatspolizeiamts vom 11. August 1934

Das Geh. Staatspolizeiamt in Weimar hat nach § 2 Abs. 1. der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.Dezember 1933 –Ges.S.S.409- in der Fassung der Verordnung vom 28.5.1934 die Schutzhaft verhängt. Der Schutzhaftbefehl wird von uns bestätigt und auf Grund des § 1 der Durchführungsverordnung vom 1.3.1933 zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 –Ges.S.S.29- die weitere Schutzhaft angeordnet. Auf die Begründung des Schutzhaftbefehls durch das Geheime Staatspolizeiamt nehmen wir Bezug. Diese Anordnung ist dem Häftling sofort schriftlich zu eröffnen, eine Abschrift dieser Anordnung liegt dazu bei.

Schöneburg ist am 21. August 1934 durch einen Polizeibeamten in das Konzentrationslager in Bad Sulza zu überführen. Die Einlieferung im Konzentrationslager muß bis 7 Uhr abends erfolgt sein. Die Kosten des Transports fallen der örtlichen Polizeibehörde zur Last (§ 2 II LVO). Für den Häftling sind Transportkosten nur dann zu zahlen, wenn er hierfür nicht selbst aufkommen kann.

I.A.

gez. Haueisen

ThHStAW, SED LV Thüringen, A IV/2/5-145

Preußische Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Erfurt.

в.-nr. I 67⁰¹ Nr. 3055/36.

Erfurt ... ben 6.1936.

Schutzhaftbefehl

Ruf Grund des §1 der Derordnung des Reichsprafibenten zum Schute von Dolk und Staat vom 28. februar 1933 (RGBL 1 5.83) wird in Schuthaft genommen:

Dor- und Juname:

Walter Brachmann,

Geburtstag und -Ort:

23.Juli 1910 in Erfurt,

Beruf:

Tischler, ledig,

familienstand:

Reichsdeutscher.

Staatsangehörigkeit: Religion:

vangelisch,

Wohnort und Wohnung:

Erfurt, Heinrichstraße 95.

Gründe:

Brachmann hat vor der nationalsozialistischen Erhebung der roten Sport-Oppositionangehört und sich bis zum Spätherbst 1933 für die illegale KPD. in besonderem Maße betätigt. In der Werkstatt seines Vaters hatte er eine illegale Kurieranlaufstelle vom ZK. der KPD. eingerichtet und dort kommunistischen Funktionären Unterschlupf gewährt und diesen Gelegenheit zur Herstellung illegaler Schriften gegeben.

Da von Brachmann als fanatischen Kommunisten zu erwarten ist, das er sich erneut staatsfeindlich betätigt, ist seine Jnschutzhaftnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Geftapa Tt. 101.

Jyon

Schutzhaftbefehl gegen Walter Brachmann vom Juni 1936 wegen illegaler Tätigkeit für die KPD (BwA, 52-11-55, Sammlung Walter Brachmann).

45. Verhängung von Schutzhaft durch die Gestapo Weimar wegen Äußerungen gegen den Reichsstatthalter Fritz Sauckel

a. Schutzhaftbefehl (21. August 1935)

Herrn
Hermann Bischoff
Fabrikarbeiter
Ruhla
z.Zt. Gerichtsgefängnis
Eisenach

Betr. Schutzhaftbefehl.

Hiermit verhängen wir über Sie mit Wirkung vom 19. August 1935 die Schutzhaft.

Diese Massnahme stützt sich auf § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 –RGBl.I.S.83 – in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der VO. zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes vom 14.12.33 – Ges.S.S. 409 -.

Grund: Sie haben am Montag, dem 12. August 1935, dem Wilhelm August, in Thal-Heiligenstein wohnhaft, bei der Firma Gebr. Thiel in Ruhla beschäftigt, gegenüber folgendes geäussert: "Herr Reichsstatthalter Sauckel ist wegen Unterschlagungen verhaftet worden."

Durch die Verbreitung dieses unwahren Gerüchtes haben Sie Ihre staatsfeindliche und volksfremde Einstellung kundgetan. Diese Äusserung stellte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die über Sie verhängte Schutzhaft ist deshalb erforderlich, weil eine unmittelbare Gefährdung der Staatssicherheit vorliegt.

gez. Ortlepp

ThStAGotha, Kreisamt Eisenach Nr. 367, Bl. 1

b. Bestätigung der Schutzhaft durch das Thüringische Ministerium des Innern und Anweisung an das Kreisamt Weimar zur Überstellung des Verhafteten in ein Konzentrationslager (27. August 1935)

Schutzhaftsache! Ablauf der Haftfrist 27. Aug. 1935

Betr.: Schutzhaft

Person: Fabrikarbeiter Hermann Bischoff aus Ruhla

In Schutzhaft seit: 19. Aug. 1935

Untergebracht im: Bezirksgefängnis in Eisenach

Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamts vom: 21.8.35 – 275

B 111

Das Geh. Staatspolizeiamt in Weimar hat nach § 2 Abs. 1. der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.Dezember 1933 – Ges.S. S.409- in der Fassung der Verordnung vom 28.5.1934 die Schutzhaft verhängt. Der Schutzhaftbefehl wird von mir bestätigt und auf Grund des § 1 der Durchführungsverordnung vom 1.3.1933 zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 –Ges.S.S. 29 - die weitere Schutzhaft angeordnet. Auf die Begründung des Schutzhaftbefehls durch das Geheime Staatspolizeiamt nehme ich Bezug. Diese Anordnung ist dem Häftling sofort schriftlich zu eröffnen. Abschrift dieser Anordnung liegt dazu bei.

Bischoff ist am 30. Aug. 1935 durch einen Polizeibeamten in das Konzentrationslager in Bad Sulza zu überführen. Die Einlieferung im Konzentrationslager muß bis 7 Uhr abends erfolgt sein. Die Kosten des Transports fallen der örtlichen Polizeibehörde zur Last (§ 2 II LVO). Für den Häftling sind Transportkosten nur dann zu zahlen, wenn er hierfür nicht selbst aufkommen kann.

I.A.

gez. Marschler

ThStAGotha, Kreisamt Eisenach Nr. 367, Bl. 11

46. "... diese schärfste Waffe der Geheimen Staatspolizei ..." Runderlass des Geheimen Staatspolizeiamts zur Schutzhaft (17. Dezember 1936)

Geheim!

(1) Es liegt dringende Veranlassung vor, wiederum auf die genaueste Beachtung aller über Schutzhaft ergangenen Erlasse und Bestimmungen hinzuweisen. Die Leiter der Staatspolizeileitstellenund Staatspolizeistellen werden ersucht, persönlich dafür zu sorgen, daß die mit Schutzhaft befaßten Beamten der Geheimen Staatspolizei in angemessenen Zeiträumen eingehend über die einschlägigen Erlasse unterrichtet und deren peinlichste Innehaltung hingewiesen werden. Vor allem ist aufgefallen, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verhängung von Schutzhaft nicht immer genügend beachtet werden.

- (2) Die Schutzhaft darf nur bei einer wirklichen Gefährdung der Staatssicherheit oder bei groben Verstößen gegen die durch die Volksgemeinschaft begründeten Pflichten verhängt werden. Sie darf nicht als Mittel zur Aufklärung oder Ahndung aller möglichen Vergehen verwendet werden, sondern nur als Mittel zur Bekämpfung der wirklichen Staats- und Volksfeinde. Ein übermäßiger Gebrauch der Schutzhaft muß dazu führen, daß diese schärfste Waffe der Geheimen Staatspolizei in Mißkredit gebracht wird und die weitverbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaft gefördert werden. Dies gilt insbesondere von einer allzu weiten Anwendung der Schutzhaft zum eigenen Schutze. Von dieser Haftart ist im nationalsozialistischen Führerstaat nur in allerdringendsten Fällen Gebrauch zu machen
- (3) Es besteht ferner Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß durch die Unterlassung der Einsendung der Schutzhaftunterlagen, durch die Nichtbeachtung festgesetzter Haftprüfungstermine, durch nicht ausreichende Begründung von Inschutzhaftnahme, durch verzögerte Berichterstattung u.a.m. fortgesetzt vermeidbares und den Geschäftsgang erheblich belastendes Schreibwerk entsteht.
- (4) Die Schutzhaft ist eine einschneidende Maßnahme von oft folgenschwerer Bedeutung für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß gerade Schutzhaftangelegenheiten auch in bürotechnischer Hinsicht besonders sorgfältig und fristgemäß behandelt werden.
- (5) Dieser Erlaß ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht zuzuleiten

An alle Stapoleitstellen und Stapostellen und alle Dienststellen im Hause (ausgenommen Abt. I)

Institut für Zeitgeschichte (München) Chronologisches Verzeichnis und Sachverzeichnis der Allgemeinen Erlaβ-Sammlung, S. 2 – 3

47. Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Jena an den Reichsminister der Justiz über die Haltung der Bevölkerung zur Schutzhaft (2. März 1938)

[...] "Das man notorische kommunistische und bolschewistische Führer sicher verwahrt, versteht man im Volke, nicht aber, dass immer noch Menschen in Konzentrationslagern ohne Urteilsspruch verschwinden, die man allgemein keineswegs als Verbrecher ansieht. In solchen Verwaltungsakten, die leicht als Willkür empfunden werden, sollte mehr Zurückhaltung geübt werden." [...]

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 442, Bl. 61

48. Vermehrte Festnahmen nach Kriegsbeginn. Runderlass des Reichsministerium des Innern zur Verlängerung der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutzhaftverfahren (4. Oktober 1939)

(1) Die augenblicklichen Verhältnisse führen, wie die Erfahrungen der vergangenen Woche gezeigt hat, zwangsläufig zu einer ungleich höheren Festnahmetätigkeit der Staatspolizeistellen gegenüber normalen Zeiten. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Festnahmen vorbeugenden

- und erzieherischen Charakters, die einerseits eine über 10 Tage hinausgehende Dauer erforderlich machen, die andererseits aber eine Überführung in ein Konzentrationslager bedingende Schutzhaft nicht rechtfertigen.
- (2) Um die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen in ihren Entscheidungen über die Dauer der Festnahmen freier zu stellen und um einen umfangreichen Schriftwechsel erfordernde Verfahren bei der Beantragung von Schutzhaft beim Geheimen Staatspolizeiamt in weniger wichtigen Fällen wegfallen zu lassen, ordne ich in Abänderung des § 3 meines oben bezeichneten Erlasses bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung an:
- 1. In Abs. 3 dieses § vorgesehene 10tägige Frist wird vorübergehend auf 3 Wochen erweitert.
- 2. Die Staatspolizei(leit)stellen sind jedoch gehalten:
- a) spätestens am 10. Tage nach der Festnahme dem Geheimen Staatspolizeiamt (II D) die Tatsachen der Festnahme und den zu Grunde liegenden Sachverhalt mitzuteilen,
- b) bei beabsichtigter Festnahme über 3 Wochen hinaus spätestens zu diesem Zeitpunkt den Erlaß eines Schutzhaftbefehls beim Geheimen Staatspolizeiamt zu erwirken,
- c) die Entlassung in jedem Falle dem Geheimen Staatspolizeiamt (II D) mitzuteilen,
- d) in allen wichtigen oder grundsätzlichen Fällen sowie vor jeder beabsichtigten Überstellung in ein Konzentrationslager das bisher geübte Verfahren einzuhalten.
- 3. Im übrigen ist wie bisher nach dem Erlaß vom 25. 1. 1938 zu verfahren.
- (3) Unter Hinweis auf das Begleitschreiben zu meinem oben bezeichneten Erlaß vom 25. 1. 1938 mache ich die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen persönlich dafür verantwortlich, daß mit der ihnen hiermit gegebenen Ermächtigung keinerlei Mißbrauch getrieben wird.

Institut für Zeitgeschichte (München) Chronologisches Verzeichnis und Sachverzeichnis der Allgemeinen Erlaβ-Sammlung, S. 7-8

49. Keine Entlassungen aus der Schutzhaft während des Krieges.

Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich (24. Oktober 1939)

(1) Entlassungen von Häftlingen aus der Schutzhaft finden während der Kriegszeit im allgemeinen nicht statt. Insbesondere muß von der Entlassung von Funktionären und sonstiger besonders aktiv in Erscheinung getretener Häftlinge, von kriminell erheblich vorbestraften Staatsfeinden und betont asozialen Elementen abgesehen werden. Sofern im Einzelfall aus besonderem Anlaß eine Entlassung unbedingt erforderlich erscheint, ist über die dafür ausschlaggebenden Tatsachen eingehend zu berichten. Dabei ist ausführlich dazu Stellung zu nehmen, ob eine Gefährdung der Sicherheit von Volk und Staat bei Entlassung durch den Häftling auch unter Berücksichtigung verminderter Überwachungsmöglichkeiten nicht gegeben ist. [...]

Institut für Zeitgeschichte (München) Chronologisches Verzeichnis und Sachverzeichnis der Allgemeinen Erlaß-Sammlung, S. 8-9

50. Runderlaß des Chefs der Sipo und des SD zur Verwendung der Bezeichnung "Konzentrationslager" (3. Mai 1940)

- (1) Das Bestehen verschiedener Lager, wie Kriegsgefangenen-, Internierungs-, Durchgangs- und Arbeitslager usw. hat zuweilen in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, als handele es sich hierbei um Konzentrationslager. Diese Bezeichnung dürfen nach ausdrücklicher Weisung des Reichsführers SS nur die dem Inspekteur der Konzentrationslager unterstehenden Lager wie Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen und das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück führen.
- (2) Um die Verantwortlichkeit und die Zuständigkeit für die bestehenden und eventl. noch einzurichtenden Lager klarzustellen, bitte ich, dafür zu sorgen, daß kein anderes Lager außer den vorgenannten und die vom Inspekteur der Konzentrationslager z. Z. im Aufbau begriffenen Lager die Bezeichnung "Konzentrationslager" führt. Auch die Bezeichnung "Anhaltelager" ist nicht zulässig.
- (3) Sofern im dortigen Bereich ein Lager besteht, das noch die Bezeichnung "Konzentrationslager" oder "Anhaltelager" führt, bitte ich um Bericht.
- (4) Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Institut für Zeitgeschichte (München) Chronologisches Verzeichnis und Sachverzeichnis der Allgemeinen Erlaß-Sammlung, S. 10-11

51. Entlasssung nach Strafverbüßung unter Verzicht auf Schutzhaft. Stellungnahme der Staatspolizeistelle Weimar gegenüber dem Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Weimar (29. November 1940)

In der Anlage reiche ich die Gnadenakte einschliesslich der Urteilsabschrift in der Strafsache Kuras nach Kenntnisnahme zurück

Ich bin grundsätzlich gegen eine Begnadigung und vorzeitige Entlassung des K. aus der Strafhaft.

Unter Berücksichtigung des günstigen Berichtes der Strafanstalt Eisenach und der schlechten Familienverhältnisse werde ich jedoch seine Entlassung nach der Strafverbüssung befürworten. Sollte Kuras trotzdem begnadigt und vorzeitig aus der Strafhaft entlassen werden, bitte ich ihn mir vorher zur Nachvernehmung und zur Erledigung der üblichen Formalitäten für kurze Zeit zu überstellen.

gez.: vom Felde.

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 17, Bl. 146r

52. Beschäftigung von Schutzhäftlingen im Heilkräutergarten. Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich zur Einstufung der Konzentrationslager (2. Januar 1941)

(1) Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt.:

Stufe I: Für alle weniger belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,

die Lager: Dachau,

Sachsenhausen und

Auschwitz I.

(Letzteres kommt auch zum Teil für

Stufe II in Betracht.)

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,

das Lager: Dachau

Stufe II: Für schwer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,

die Lager: Buchenwald,

Flossenbürg, Neuengamme und Auschwitz II.

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,

das Lager: Mauthausen.

(2) Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben bezw. bei schwereren

- Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.
- (3) Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muß wegen der z.Z. laufenden Maßnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.
- (4) Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzhaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen. Ich mache es dabei zur Pflicht, daß das gesamte politische und kriminelle Vorleben, Vorstrafen, Führung seit der Machtübernahme usw. zu Grunde gelegt werden und insbesondere Anträge auf Einweisung in Stufe III in jedem Einzelfalle besonders eingehend begründet werden.
- (5) Dieser Erlaß ist für Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Institut für Zeitgeschichte (München) Chronologisches Verzeichnis und Sachverzeichnis der Allgemeinen Erlaß-Sammlung, S. 13-14

IV. Haftbedingungen in der Staatspolizeistelle Weimar

53. Die Baracke mit Verhörzimmer im Marstall

a. Bericht des Kreisbauamts Weimar an das Thüringer Finanzministerium zur geplanten Errichtung einer Bürobaracke für die Zwecke der Gestapo im Hof des Volksbildungsministeriums im Marstall (29. Januar 1938)

Am 21. Dezember 1937 fand im Finanzministerium zwischen den Herren Ministerialrat Voigt, Dr. Hahn und Kaiser von der Geh.Sta.Po. eine Besprechung über die Beschaffung von Diensträumen für die Geh.Sta.Po. in Weimar statt.

Da der von der Geh.Sta.Po. beabsichtigte Plan, das Hausgrundstück Burgplatz 6 in Weimar käuflich zu erwerben und für Bürozwecke auszubauen, auf Grund einer örtlichen Besichtigung dieses Gebäudes durch die oben genannten Herren der Geh.Sta.Po. und Herrn Oberregierungsrat Wiesenbach und dem Unterzeichneten hinfällig geworden war, weil das Gebäude in außerordentlich schlechtem baulichen Zustand ist, wurde der Vorschlag, eine Holzbaracke im Hof des Volksbildungsministeriums, nach Rücksprache des Herrn Ministerialrat Voigt bei Herrn Staatssekretär Dr. Stolze, gebilligt.

Die Bedingungen hierzu sind:

- Die Kosten für den Bau der Holzbaracke trägt das Reich. (Polizei).
- 2) Für die in Frage kommende Grundfläche hat das Reich eine jährliche Anerkennungsgebühr von 100,- RM zu zahlen.
- 3) Bei Verlegung der Dienststelle der Geh.Sta.Po. in das neue Gebäude am Platz Adolf Hitlers ist die Baracke wieder zu

entfernen und die Gartenanlage wieder in den alten Zustand zu versetzen; anderenfalls soll es dem Reich überlassen bleiben, die Baracke dem Lande Thüringen zur Verfügung zu stellen.

- 4) Die für die Heizungsanlage dieser Baracke notwendige Eisenmenge in Höhe von rd. 3 1/2 to. soll das Reich zur Verfügung stellen.
- 5) Die Baracke hat von dem Dienstgebäude des Volksbildungsministeriums 8,- m Abstand zu haben.

Am 19. 1. 1938 erhielten wir von der Geh. Sta. Po. mündlich den Bescheid, daß die Kosten für die Baracke bis zum Betrage von 30000 RM sofort zur Verfügung stehen und daß die evtl. Mehrkosten in einem Sonderanschlag sofort mit einzureichen sind und aus dem kommenden Etat bestritten werden sollen.

Wir haben die Zeichnungen für diesen Barackenbau angefertigt und den Kostenanschlag hierzu aufgestellt. Er schließt mit einer Endsumme von 29 000,- RM ab.

Gleichzeitig überreichen wir einen zweiten Kostenanschlag über <u>6700,- RM</u> für noch auszuführende Arbeiten im Rechnungsjahr 1938.

Wir bitten um Überprüfung der Anschläge und Weiterleitung an die Geh.Sta.Po.

I. V. [Unterschrift] Reg.Baumeister

ThHStAW, Thüringisches Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 3788, Bl.62-63

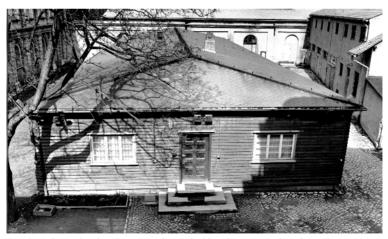
b. Stockschläge in der Baracke

Das Dienstgebäude der Gestapo-Hauptstelle Weimar befand sich seinerzeit im Marstall. Damals bestand eine sogenannte

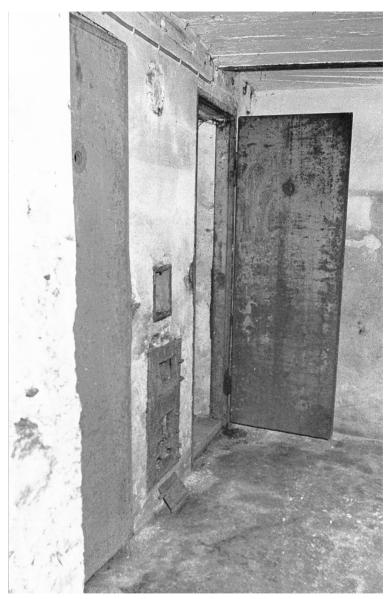
Geheim-Abteilung (Abteilung III). Diese war ständig verschlossen, und ich persönlich erhielt nur Zutritt, wenn ich vorher klingelte.

Ferner bestand noch eine Baracke, die im Hof des Marstalls stand. Dort haben hauptsächlich die Mißhandlungen stattgefunden. Es war allgemein bekannt, dass dort die sogenannte Einsegnungs-Kollation (25 Stockschläge) verabreicht wurde. Ich war selbst nie daran beteiligt, weiß es aber genau. Eigentlich sollte die Genehmigung zur Verabreichung der 25 Stockschläge fallweise vom Reichssicherheitshauptamt Berlin eingeholt werden. An diese Bestimmung hat man sich jedoch meistens nicht gehalten und trotzdem geschlagen. Es war allgemein bekannt, dass die Häftlinge in der Baracke jämmerlich geschlagen wurden.

Auszug aus der Vernehmung des Gestapo-Beamten Junge durch das Kriminalamt Weimar am 19.5.1945. ThHStAW, Landesbehörde der Volkspolizei Thüringen Nr. 420, Bl. 3-4



Die Bürobaracke der Gestapo, das Behelfsgefängnis in der ehemaligen Remise (rechts) und die Reithalle (hinten) im Marstall zu Weimar, 1995 (ThHStAW, Fotosammlung).



Der Vorraum der beiden Untersuchungszellen im Marstall zu Weimar, 1995 (ThHStA Weimar, Fotosammlung)

54. Das "Hausgefängnis" der Staatspolizeistelle in Weimar

a. Antrag der Gestapo an das Thüringische Finanzministerium zum Einbau weiterer Gefangenenzellen im Keller der Staatspolizeistelle Weimar (18. Januar 1939)

Der Staatspolizeistelle Weimar stehen z. Zt. nur 2 Zellen zur Unterbringung von Gefangenen zur Verfügung. Daneben wurden bisher die Gefangenenzellen des Polizeipräsidiums und des Bezirksgefängnisses in Weimar in Anspruch genommen.

Weimar ist jetzt Kreuzungspunkt für die durchlaufenden Gefangenentransportwagen geworden. Die Gefangenen müssen z. Teil ein paar Tage bis zu ihrem Weitertransport in Weimar verbleiben. Dadurch werden nunmehr sämtliche Zellen des Polizeipräsidiums (5) für die Unterbringung dieser Gefangenen sowie für die Gefangenen der Kriminalpolizei benötigt. Es ist nunmehr unmöglich, weiterhin Gefangene der Staatspolizeistelle im Polizeipräsidium unterzubringen.

Das hiesige Bezirksgefängnis ist meistens so stark belegt, daß auch dort nur selten eine Zelle zur Verfügung gestellt werden kann.

Da hier sonst keine Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, bleibt als einzige Lösung, weitere Zellen in den Kellerräumen der Staatspolizeistelle auszubauen.

Ich bitte, den aus beiliegendem Plan ersichtlichen Einbau von 3 Einzel- und einer Gemeinschaftszelle mit der unbedingt notwendigen Warmwasser-Heizungsanlage und der Abortanlage zu genehmigen. Die Kosten werden von hier getragen.

[Unterschrift]

ThHStAW, Thüringisches Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 3788, Bl. 125

b. Plan zur Anmietung einer Remise von der Großherzoglichen Schatullverwaltung zum Ausbau als Behelfsgefängnis (25. März 1939)

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI. hat den von mir beabsichtigten Einbau von Gefangenenzellen in den Kellerräumen des ehemaligen Marstallgebäudes nicht genehmigt, da die vorgesehene Größe der Zellen und Abortanlage nicht den Vorschriften entsprachen. Die Vergrößerung der einzubauenden Zellen würde aber eine Verringerung der Zahl der unterzubringenden Häftlinge bedingen, so daß sich der mit Kostenaufwand durchzuführende Einbau kaum lohnen würde. Da aber die Frage der Gefangenenunterbringung unbedingt und dringend gelöst werden muß, beabsichtige ich nunmehr, in dem Wagenwaschraum und dem darüberliegenden Bodenraum der Remise im ehemaligen Marstallgebäude eine entsprechende Anzahl Zellen, eine Heizungsanlage und die erforderlichen Abortanlagen einzubauen.

Die Großherzoglich-Sächsische Schatullverwaltung hat sich mit der mietweisen Überlassung dieser Räume einverstanden erklärt.

Ich bitte Sie, die baulichen Veränderungen, wie bereits mit Herrn Oberregierungsrat Zipffel mündlich vereinbart, noch schriftlich zu genehmigen. Eine Ausfertigung des Bauplanes und des Kostenanschlages füge ich mit der Bitte um baldige Rückgabe bei.

[Unterschrift]

ThHStAW, Thüringisches Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 3788, Bl. 141

c. "... 4 Zellen besonderer Bauart ..."

Im Weimarer Gestapogefängnis befinden sich 4 Zellen besonderer Bauart. Sie sind nur 0,70m breit und 1,40m lang, bei einer Höhe von etwa 2m. Fenster haben sie keine, nur eine kleine Öffnug in der Tür.

Zwei große Heizrohre sorgen für eine konstante Schwitzbadtemperatur von annähernd 50 Grad C. In der Zelle brennt ununterbrochen Licht. Es gibt weder Nahrung noch Wasser, wenn man in diese Zellen gebracht wird, bis es eben zu Ende ist, so oder so. Die Häftlinge bleiben tagelang dort, bevor sie auch nur einvernommen wurden: 5 Tage scheint der Durchschnitt zu sein.

Länger als 9 Tage hat noch kein Gefangener diese Marter lebend überstanden.

BwA. Material Halle 30

d. "Siebzehn auf engstem Raum"

[...] Eines Morgens wurde ich mit weiteren acht Kameraden ans Tor gerufen. Man steckte uns in unsere Zivilkleidung, und ab ging es in den berüchtigten Marstall der Gestapo. Hier wurden wir mit den üblichen zynischen Redensarten empfangen, die wir aber nur mit einem Lächeln quittierten, da wir uns ja inzwischen in den elf Jahren Haft an brutale Methoden gewöhnt hatten. Einer dieser Gestapogestalten schien das doch zu weit zu gehen, und er gab seinem Unmut dadurch Ausdruck, daß er sagte: "Na, das haben wir auch noch nicht erlebt, daß uns die Gefangenen mit einem Lächeln begegnen; aber lange werden sie nicht mehr lächeln!"

Nach kurzer Personalaufnahme ging es über den Hof nach den Gefängniszellen. Der uns begleitende Wachtmeister hatte die brutalen Methoden seiner Vorgesetzten angenommen, woraus er auch keinen Hehl machte.

Wir wurden nach der ersten Etage getrieben. Zu unserer Überraschung stand am oberen Ende der Treppe unser ehemaliger Lagerkommandant, SS-Standartenführer Koch, in Zivil. Er stand da in seiner typischen Haltung, die Arme auf der Brust verschränkt. Mit zynischem Grinsen "begrüßte" er uns. Er war es, dem ich es zu verdanken hatte, daß ich mehrmals über den Bock kam, um vom Massenmörder Sommer die Stockschläge zu empfangen. Was hatte er hier in Weimar im Gefängnis zu tun?

Schon nach einigen Minuten waren wir neun Mann auf verschiedene Zellen verteilt. Ich kam mit Genossen Otto Sepke zusammen. Unsere Annahme, diese Doppelzelle sei nur für uns beide bestimmt, erwies sich bald als falsch, denn man stieß uns in einen Haufen ausgemergelter Gestalten. Schon viel hatte ich erlebt, aber dieses Bild, das sich mir bot, war grauenhaft.

Die Zelle hatte weiter nichts als ein vergittertes Oberlichtfenster und ein Wasserspülklosett aufzuweisen. Der Raum war knapp zehn Quadratmeter groß und wimmelte von Menschen, die teils standen, teils auf dem Fußboden kauerten. Ich zählte siebzehn! Otto und ich schauten uns zunächst verdutzt an. Uns war klar, daß diese Unterbringung wesentlich dazu beitragen mußte, den Menschen als Individuum zu zermürben und ihn körperlich und seelisch zu vernichten.

Unsere Fragen, mit denen wir einzelne Insassen nach ihren Delikten auszuforschen versuchten, blieben unbeantwortet. Von denen, die sich mit uns dann doch in ein Gespräch einließen, hatte man sofort den Eindruck, daß sie logen. Währenddessen ging es wie in einem Taubenschlag zu: die einen wurden herausgerufen und kamen oft nicht wieder, während andere schon wieder Neuzugänge waren. Aber weniger als siebzehn waren wir nie in dem engen Raum.

Durch die Ausdünstung der vielen Menschen und die sommerliche Hitze war die Luft unerträglich. Das Oberlichtfenster konnte nur einen Spalt geöffnet werden, da ein Gitter davor war. So döste man von früh bis abends dahin und wartete auf die Dinge, die da kommen sollten. An Unterhaltung war kaum zu denken, denn keinem von den Insassen konnte man trauen. Ebenso konnte des Nachts an Schlaf nicht gedacht werden; dazu fehlte es an Platz. Die einen dösten sitzend vor sich hin, die anderen hockten halb liegend auf dem Boden. Decken gab es nicht, so daß einem nichts anderes übrig blieb, als seinen Zivilanzug als Unterlage und zugleich als Decke zu benutzen. Auch war Vorsicht geboten, sich während der Nacht völlig dem Schlaf hinzugeben, denn keiner wußte vom anderen, was er von ihm zu halten hatte.

Da wir uns nicht rasieren konnten, sahen wir uns bald nicht mehr ähnlich. Die Verpflegung bestand morgens in einer dünnen Marmeladenschnitte und einem knappen achtel Liter kaffeeähnlicher Flüssigkeit, die sofort heruntergeschlürft werden mußte, da die Kaffeetöpfe für die nächste Zelle gebraucht wurden. Zu Mittag gab es einen halben Liter undefinierbare wäßrige Suppe und abends zwei dünne Scheiben Brot. Ein systematischer Abmagerungsprozeß und ein regelrechter Verfall des Körpers mußten die Folgen sein.

Das Klosett diente verschiedenen Zwecken. Die Insassen verrichteten auf ihm nicht nur ihre Notdurft, sondern benutzten es auch zum Waschen von Taschentüchern und Unterwäsche und zum Erfrischen des Gesichts und der Hände. Manche stillten an ihm sogar ihren Durst, indem der eine den Druckspüler betätigte und der andere die Hände darunter hielt, aus denen er trank. Einer der Insassen lebte schon vier Monate unter diesen katastrophalen Zuständen. Ich bewunderte seine Nerven. Für die Gestapo waren diese Verhältnisse ganz in Ordnung, denn wir hatten ja kein Recht auf menschliche Behandlung! In ihren Augen waren wir Todeskandidaten, und wie wir verreckten, war ihnen gleichgültig.

Nach einigen Tagen wurde ich aus der Zelle geholt. Meine Vermutung, daß ich zur Vernehmung geführt wurde, traf nicht zu. Dagegen mußte ich in der im Parterre gelegenen Wachtmeisterstube bescheinigen, welche Gegenstände mir bei der Einliefe-

rung abgenommen worden waren. Dabei konnte ich auf meinem Personalbogen lesen: "Grund der Verhaftung: Vorbereitung zum Hochverrat im Lager Buchenwald".

Der Wachtmeister, der meinem Blick gefolgt war, meinte: "Diesmal wird mit euch kurzer Prozeß gemacht. Ihr kriegt Schnellverfahren und werdet innerhalb vierundzwanzig Stunden an die Wand gestellt. Ihr Kommunistengesindel seid ja auch gar nichts anderes wert!"

So, nun wußte ich, warum wir nach Weimar gebracht worden waren. Jetzt, da der Sieg über den Faschismus sich täglich deutlicher abzeichnete, sollten wir noch unser Leben lassen. Was war zu tun? Fluchtversuch? Unmöglich! Es hieß also ausharren und abwarten. Meinem Genossen Otto erzählte ich nur von der Unterschrift, nichts aber von allem anderen, um ihn nicht auch noch zu beunruhigen.

Wieder vergingen Tage; sie brachten nichts Neues. Unterdessen erfuhren wir, daß sich der SS-Standartenführer Koch wegen Korruption in Haft befände, aber besondere Vergünstigungen genieße. Seine Zelle, die sich in demselben Stockwerk befand, war den ganzen Tag geöffnet. Auch hatte er ein ordentliches Bett, weiß überzogen, und konnte sich seine Verpflegung selbst kaufen bzw. in der Stadt kaufen lassen. Tagsüber war es ihm gestattet, sich im Gefängnis wie im Hof frei zu bewegen. Nach seinem Verhalten zu urteilen, mußte er wohl gewußt haben, daß wir auf der Liste der Todeskandidaten standen.

Bis heute ist es mir noch völlig unklar, warum wir nach vierzehn Tagen ins KZ Buchenwald zurückgebracht wurden. Im Lager hatte man uns bereits abgeschrieben, und überall hieß es, wir seien heimlich erschossen worden. Nun kehrten wir, die Totgeglaubten, wieder zu den Lebenden zurück.

Später erfuhr ich von äußerst brutalen Vernehmungen. Da diese Genossen geschwiegen und nichts zugegeben hatten, war die ganze Aktion zusammengebrochen. [...]

Karl Bartel: Rot färbt sich der Morgen. Rudolstadt 1958, S. 117 – 121

e. Bericht des Häftlings Paul Heilmann über eine geplante "Silvesterfeier" der Gestapo

[...] Am 14. November 1944 wurde ich verhaftet und von der Gestapo nach Weimar ins Gefängnis - genannt Pferdestall - gebracht. Tag und nacht war ich den Verhören der Gestapo ausgesetzt. [...]

Bei einem Verhör nach den Weihnachtsfeiertagen teilte mir die Gestapo folgendes mit: Wir beabsichtigen, am Silvesterabend eine Silvesterfeier durchzuführen, dazu laden wir dich heute schon ein. Wir werden uns einen tüchtigen ansaufen, werden uns etwas erzählen und auch du wirst uns viel zu sagen haben. Solltest du bis dahin schon das Bedürfnis haben, uns etwas zu sagen, dann melde es dem Wachhabenden und du wirst uns dann vorgeführt.

Zwei Tage vor Silvester, abends gegen 21.00 Uhr, wurde die Zelle aufgeschlossen und im Lichtschein stand der Hauptscharführer Berger vom Arbeitskommando Effektenkammer [im Konzentrationslager Buchenwald]. Er schrie: Wo ist das Kommunistenschwein Heilmann, aufstehen. In dieser Zelle lagen 14 Gefangene, ich lag hinten, unter dem Fenster - ein Glück. Als ich aufstand schrie Berger: Du Kommunistenschwein, an der Silvesterfeier bin ich dabei, überleg dir gut, was du uns zu sagen hast.

Am Silvester, abends gegen 23.00 Uhr, entstand ein fürchterlicher Lärm, ein Poltern, Türenschlagen und Hilfeschreie von Frauen. Nach einer halben Stunde wurde es ruhig. Die Zeit zur sogenannten Silvesterfeier rückte näher. Plötzlich wurde die Zellentür geöffnet, es war inzwischen Neujahr geworden, ein menschlicher Körper fiel auf unsere Beine, die Tür wurde verschlossen. Beim Tasten stellten wir fest, daß der Unbekannte gefesselt war. In der Zelle waren auch polnische Gefangene und wir hatten bald die Lösung dieses Vorkommnisses. Ein 16-jähriger Ukrainer war der Gefesselte. Er sprach nur gebrochen Deutsch, durch die Polen war aber bald das Rätsel gelöst.

Im ersten Stockwerk waren in einer Zellengemeinschaft 4 sowjetische Gefangene untergebracht. Sie hatten vom großen Eichentisch die Tischplatte abmontiert und diese hochkantig gegen die Zellentür gerammt, die aufgeflogen war, hatten die Wache überrannt und waren ins Freie gelangt. Der Ukrainer war über einen Graben gesprungen, hatte sich das Fußgelenk stark beschädigt und konnte nicht mehr laufen. Die Verfolger hatten ihn gefaßt, schwer verprügelt und wieder eingeliefert. Die anderen Ausreißer waren nicht gegriffen worden. Es war alles alarmiert und die Suchaktion hatte wohl bis frühmorgens gedauert. Bei dieser Silvesteraktion, das kann ich heute noch froh sagen, hatte ich das beste Los gezogen. Die Silvesterfeier der Gestapo mit Hauptscharführer Berger und vor allem mit mir war zunichte gemacht. [...]

BwA 31/524 Nr. 5671

55. "... als es der Zweck erforderlich macht ...".
Anweisung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD als Geheime Reichssache an die Befehlshaber und Kommandeure von Sipo und SD, die Gruppenleiter des RSHA sowie die Leiter der Gestapo-Stellen über die Durchführung der verschärften Vernehmung (12. Juni 1942)

Im Zuge der Vereinfachung wird der Erlaß der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.7.37 B.Nr PP(II) 301/37 g. RS (ist unter Beachtung der Verschlußvorschriften sofort zu vernichten) mit sofortiger Wirkung durch folgende Neuregelung ersetzt:

 Verschärfte Vernehmung darf nur angewendet werden, wenn aufgrund des Vorermittlungsergebnisses festgestellt ist, dass der Häftling über wichtige staats- oder reichsfeindliche Sachverhalte, Verbindungen oder Planungen Auskunft geben kann, seine Kenntnisse aber nicht preisgeben will und im Ermittlungswege nicht feststellbar sind.

- 2) Die verschärfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten.
 - In allen anderen Fällen bedarf es grundsätzlich meiner vorherigen Genehmigung.
- 3) Zur Herbeiführung von Geständnissen über eigene Straftaten darf die verschärfte Vernehmung nicht angewendet werden. Ebenso darf dieses Mittel nicht angewendet wer-



Blick aus dem Behelfsgefängnis, 1995 (ThHStAW, Fotosammlung).



Der Eingangsbereich des Behelfsgefängnisses, 1995 (ThHStAW, Fotosammlung).

den gegenüber Personen, die zeitweilig von der Justiz zwecks weitere Ermittlungen überstellt worden sind. Ausnahmefälle bedürfen ebenfalls meiner vorherigen Genehmigung.

4) Die verschärfte Vernehmung kann je nach Sachlage bestehen in:

Einfachste Verpflegung (Wasser und Brot),

hartes Lager,

Dunkelzelle

Schlafentzug,

Ermüdungsübungen,

aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muss ein Arzt beigezogen werden).

 Soweit ich mir die Genehmigung nicht selbst vorbehalten habe, genehmigt Art und Umfang der verschärften Vernehmung der Dienststellenleiter persönlich, bei dessen Abwesenheit der Vertreter.

Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Genehmigungsbescheide werden von der Dienststelle zentral gesammelt und auf die Dauer von drei Jahren aufbewahrt

Art und Umfang der verschäften Vernehmung darf nicht überschritten werden; sie darf auch nur insoweit zur Anwendung gelangen, als es der Zweck erforderlich macht. Bei der Durchführung müssen stets mindestens zwei Beamte anwesend sein.

Körperliche Einwirkungen dürfen nicht von dem vernehmenden Beamten ausgeführt werden.

- 6) Wird ein Häftling, der verschärft vernommen ist, dem Richter vorgeführt, so ist gleichzeitig dem zuständigen Oberstaatsanwalt schriftlich als Geheime Reichssache mitzuteilen, dass der Häftling aus den kurz anzuführenden Gründen verschärft vernommen worden ist.
- 7) Es ist selbstverständlich, dass das Mittel verschärfter Vernehmung nur in wirklich notwendigen und wichtigen Fällen angewendet wird. In Zweifelsfällen ist vorher meine Genehmigung einzuholen.

Verstöße gegen diesen Erlaß werden strafrechtlich und disziplinär geahndet.

Dauernde Belehrung der Beamten und Angestellten ist daher unerlässlich.

Abgedruckt bei: Johannes Tuchel und Reinhold Schattenfroh, Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Hauptquartier der Gestapo. Darmstadt 1987, S. 177-179

V. Außendienststellen

56. Einrichtung von Gestapo-Außendienststellen in Gera zur Verfolgung der Kommunisten in Ostthüringen und in Ohrdruf zur Überwachung des Truppenübungsplatzes

a. Gesuch an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (9. November 1936)

Einheitliche Bezeichnung der Dienststellen der Staatspolizei

Auf das Schreiben vom 28.8.1936 – hier eingegangen am 8.10.36 – übersende ich in der Anlage das Verzeichnis für die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Thüringen.

Auf Grund der Ziffer 8 des Erlasses vom 28. August 1936 bitte ich um Zustimmung zur Errichtung folgender Außendienststellen der Geheimen Staatspolizei:

 Außendienststelle Gera, besetzt mit einem Kriminalbezirkssekretär und 2 Kriminalbeamten, wirtschaftlich angegliedert an das Polizeipräsidium in Gera:

Die Errichtung einer Außendienststelle für Ostthüringen, mit dem Sitz in Gera, hat sich im Laufe der letzten 2 Jahre als notwendig erwiesen. Die dazu erforderlichen Planstellen sind im Sondervoranschlag der Polizei und Gendarmerie für 1936 eingesetzt worden. Die Errichtung der Außendienststelle mußte bisher lediglich wegen der noch nicht erfolgten Verabschiedung des Sondervoranschlags aufgeschoben werden. Der Sondervoranschlag für 1936 dürfte nunmehr die Billigung des Reichsfinanzministeriums

gefunden haben, so daß die Errichtung der Außendienststelle beschleunigt vorgenommen werden kann. Ihre Errichtung ist begründet in der schärferen Bekämpfung des Marxismus in Ostthüringen, der, wie wiederholte Feststellungen beweisen, durch die Nähe der Tschechoslowakei immer wieder neuen Antrieb erhält. Auch muß in Ostthüringen in ganz besonderem Maße eine Überwachung und Bekämpfung der ernsten Bibelforscher erfolgen, die sich gerade in diesem Gebiete besonders bemerkbar gemacht haben.

2) Außendienststelle in Ohrdruf, besetzt mit 2 Kriminalbeamten, wirtschaftlich angegliedert der Polizeidirektion Gotha: Die Errichtung dieser Außendienststelle ist wiederholt von den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht verlangt worden. Die Außendienststelle dient der Überwachung des Truppenübungsplatzes Ohrdruf, der durch seine dauernde und starke Belegung auch den verschärften Einsatz von Abwehrbeamten verlangt. Für die Errichtung dieser Außendienststelle treffen die gleichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu, wie für die Außendienststelle in Gera. Ihre Errichtung läßt sich im Hinblick auf die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Spionageversuchen und mit Rücksicht auf die dauernden, begründeten Forderungen der Wehrmacht nicht mehr umgehen.

I.V. Go[mmlich]

ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern P3, Bl. 11

b. Genehmigung der neuen Außendienststellen durch den Chef der Sicherheitspolizei (9. Januar 1937)

Ich bin damit einverstanden, dass die Staatspolizeistelle Weimar Aussendienststellen in Gera und Ohrdruf entsprechend Ihrem Bericht vom 9. 11.1936 – III P 1460 – 51/36 g – errichtet. Mein Einverständnis berührt jedoch nur die Änderung der Organisation der Geheimen Staatspolizei in Thüringen. Die Schaffung etwa notwendig werdender neuer Planstellen bedarf der Genehmigung des Herrn Reichsfinanzministers.*

* *kommt nicht in Frage* [Handschrifliche Anmerkung durch Gommlich; d. H]

In Vertretung gez. Dr. Best.

ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern P 3, Bl. 19

c. Errichtung von Außenstellen der Staatspolizei Weimar (25. März 1937)

- Mit Wirkung vom 1.3.1937 hat die Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Weimar – Außenstellen in Gera und Ohrdruf zur Wahrnehmung aller staatspolizeilichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung einer Geheimen Staatspolizei vom 14. 12. 1933 in den unter Ziffer 5 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen errichtet.
- 2. Die Behördenbezeichnung der Außenstellen lautet:
 - a) Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Weimar Außenstelle Gera

- b) Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Weimar Außenstelle Ohrdruf
- 3. Die sachliche Zuständigkeit der Außenstellen ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aus dem Gesetz über die Errichtung einer Geheimen Staatspolizei vom 14. 12. 1933. Die Außenstellen sind der Staatspolizeistelle Weimar unterstellt. Der Dienstvorgesetzte der Beamten der Außenstellen ist der Leiter der Staatspolizeistelle Weimar. Ihm steht die Dienststrafgewalt zu.
- 4 Der Schriftverkehr der Außenstellen geht grundsätzlich über die Staatspolizeistelle. Kleinere Anfragen und Aktenvorgänge bearbeiten die Außenstellen selbständig, jedoch werden alle Vorgänge wichtiger abwehrpolizeilicher oder politischer Natur der Staatspolizeistelle Weimar zugeleitet. Insbesondere sind Zuschriften an Ministerien oder an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeiamt Berlin – oder an andere Reichsbehörden in jedem Falle über die Staatspolizeistelle Weimar zu leiten. Zeichnungsberechtigt ist der Leiter der Außenstelle, in dessen Abwesenheit sein Vertreter mit dem Zusatz "I.A." Über alle in Erscheinung tretenden Personen füllen die Außenstellen 2 Karteikarten aus, von denen je 1 Ausfertigung jeweils der Hauptkartei der Staatspolizeistelle zuzuführen, die 2. für die zu errichtende Kartei bei der Außenstelle selbst zu verwenden ist
- Örtlich zuständig ist die Außenstelle Gera für die Stadt- und Landkreise Gera, Schleiz und Greiz;

Ohrdruf für den Truppenübungsplatz und die Stadt Ohrdruf einschließlich des gesamten Geländes der Muni[tionsstelle] Crawinkel.

Beide Dienststellen haben mit den zuständigen Landräten und Polizeiverwaltern, für Ohrdruf außerdem mit dem berittenen Gendarmeriekommando, eng zusammen zu arbeiten. Insbesondere sind die Polizeiverwalter und Landräte von den Leitern der Außenstellen über alle wichtigen Vorgänge innerhalb ihres Dienstbezirkes zu unterrichten.

- 6. Wirtschaftlich sind die Außenstellen der Staatspolizeistelle Weimar unterstellt; kassenmäßig gehören sie zur Polizeikasse des Polizeipräsidiums in Weimar, die sich im Abrechnungsverkehr auch der Polizeikassen in Gera und Gotha bedienen kann.
- 7. Die Aktenverwaltung erfolgt nach dem Aktenplan der Staatspolizeistelle Weimar.

I.V. Gommlich

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei Nr. 13 vom 3. April 1937, S. 38

d. Mitteilung der Gestapo Weimar an den Reichsstatthalter über die Verlegung der Außendienststelle Ohrdruf nach Gotha (23. Oktober 1937)

Mit Wirkung vom 15.10.1937 ist die Außendienststelle Ohrdruf nach Gotha, Erfurterstraße 2, Fernruf Gotha 1790 verlegt worden.

Leiter der Außendienststelle ist Kriminalsekretär Schulze I. Die Außendienststelle Gotha nimmt abwehrpolizeiliche Aufgaben wahr; innenpolitisch wird sie nur auf besondere Weisung von hier tätig. Ihr Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Landkreise Gotha, Eisenach und Meiningen und auf die Stadtkreise Gotha und Eisenach.

[Unterschrift]

ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern P 3, Bl. 35

VI. Die Politische Abteilung im Konzentrationslager Buchenwald

57. Versetzung des Kriminaloberassistenten Walter Serno zum KZ Buchenwald als Leiter der politischen Abteilung (24. April 1940)

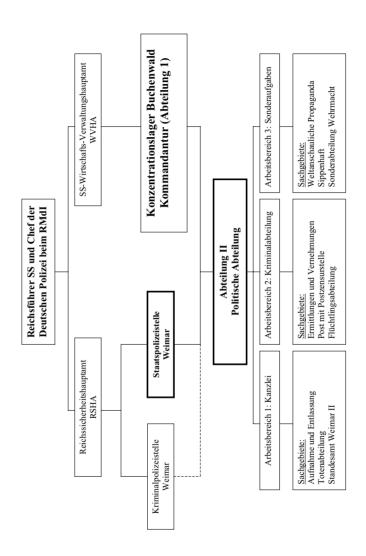
Durch Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 4.4.1940 – I C (a) 1 c Nr. 8426/40 – wurde der Kriminaloberassistent Walter Serno von der Staatspolizeileitstelle Berlin zur Staatspolizeistelle Weimar, unter Zuteilung zum KL. Buchenwald, mit Wirkung vom 1.4.1940 versetzt.

Serno hat seinen Dienst am 2.4.1940 angetreten. Die Bezüge an Serno sind von der Staatspolizeileitstelle Berlin bis einschliesslich 31.5.1940 gezahlt. Ab 1.6.1940 sind die Bezüge von der Staatspolizeistelle Weimar weiterzuzahlen.

Sachlich richtig u. festgestellt: [Unterschrift]

ThHStAW, Polizeikasse, Kassenbelege 1940 (Beamte), Bl. 105

58. Die Organisation der Abteilung II (Politische Abteilung) im KZ Buchenwald



Zusammenstellung: Andreas Schneider

59. Verhör eines Schutzhäftlings durch die Gestapo im KZ Buchenwald (18. September 1937)

Meldung

Der am 18.9.1937 hier eingelieferte Schutzhaftgefangene Frommhold Ernst, geb. 21.2.98 hat mich bei Aufnahme seiner Personalien belogen. Auf meine Frage, ob er schon einmal in Russland gewesen sei, antwortete er entschieden mit "Nein". Nachdem ich Frommhold aufmerksam gemacht habe, dass er bestraft würde, wenn er falsche Angaben gemacht habe und er den Personalbogen unterschreiben sollte, gab er zu, dass er im Jahre 1929-1930 in Russland gewesen sei. Als Entschuldigung gab er an, dass ihm eventuell Nachteile durch diese Angaben entstehen würden

Unterschrift Herbert Vogel St.-Sturmmann.

Politische Abteilung.

K.L.Buchenwald, den 18. September 1937

An die Kommandantur des K.L. Buchenwald.

Vorstehende Meldung des St.Sturmmann Vogel wird mit der Bitte um Bestrafung des Häftlings Frommhold vorgelegt.

[Unterschrift] Strafe am 26.9.37 vollzogen Krim.-Ob.-Ass. [Unterschrift] SS-Scharf

ThHStAW, NS 4 Bu Nr. 101, Bl. 5

60. Bestrafung eines Häftlings des KZ Buchenwald wegen falscher Angaben zu seiner mißglückten Flucht (4. Dezember 1941)

Strafmeldung

An den Lagerkommandanten K.L.Bu.

Ich melde den BV. Sch., Kurt 18.8.1910 Berlin zur Bestrafung. Grund:

Sch., der mit dem Vorbeugungshäftling K., am 13. November 1941, aus dem Kommando Berlstedt entwichen war und beide in Berlin wieder festgenommen wurden, hat bei der ersten Vernehmung, sowohl vor der Kripo Weimar wie auch hier, über seinen Fluchtweg unwahre Angaben gemacht. Erst bei einer Gegenüberstellung mit Kiele bequemte er sich, die Wahrheit zu sagen.

Da es sich bei Sch. um einen Berufsverbrecher übelster Sorte handelt, den auch bisher schwere Strafen nicht zu bessern vermochten, bitte ich von hier aus um eine empfindliche Bestrafung.

Unterschrift Serno Krim -Sekretär

25 X [handschriftlicher Vermerk für 25 Stockschläge]

BwA, 57-150, Bl. 73

61. Besondere Kennzeichnung von Schutzhäftlingen nach missglückter Flucht und Überstellung in Strafbzw. Todeskommandos auf Antrag der Gestapo

a. Zuteilung zum Todeskommando im Steinbruch (2. April 1944)

Es wird gebeten, den polnischen Schutzhäftling Nr. 41 471 Paradowski, Ludwig geb. am 18.3.17 mit einem Fluchtpunkt zu versehen, aus dem Zellenbau zu entlassen und dem Kommando Steinbruch zuzuteilen

i.A. [Unterschrift] SS-Oberscharführer

BwA 57-4

b. "... keine kriminelle Straftat nachzuweisen ..." (2. Februar 1945)

In der Anlage wird die Vernehmungsniederschrift des polnischen Häftlings Nr. 78 043 Butta, Franz geb. 10.10.13 in Zduni zur Kenntnis und weiteren Veranlassung überreicht.

Da dem Häftling keine kriminellen Straftaten nachzuweisen sind, wird gebeten, für ihn Prügelstrafe einzureichen, mit dem Fluchtpunkt zu versehen, aus dem Zellenarrest zu entlassen und einem Strafkommando zuzuführen.

BwA 57-85

62. Nach Bombenangriff dem Konzentrationslager "...wieder zugeführt ..." (11. Februar 1945)

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Weimar

An die Kommandantur des KL Weimar - Buchenwald.

Betrifft: Schutzhäftling Willy Thomas, geb. am 15.8.04, Häftlings-Nr. 29979.

Vorgang: Ohne.

Der Häftling Thomas war im Gefangenenlager der Gustloffwerke untergebracht und nach dem Terrorangriff am Freitag den 9.2.45 in Richtung Wiegendorf davongelaufen. Er hatte sich sofort 10.2.45 morgens bei dem Gendarmerieposten Wiegendorf gemeldet, der ihn durch den Landwirt Max Gläser aus Wiegendorf der hiesigen Dienststelle überstellen ließ. Thomas wird dem KL. wieder zugeführt.

Im Auftrage [Unterschrift]

ThHStAW, NS 4 Bu Nr. 9, Bl. 15

63. Überstellung eines Häftlings durch die Lagerverwaltung an die Gestapo (10. April 1945)

Es wird gebeten, den nachfolgend aufgeführten Häftling sofort entlassungsfertig der Politischen Abteilung vorzuführen.

Irene Frank, geb. 4.4.1923 in Hittbergen, Häftl.Nr. 15054 nach Oldenburg – (3 Tage)

Der Leiter der Polit. Abt. i.V.
[Unterschrift]
SS-Rttf.

ThHStAW; NS 4 Bu Nr. 103, Bl. 53



Häftlinge als Hilfskräfte in der Registratur der Politischen Abteilung im Konzentrationslager Buchenwald (BwA, Fotosammlung).

Kpazentraflonilager Polifischer Abfellung	
Erklärung Ich, der Häftling:	
geboren am:im	7
wohnhaft in:	
erkläre hiermit folgendes:	
1. Ich werde mich nie gegen den Nationalsozialist seine Einrichtungen, weder in Rede noch in Schri	
 Sobald mir Handlungen gegen das jetzige Staatswoder ihre Untergliederungen bekannt werden, ver dieses der Polizeibehörde sofort zu melden. 	4 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
J. Ich habe mir im Konzentrationslager eine Krankheit zugezogen noch einen Unfall erlitt Es ist mir bekannt, daß ich über Binrichtungen o	en.
lagers nicht sprechen darf. 5. Die mir bei meiner Festnahme abgenommenen ich zumückerhalten.	Gegenstände habe
6. Ersatzansprüche kann und werde ich nicht stellen.	
 Ein Zwang ist bei Abgabe dieser Erklärung nicht worden. Mir wurde aufgegeben, mich — sofort — bis a 	
Werktag bei der Ortspolizeibehörde meines Woh	
,, den	
	erschrift
	· ·
Entlassung/Uberführung angeordnet durch:	
Von der Entlassung wurde benachrichtigt:	
Häftling übernommen:	1100
EL74/6.44 4a.org	An array of the

Vordruck bei Entlassungen oder Überführungen von Häftlingen der politischen Abteilung im Konzentrationslager Buchenwald (BwA 45-3-60)

VII. Die Arbeitserziehungslager im Konzentrationslager Buchenwald und in Römhild

64. Anweisung des Reichsführeres SS und Chef der Deutschen Polizei an alle Staatspolizeistellen zur Einrichtung von Arbeitserziehungslagern (28. Mai 1941)

Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr- und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muss. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind ausschliesslich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmassnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden.

I. Errichtung der Lager.

(1) Zur Errichtung der Lager sind ausschliesslich die Inspekteure (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zuständig, die auch die Art des Arbeitseinsatzes bestimmen. Sie können jedoch eine Staatspolizei(leit)stelle ihres Bereichs mit der Errichtung beauftragen. Die wirtschaftliche Betreuung des

Lagers ist in jedem Falle einer Staatspolizei(leit)stelle zu übertragen.

- (2) Die Errichtung des Lagers erfolgt auf Reichskosten oder durch Anmietung bw. Anpachtung geeigneter Räume oder Baracken. Bei der Auswahl des Standortes ist zu beachten, dass geeignete Arbeitsmöglichkeiten bei volks- und wehrwirtschaftlichen Arbeitsvorhaben für längere Zeit vorhanden sein müssen. Für die entsprechenden Miet- und Überlassungsverträge ist meine Genehmigung nach den bestehenden Bestimmungen einzuholen.
- (3) Die Arbeitserziehungslager haben den Charakter eines Polizeigewahrsams.

II. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Lagers

- (4) Die Errichtung eines Lagers bedarf meiner vorherigen Genehmigung. In dem Genehmigungsantrag hat der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD darzulegen:
- a) aus welchen Gründen die Errichtung des Lagers notwendig ist.
- b) wie die Unterkunft, Bewachung und die Verpflegung der Häftlinge geregelt wird und welche Ausgaben dafür voraussichtlich entstehen werden.
- c) welche Belegungsfähigkeit das Lager besitzt und mit welcher Belegungsstärke gerechnet wird,
- d) mit welchen Arbeiten die Häftlinge beschäftigt werden sollen, an welche Unternehmer ihre Arbeitskraft vergeben und welcher Arbeitslohn vereinbart wird,
- e) welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen befugt sein sollen.

III: Bewachung und Dienstbetrieb

- (6) Für das Lager ist ein Beamter oder Angestellter der Geheimen Staatspolizei als Leiter zu bestellen, der für den Dienstbetrieb im Lager verantwortlich und dem Reichssicherheitshauptamt namhaft zu machen ist. Sein Vertreter soll ebenfalls Angehöriger der Geheimen Staatspolizei sein.
- (7) Die Bewachungskräfte sind von der Geheimen Staatspolizei zu stellen. Können solche Kräfte nicht aus dem Bestand der Polizei oder im Wege der freien Vereinbarung als Angestellte der Verg. Gr. IX TO.A gewonnen werden, so müssen sie als Notdienstverpflichtete mit Beschäftigungsverhältnis (Verg. Gr. IX TO.A) herangezogen werden (vgl. Erlass vom 16.10.1940 Abs. 16 ff- Bef.Bl. S. 119 und die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8.7.1939 RGBl. I S. 1204). Die erforderlichen Stellen werde ich bei oder nach der Genehmigung des Lagers zur Verfügung stellen. Die Bewachungskräfte unterstehen den Weisungen des Lagerleiters und seines Vertreters.
- (8) Für jedes Lager ist eine Lagerordnung aufzustellen, die den Dienstbetrieb, die Arbeitszeit, Lagerstrafen, Aufnahme, Entlassung, Aufbewahrung der häftlingseigenen Gegenstände, Behandlung von deutschen und ausländischen Häftlingen usw. regelt. Soweit die Lagerordnung und die Vorschriften dieses Erlasses nichts anderes bestimmen, gilt im übrigen die Polizeigefängnisordnung (PDV. 34). Das Muster für eine Lagerordnung wird demnächst nachgesandt werden.

IV. Einweisung und Haftdauer

(9) Der Inspekteur (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD bestimmt, welche Staatspolizei(leit)stellen zur Einweisung von Häftlingen in das Lager zuständig sind. Unter

Umständen führt er ein Einverständnis mit den benachbarten Inspekteuren (Befehlshabern) über die Einweisungsbefugnis der angrenzenden Staatspolizei(leit)stellen ihres Bereichs herbei.

- (10) Die Einweisung muss schriftlich durch einen Einweisungsbeschluss erfolgen und soll im Interesse des geschlossenen Arbeitseinsatzes möglichst auf bestimmte Wochentage beschränkt bleiben. Der befristete Einweisungsbeschluss ist dem Häftling unter Hinweis auf die Folgen bei schlechtem Verhalten zu eröffnen. Der Häftling hat die Kenntnisnahme durch Namensunterschrift zu bestätigen.
- (11) Die Dauer der Haft darf höchstens 56 Tage betragen, und zwar sowohl für deutsche wie für ausländische Häftlinge (Polen, Tschechen usw.). Den Einweisungsstellen soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, dem Grad der Verfehlung des Häftlings unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit gerecht zu werden und erforderlichenfalls eine Steigerung bei mehrmaliger Einweisung erreichen zu können. Ist nach Ablauf der Gesamtzeit von 8 Wochen der Haftzweck nicht erfüllt, so ist beim Reichssicherheitshauptamt –Ref. IV C 2- die Verhängung von Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

V. Arbeit und Arbeitsbelohnung

(12) Die Häftlinge sind zu strenger Arbeit anzuhalten, um ihnen ihr volksschädigendes Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, um sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und um Anderen durch sie ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben. (13) Die tägliche Arbeitszeit soll nicht weniger als 10 und darf nicht mehr als 12 Stunden betragen. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist gestattet, den Häftlingen ist jedoch an einem Tage in der Woche ausreichend Gelegenheit für ihre körperliche Reinigung und die Instandsetzung ihrer Kleidung zu geben.

- (14) Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von 0,50 RM für jeden Arbeitstag, die ihnen gutgeschrieben wird und aus der sie Verbrauchsgegenstände im Wert von bis zu 2.—RM wöchentlich zur Befriedigung kleinerer Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen, Zahnpasta usw.) bestreiten können. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden. Die Auszahlung des nichtverbrauchten Betrages findet bei der Entlassung in bar statt. Der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise- und Zehrgeld. In Notfällen kann ausserdem bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu 10 RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in andere Arbeit nicht gesichert ist.
- (15) Bei Häftlingen, die Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen haben, wird aus sozialpolitischen Gründen das Arbeitsentgelt abzüglich eines Tageskostenbetrages von 3,50 RM täglich, der zur Abgeltung der Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heilund Unfallfürsorge sowie der Arbeitsbelohnungen einbehalten wird, den unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, soweit der Häftling ihren Unterhalt auch bisher schon bestritten hat.
- (16) Die Arbeitsbelohnungen und Unterstützungen werden bei Kap. 14 a Tit. 33 Untert. 4 gebucht. Die buch- und rechnungsmässige Behandlung der Arbeitsbelohnungen hat nach den anliegenden Büchern und Listen zu erfolgen. Die zu vereinnahmenden Lohn- und Tageskostenbeträge sind bei Kap. 10a Tit. 7 zu verrechnen.
- (17) Da das Reich freie Heil- und Unfallfürsorge gewährt, kommt die Anmeldung der Häftlinge zu Unfallberufsgenossenschaften und Krankenkassen nicht in Betracht. Die Beschäftigung der Häftlinge während der Haft wird im Arbeitsbuch nicht vermerkt.

VI. Arbeitsvertrag

- (18) Die Häftlinge werden Unternehmen durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgelt ist der Tariflohn für ungelernte Arbeiter zuzüglich eines Aufschlags von 15 % für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung bei Verheirateten zu vereinbaren. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen.
- (19) In dem Arbeitsvertrag ist klarzustellen, dass die Häftlinge durch das Reich gegen Unfall versichert sind und freie Heilfürsorge geniessen. Wegen der Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung soll ferner nach Möglichkeit vereinbart werden, dass die Arbeitskleidung vom Unternehmer zur Verfügung gestellt wird. Eine Abschrift der Arbeitsverträge ist mir zur Kenntnisnahme vorzulegen. Muster für einen Arbeitsvertrag liegt an.
- (20) Hinsichtlich der Zahlung des Arbeitsentgelts wird folgende Regelung vorgeschlagen: Dem Unternehmer wird jeweils bei der Einlieferung der auf seiner Arbeitsstelle tätigen Häftlinge formularmässig mitgeteilt, ob der Arbeitslohn an Angehörige des Häftlings (unter Angabe der Anschrift) oder an die Staatspolizei(leit)stelle zu entrichten ist. Bei unterhaltspflichtigen Häftlingen hat der Unternehmer das Arbeitsentgelt gekürzt um 3,50 RM je Arbeitstag, an die benannten Unterhaltsberechtigten wöchentlich zu überweisen, während der Rest der Staatspolizei(leit)stelle zusteht. Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmer auf Grund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäftigtenlisten (siehe nachfolgende Ziff. 28) monatlich durch. Den Häftlingen ist bekanntzugeben, in welcher Höhe das Arbeitsentgelt an ihre Angehörigen überwiesen worden ist.

VII. Bewirtschaftung

- (21) Sämtliche Kosten für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Lagers sowie für den Unterhalt der Gefangenen sind bei den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts der Sicherheitspolizei Kap. V/14a zu buchen; auf die Erläuterungen zu Tit. 33 Untert. 1 in der Buchungstafel für das Rechnungsjahr 1940 wird verwiesen.
- (22) Die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen werden als allgemeine Haushaltsentnahmen bei Kap. 10a Tit.7 verrechnet (§ 69 Abs. 1 RHO). Soweit bisher anders verfahren wurde, sind die betreffenden Beträge umzubuchen.
- (23) Zur Abwicklung der durch die Arbeitsbelohnungen usw. bedingten Zahlungsgeschäfte kann dem Verwaltungsbeamten des Lagers ein Handvorschuss gewährt werden, der jedoch so niedrig wie möglich zu halten ist und 500 RM nicht übersteigen darf. Falls infolge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen der Grösse des Lagers, ein höherer Vorschuss erforderlich ist, ist meine Genehmigung rechtzeitig vor Erteilung der Auszahlungsanordnung unter Angabe des durchschnittlichen Häftlingsstandes einzuholen. Soweit in diesem Erlass nicht anders bestimmt ist, gilt für die Verwaltung des Vorschusses der RdErl. vom 9.12.1940 (Bef.Bl.S. 192).

VIII: Unfall- und Sozialversicherung

(24) Die Häftlinge sind nach dem Gesetz über Unfallfürsorge für Gefangene vom 30.6.1900 (RGBl. S. 536) gegen Unfall versichert. Als Ausführungsbehörden für Gefangenenunfallfürsorge sind durch Verordnung vom 21.11.1939 (RGBl. I S. 2325) die Staatspolizei(leit)stellen eingesetzt. Das Verfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Gefangenenunfallfürsorge vom 21.11.1939 – RMBli.V. S. 2531 – geregelt.

Die genannten Vorschriften sind in der Ostmark, im Reichsgau Sudentenland und in den Ostgebieten sinngemäss anzuwenden, solange ihre Einführung dort nicht erfolgt ist.

- (25) Jeder Gefangene ist bei der Aufnahme und Entlassung auf seine volle Arbeitsfähigkeit zu untersuchen. Die Häftlinge erhalten während ihres Aufenthalts im Lager freie Heilfürsorge. Für die ärztliche Betreuung ist ein Arzt vertraglich zu verpflichten. Die Häftlinge werden vom Reich gegen Krankheit nicht versichert.
- (26) Jeder Häftling ist bei seiner Aufnahme darauf hinzuweisen, dass er für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft seiner Invaliden- oder Angestelltenversicherung selbst zu sorgen hat. Dem Häftling steht es frei, sich während der Haft auf seine eigenen Kosten weiter zu versichern. Eine Versicherung auf Kosten des Reiches findet nicht statt. Wird die mitgebrachte Quittungskarte eines Häftlings während der Haft zum Umtausch fällig, so hat der Lagerkommandant rechtzeitig für den Umtausch zu sorgen. Die Beiträge, die zu diesem Zweck noch zu entrichten sind (§ 1264 RVO) hat der Häftling selbst zu tragen. Weigert er sich, die Beiträge zu leisten, obwohl er hierzu in der Lage ist, so unterbleibt der Umtausch; der Häftling ist vorher auf die Folgen hinzuweisen. Bei Mittellosigkeit des Häftlings können Kosten auf die Reichskasse übernommen werden; sie sind bei Kap. 14a Tit. 33 Untert. 1 zu buchen.

IX. Umsatzsteuer

(27) Das Entgelt für die Vergebung der Arbeitskraft der Häftlinge an private Unternehmer und an öffentliche Verwaltungen (ausser Reichs- und Länderverwaltungen) unterliegt der Umsatzsteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 942). Die Steuer beträgt 1 v. H. (§ 7 Abs. 1 UStG). Sie wird (§ 11 Abs. a und § 13 Abs. 3 UStG) für das Kalenderjahr verlangt. Die Umsatzsteuervoranmeldungen

sind (§ 13 Abs. 1 UStG) binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die gleichzeitig zu leistenden Vorauszahlung, die dem vorangemeldeten steuerpflichtigen Entgelt entsprechen, sind bei Kap. 14a Tit. 33 Untert. 5 zu buchen.

X. Bücher und Listen

- (28) Für jeden Unternehmer, dem Häftlinge zur Verfügung gestellt werden, ist eine Beschäftigungsliste nach anliegendem Muster zu führen. Über den nach der Beschäftigungsliste verrechneten Betrag erhält der Unternehmer nach Ablauf jeden Monats eine Rechnung unter Übersendung einer Abschrift der Beschäftigungsliste mit der Aufforderung, den Rechnungsbetrag binnen einer Frist von 3 Wochen an die näher zu bezeichnende zuständige Amtskasse einzuzahlen. Eine Ausfertigung der Beschäftigungsliste ist der Amtskasse als Annahmeanordnung gemäss § 28 RWB zu übersenden.
- (29) Ausser der Beschäftigungsliste sind in jedem Arbeitserziehungslager folgende Bücher und Listen nach dem Muster der Polizeigefängnisordnung (PDV. 34)zu führen:
- 1. Gefangenenbuch B (Muster 2); die Ausfüllung der Sp. 13 unterbleibt,
- 2. Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände der Gefangenen (Muster 3),
- 3. Kassenbuch der abgelieferten Gelder und Wertsachen (Muster 4);
- 4. Krankenbuch (Muster);
- 5. Strafbuch (Muster 10);
- 6. Entlassung- und Terminkalender (Muster 13);
- 7. Namensverzeichnis der Häftlinge (Muster 14);
- 8. Gefangenenstandsbuch (RdErl. vom 12.6.1940 RMBliV. S. 1176).

In Lagern, in denen die Verpflegung der Gefangenen im eigenen Betrieb hergestellt wird, ist ausserdem das Buch über Einnahme und Ausgabe von Lebensmitteln (Muster 5 der PDV. 34) zu führen. Soweit erforderlich können weitere in der Polizeigefängnisordnung vorgeschriebene Bücher und Listen angefertigt werden.

XI. <u>Lebensmittelbewirtschaftung</u>

- (30) Die Höchstmenge der für Gefangene vorgesehenen Verpflegung und die Anforderung der Lebensmittelberechtigungsscheine beim Ernäherungsamt ist durch Erlass vom 9.12.1940 RMBliV. S. 2244 geregelt.
- (31) Wegen Abnahme der Lebensmittelkarten der Häftlinge wird auf den RdErl. vom 21.5.1940 RMBliV. S. 997 verwiesen.

XII. Betreuung der Angehörigen

(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemäßer Anwendung des RdErl. vom 10.3.1940 - IV 6249/40 - g - (nicht veröffentlicht) zu erfolgen. Dem zuständigen Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung formularmässig Mitteilung darüber zu geben, welche Beträge an die Angehörigen zur Auszahlung gelangen (s. Zif. 15).

XIII

(33) Bereits eingerichtete Lager sind mir bis zum 15.6.1941 durch die Inspekteure (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zu melden, wobei ausser den in Ziff. 4 genannten Angaben mitzuteilen ist, wie hoch der Gefangenenstand am 1.5.1941 war, welchen Beamten oder Angestellten die Leitung des Lagers übertragen ist und durch welchen Erlass die Errichtung

des Lagers genehmigt wurde. Mietverträge über das Lager und Arbeitsverträge mit den Unternehmen sowie ein Stück der Lagerordnung sind in Abschrift beizufügen. Ggfls. ist der Abschluss dieser Verträge nachzuholen.

(34) Die Gültigkeit dieses Erlasses wird ausdrücklich auf die Dauer des Krieges begrenzt.

Gez.: H. Himmler

ThHStAW, Polizeikasse, Gefangenenwesen 1939 (Kasten 9)

65. Präzisierung der Durchführungsbestimmungen für den Betrieb von Arbeitserziehungslagern (12. Dezember 1941)

Zur Klärung verschiedener Zweifel, die bei der Durchführung des Erlasses aufgetreten sind, ordne ich folgendes an:

A. Änderung des Erlasses vom 28.5.1941 Zu IV (Einweisung und Haftdauer)

Als neue Ziffern werden eingeführt:

" (9a) In die Arbeitserziehungslager dürfen nur Arbeitsverweigerer sowie arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt oder die die allgemeine Arbeitsmoral gefährden und aus diesem Grunde polizeilich festzunehmen waren, eingewiesen werden. Andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Frauen dürfen nur in besondere Arbeitserziehungslager für weibliche Häftlinge oder eigenen Frauenabteilungen, die von den Männerabteilungen streng getrennt sind, untergebracht werden. Die Errichtung der-

artiger Lager oder Abteilungen bedarf meiner besonderern Genehmigung.

- (10a) Die einweisende Staatspolizei(leit)stelle hat in dem Einweisungsbeschluss die Dauer der Haft nach Wochen oder Tagen sowie den Haftbeginn und das Haftende anzugeben. Die Haft beginnt mit dem Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme. Bei der Entlassung des Häftlings ist der einweisenden Dienststelle eine Entlassungsanzeige zu übersenden. Der Lagerleiter ist dafür verantwortlich, dass die Häftlinge rechtzeitig entlassen werden.
- (11a) Häftlinge, bei denen ein Antrag auf Einweisung in ein Konzentrationslager läuft, sind sofort nach Eingang des Schutzhaftbefehls in das Konzentrationslager zu überstellen.
- (11b) Bei schlechter Führung eines Häftlings hat der Lagerleiter rechtzeitig vor Ablauf der Haft die einweisende Staatspolizei(leit)stelle zu benachrichtigen. Sie entscheidet, ob der Häftling zu entlassen oder weiterhin in Haft zu halten ist. Der Lagerleiter darf einen Häftling nicht über das Haftende hinaus im Lager zurückhalten."

Zu V (Arbeit und Arbeitsbelohnung)

Einzelne Staatspolizei(leit)stellen haben die Vorschriften über die Angehörigenunterstützung in Ziffer 15, besonders die Überweisung an die Angehörigen ausländischer Häftlinge, als zu geschäftserschwerend und zu weitgehend bezeichnet. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass eine Schlechterstellung der ausländischen Häftlinge gegenüber den deutschen Häftlingen nicht zulässig ist, zumal den ausländischen Arbeitskräften bei der Anwerbung weitgehende Versprechungen gemacht wurden. Zur Vereinfachung der Geschäfte werden jedoch Ziffer 14 und 15 des Erlasses vom 28.5.1941, § 6 der Anlage E dazu (Musterarbeitsvertrag) und alle Anordnungen in Einzelerlassen aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- "(14) Die Häftlinge erhalten eine Arbeitsbelohnung von 0,50 RM für jeden Arbeitstag. Sie werden den Häftlingen gutgeschrieben. Aus ihr können sie kleinere Lebensbedürfnisse (Briefmarken, Rasierklingen usw.) bis zu 2 RM wöchentlich bestreiten. Die Arbeitsbelohnung steht auch den Häftlingen zu, die im Lager mit sogenannten Hausarbeiten beschäftigt werden; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit fällt sie weg. Der nicht verbrauchte Betrag der Arbeitsbelohnung wir bei der Entlassung in bar ausgezahlt; der ausgezahlte Betrag dient gleichzeitig als Reise- und Zehrgeld.
- (14a) Die Befehlshaber und Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD können anordnen, dass an jüdische und polnische Häftlinge Arbeitsbelohnungen nicht gezahlt werden.
- (15) In Notfällen kann bedürftigen Häftlingen bei der Entlassung eine einmalige Unterstützung bis zu 10.—RM gewährt werden, falls ihr Unterhalt bis zur Wiedervermittlung in eine andere Arbeit nicht gesichert ist."

Zu VI Arbeitsvertrag

In Ziffer 18 sowie § 5 des Arbeitsvertrags (Muster E) wird der Aufschlag von 15 % für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge auf 10 % ermässigt: Ziffer 18 erhält mit Wirkung vom 11.1.1942 folgende neue Fassung:

"Die Häftlinge werden Unternehmern durch Vertrag (Arbeitsvertrag) zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Als Arbeitsentgelt ist der Tariflohn für ungelernte Arbeiter zuzüglich eines Aufschlags von 10% für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge und der Auslösung (Trennungsentschädigung) bei Verheirateten zu vereinbaren. Bei landwirtschaftlicher Arbeit kann anstelle des Stundenlohnes der ortsübliche Tagelohn vereinbart werden. Die Auslösung ist nur dann zu fordern, wenn sie an

freie Arbeiter ebenfalls zu entrichten wäre. Unternehmen von wehrwirtschaftlicher Bedeutung sind zu bevorzugen."

Ziffer 20 erhält folgende neue Fassung:

"Die Staatspolizei(leit)stelle führt die Abrechnung mit dem Unternehmen auf Grund der von dem Lagerleiter aufgestellten Beschäftigungslisten (siehe nachfolgende Ziffer 28) monatlich oder wöchentlich durch."

Zu IX Umsatz- und Lohnsteuer

Als Ziffer 27 a wird eingefügt:

"(27a) Da das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitsleistung der Häftlinge in die Reichskasse fliesst und der Umsatzsteuer unterliegt, kommt eine zusätzliche Lohn- und Bürgersteuer nicht in Betracht, Arbeitsbelohnungen, die den Häftlingen gewährt werden, sind vielmehr nach allgemeiner Übung steuerfrei."

Zu XII Betreuung der Angehörigen

- "(32) Die soziale und wirtschaftliche Betreuung der im Inland befindlichen Angehörigen von Häftlingen hat in sinngemässer Anwendung des Runderlasses vom 10.3.1940 IV 6249/40 g (nicht veröffentlicht) zu erfolgen. Das zuständige Wohlfahrtsamt ist bei der Einlieferung des Häftlings zu bitten, die Betreuung der Angehörigen des Häftlings zu übernehmen."
- B. Ausdehnung des Erlasses vom 28.5.1941 auf das Generalgouvernement, auf die Untersteiermark, Südkärnten und die Krain.

Der Erlass vom 28.5.1941 in der Fassung der vorstehenden Änderung wird auf das Generalgouvernement und die einge-

gliederten Gebiete der Untersteiermark, Südkärnten und der Krain ausgedehnt.

Im Auftrag gez.: Dr. Siegert

ThHStAW, Polizeikasse, Gefangenenwesen 1939 (Kasten 9)

66. Anweisung des Lagerkommandanten des KZ Buchenwald zur wöchentlichen Auszahlung der Arbeitsentschädigung an die Arbeitserziehungshäftlinge (16. April 1942)

Der Kommandant legt Wert darauf, daß den Arbeitserziehungshäftlingen die tägliche Arbeitsentschädigung in Höhe von RM. 0,50 nicht bei der Entlassung, sondern wöchentlich, während ihres Aufenthaltes hier im Lager, ausgezahlt wird. Um die Auszahlung jedoch ordnungsgemäß durch die Häftlings-Geldverwaltung vornehmen zu können, ist erforderlich, daß täglich an die Häftlings-Geldverw. eine Meldung gemacht wird, wer von den Arbeitserziehungshäftlingen arbeitet, wer im Revier ist und sonstwo nicht im Arbeitseinsatz Verwendung findet. Es wird gebeten, die Meldung äußerst genau zu machen und diese täglich bis 11 Uhr bei der Häftlings-Geldverwaltung abzugeben, damit die Anordnung des Kommandanten eingehalten werden kann. Ohne Meldung ist eine Auszahlung unmöglich.

ThHStAW, NS 4 Bu Nr. 102, Bl. 44

67. Der Tod zweier Arbeitserziehungshäftlinge am 16. Juni 1942

Mieczyslaw Paszczyk

a. Einlieferung in das Arbeitserziehungslager (24. April 1942)

Eingel. 24. APR. 1942 Block Art AEH	Nr.	478
Zuname Paszczyk Vorname Mieczyslaw		
Geboren 13.10.23 in Buchawa/Lublin		
Beruf Schlosserlehrl. Rel. Kath. Staat Polen		
Verh./led./gesch./verw., Kinder - ehelich, - uneheli	ch	
Nächste Angehörige Vater Franz P in Bychawa		
Letzter Wohnort Himmelsberg/Sondershausen		
Grund: Arbeitsplatz verlassen		
Schutzhaft angeordnet 18.4.42 Stapo Weimar		
Pol. Organisation ./.		
Vorstrafen [keine]		
[]		
Schon einmal im Lager? Nein		
Aufgenommen durch: Gr. [Paraphe]		
Unterschrift des Zugangs: Paszczyk Mieczyslaw		

NARA Washington, RG 242, Film 42

b. Verschärfter Arrest wegen Fluchtversuch (15. Juni 1942)

Strafverfügung! am 16.6.42 verstorben [handschr. Vermerk; d. H.]

1.	Der Arbeitserziehungshäftl. Paszczyk Mieczyslaw Nr. 478 geb).
	am 13.10.23 zu Rychawa/Lublin wird bestraft mit:	
	Tagen Einzelhaft	
	XX <u>Tagen verschärften Arrest</u> <u>b.a. weiteres</u>	

	Y	Strafkompanie	b.a. weiteres
		<u>Suarkompanie</u>	<u> </u>
Entz wei nacl nahr sucl tig §	zug der Schrei I er am 9.6.19 h längerem Su m er in der Na n, indem er au ging. P. war b	berlaubnis auf die Dauer von 42 von seinem Arbeitskommachen aufgegriffen werden koncht vom 12.6. auf 13.6.1942 os dem Fenster der Arrestzelle ereits mehrere Kilometer von gefasst werden konnte.	
2.		gen am	

3. Nach Vollzug Strafverfügung zu den Personalakten der Politischen Abteilung.

ThHStAW, NS 4 Bu Nr. 103, Bl. 5

c. Todesursache: "akute Herzschwäche" (16. Juni 1942, 8.05 Uhr)

An den

Rapportführer des K.L. Buchenwald.

Der Häftling (Pole), Nr. 478 Paszczyk Mieczyslaw geb. am 13.10.1923 in Bichawa ist am 16. 6. 1942 um 8.05 Uhr gestorben. <u>Todesursache:</u> akute Herzschwäche

Der S. D. G. im Häftlingskrankenbau: Schmidt SS-Scharführer.

NARA Washington Reg 242, Film 1, S. 2 (3465)

478
Berg, Wilhelm geb. 22.3.05 Wichmannsdorf 26. APR. 1939
Kiel, Karl ASR geb. 13.9.91 zu Kiel
27. W. 1940
woskowiak, Jakob Pole geb. 13.7.22. zu Altlaube
whof to son Kt. Shith of
Paszczyk, Mieczyk aw AEH geb. 13.10.23 in Bychaw: Lublin Pole
perstorben 1 8. VI. 1942
Ossaulenko, Anastasij Polit. geb. 18.4.18 Bjelaja/Zerkow/Kiew UdSSR
Mittelbau 29.10.4 D
S h u k , Prokofij Polit geb. 8.8.15 Zubricha Russe Autoschlosser
; 6. Feb. 1945

Häftlingskartei Nr. 478 mit Eintrag des Arbeitserziehungshäftlings (AEH) Mieczyslaw Paszczyk (ThHStAW, NS 4 Bu, Häftlingsnummernkartei).

Bronislaw Niciol

a. Einlieferung in das Arbeitserziehungslager (23. April 1942)

Eingel. 23. APR.1942 Block Art AEH Nr. 3410
Zuname Niciol Vorname Bronislaw
Geboren 15.6.11 in Zagaja/Kielce
Beruf Schuster Rel. Kath. Staat Polen
Verh./led./gesch./verw., Kinder 1 ehelich, / unehelich
Nächste Angehörige Frau Helena N in Grodziec Kr. Bendsburg O/S.
Letzter Wohnort Salzgrube Tiefenort/Salzungen
Grund: Arb.Verweigerung
Schutzhaft angeordnet 18.4.42 Stapo Weimar
Pol. Organisation ./.
Vorstrafen......[keine]
Schon einmal im Lager? Nein
Aufgenommen durch: [Paraphe]

NARA Washington RG 242, Film 40 (alphabetische Ordnung)

Unterschrift des Zugangs: Niciol Bronislaw

b. Verschärfter Arrest wegen Fluchtversuch (15. Juni 1942)

Strafverfügung!

Am 16.6.42 auf der Flucht erschossen! [handschr. Vermerk; d. H]

Ι.	Der Arbeitserziehungshäftling Niciol Bronislaw Nr. 3410 geb
	am 15.6.1911 zu Zagaje/Kielce wird bestraft mit
	Tagen Einzelhaft
	X
	Tagen Strafarbeit in der Freizeit
	XStrafkompanie b.a. weiteres
Kos	tentzug am:
	zug der Schreiberlaubnis auf die Dauer vonWochen,

weil er in der Nacht vom 13.6.42 auf 14.6.1942 einen Fluchtversuch unternahm, indem er über den um das Arbeitserziehungslager gestellten Zaun stieg um zu fliehen. Erst nach mehrstündigem Suchen konnte N. wieder aufgegriffen werden.

2.	Strafe vollzogen am	unter Aufsicht
	von	

3. Nach Vollzug Strafverfügung zu den Pers. Akt. der Pol. Abtlg.

ThHStAW NS 4 Bu Nr. 103, Bl. 6

c. Todesursache: "... auf der Flucht erschossen ..." (16. Juni 1942, 7.50 Uhr)

Der Häftling (Pole), Nr. 3410 Niciol Bronislaus geb. am 15.6.1911 in Zagaje ist am 16. 6. 1942 um 7.50 Uhr gestorben. *Todesursache:* auf der Flucht erschossen

Der S. D. G. im Häftlingskrankenbau: Schmidt SS-Scharführer.

NARA Washington, RG 242 Film 1, Bl. 2 (3466)

d. Der Tod in der Statistik (16. Juni 1942)

+ verstorben, +Fl. auf der Flucht erschossen, e. entlassen

<u>Veränderungsmeldung</u> Stärke am 15. Juni 1942 abends

7765 Mann

Abgänge:

Schutzhäftling Jude	N	r. 6520	Bub, Gerhard geb. 11.8.13	Block	16	+
Berufsverbrecher	"	4280	Bartmann, Paul geb.18.10.99	"	41	+F1.
>>	"	5808	Wachsmuth, Willi geb. 3.2.07	"	41	+
Arbeitsscheu R.	"	8077	Donga, Johann	"	47	e.
"	"	7545	Kondsiera, Gottlieb	,,,	47	e.
"	"	7951	Liedtke, Gustav	"	47	e.
"	"	4732	Padsch, Erich	"	47	e.
27	"	5326	Ziemann, Heinz geb. 13.2.20	"	41	+Fl.
Pole	"	8309	Golombiewski, Ladislaus	"	32	e.
"	"	8536	Lachowski, Albin geb. 10.4.86	"	32	+
"	"	5234	Laszchiewiez, Zygmunt	"	36	+F1.
22	"	2410	geb. 10.4.21	,,	26	. 171
		3410	Niciol, Bronislaw geb. 15.6.11		36	+Fl.
"	"	478	Pascszyk,	"	36	+
			Mieczyslaw			
			geb. 13.10.23			
SUKriegsgef.	"	29086	Nijewin, Kusma	"	13	+
			geb. im Oktober 19			
"	"	28733	Olejnikow, Jegor geb. 12.3.11	"	13	+
"	"	34037	Susanow, Wasilij geb. 25.2.13	"	13	+

Zugänge

23 Neuzugänge

Stärke am 16. Juni 1942 abends

7772 Mann

NARA Washington, RG 242 Film 1, Bl. 213

Arbeitse	Rommandantur Weimar-Buchenwald, den 2. Sop. 1942
	Entlaffungsschein
	Der Arbeitserziebungsbäftling Kurt Sahmidt. geb. am 20. Okt. 1904 in Espenfeld bat vom 23. Juli 1942 bis zum beutigen Tage im Arbeitserziebungslager Buchentvalb eingeselsen. Auf Anordnung der Staatspolizeistelse Weimar vom 23. 7. 1942 rourbe er nach Molse dorf entlassen. Der Höftling roar dier polizeisich nicht gemelbet. / Lebensmittel. Kleider und Volkstarteitarten sind sür die Dauer des Ausenthaltes in dem Arbeitserziebungslager nicht ausgessells roorden!
RCDs. C-1161	Der Lagerfommandant AM: H-Gders Kurmdannführer

Entlassungsschein des Arbeitserziehungshäftlings Kurt Schmidt aus Espenfeld vom 2. September 1942 (BwA 52-11-992)

68. Notdienstverpflichtung eines Aufsehers für das AEL Römhild durch die Gestapo Weimar (1. September 1943)

Auf Grund der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 /RGBl. S. 1441)

Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt gemäss Erlass des RFSS-uChdDtPoliRMdI v. 16.10.1940 in der Fassung vom 1.7.1942 – S II C 1 Nr. 3197/42 –291-13- nach Vergütungsgruppe IX TO.A.

Sachlich richtig und festgestellt: Im Auftrage:

[Unterschrift]

ThHStAW, Staatspolizeistelle Weimar, Polizeikasse Beleg 474

69. Gesuch des Bürgermeisters von Römhild an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt um Zuteilung eines Lastwagens für die Zwecke des Arbeitserziehungslagers im städtischen Steinbruch (16. September 1943)

Inbetriebnahme des städtischen Basaltwerkes durch die Geheime Staatspolizei, Weimar.

Bezug: Bisheriger Schriftwechsel.

Sturmbannführer!

Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Weimar hat nunmehr ein Arbeitserziehungslager im städtischen Steinbruch auf dem Gleichberg errichtet. Es sind zur Zeit 200 Häftlinge untergebracht, die Stärke soll jedoch auf 4 – 500 erhöht werden. Mit der Inbetriebnahme ist nunmehr die Erhaltung der Seilbahn und der technischen Einrichtungen gewährleistet, sodaß bei späterer Übernahme durch das SSWirtschafts- und Verwaltungshauptamt keinerlei Schwierigkeiten entstehen.

Für die Aufrechterhaltung des Betriebes – Transport der auswärtigen Arbeitskommandos, Materialtransport und Wirtschaftsfahrten – wird aus kriegswichtigen Gründen ein Lastkraftwagen oder ein Traktor dringend benötigt.

Ich wäre zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie mir bei der Beschaffung eines Fahrzeuges behilflich sein könnten, denn ohne Fahrzeug ist für die Dauer nicht auszukommen. Eine Dringlichkeitsbescheinigung der Geheimen Staatspolizei ist beigefügt.

Für Ihre Mühewaltung danke ich vielmals.

Heil Hitler! Schmidt SS-Obersturmführer und Bürgermeister

Kreisarchiv Meinigen, Römhild Nr. 102, Bl. 1

70. Anweisung der Gestapo-Leitstelle Weimar an den Heereskraftwagenpark in Erfurt zur Überlassung eines für die Zwecke des Arbeitserziehungslagers Römhild geeigneten Fahrzeugs (7. Oktober 1943)

Die Staatspolizeistelle Weimar hat mit Wirkung vom 16.8.1943 auf dem Großen Gleichberg (5 km von Römhild) ein Arbeitserziehungslager errichtet. Z.Zt. sitzen dort 200 Häftlinge ein, der Häftlingsstand soll aber auf 400 Häftlinge erhöht werden. Laut Mietvertrag hat die Stadtgemeinde Römhild für die gesamte Verpflegung und Unterbringung der Häftlinge und des Wachpersonals aufzukommen. Für den Transport von Lebensmitteln, Lagerbedürfnissen, Straßenbaumaterialien, Transport von Häftlingen zu auswärtigen Arbeitstellen usw. benötigt die Stadtge-

meinde Römhild dringend einen Lastkraftwagen um den Betrieb aufrecht erhalten zu können.

Ich bitte daher im staatspolizeilichen Interesse, dem Antrag des Bürgermeisters vom 20.9.1943 um käufliche Überlassung eines Lastkraftwagens, entsprechen zu wollen.

Im Auftrage: gez. Brodersen.

Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Weimar

Kreisarchiv Meinigen, Römhild Nr. 102, Bl. 1

71. Ehrenamtliche Leitung des Arbeitserziehungslagers durch den Bürgermeister von Römhild

a. Gesuch des Bürgermeisters von Römhild an den Landrat in Hildburghausen um Bestätigung als ehrenamtlicher Mitarbeiter der Gestapo Weimar in seiner Funktion als Leiter des städtischen Basaltwerks (24. November 1943)

Betreff: Genehmigung zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei.

Das Personal des Arbeitserziehungslagers gehört der Geheimen Staatspolizei in Weimar an, das auch von dort seine Anweisungen erhält. Eine Überschneidung der Zuständigkeiten zwischen der Lagerleitung und dem Betriebsführer des städtischen Basaltwerkes ist nicht zu vermeiden. Im Interesse der Stadt halte ich es für erforderlich, dass ich maßgeblich mit einge-

schaltet werde, um zur gegebenen Zeit meinen Einfluß mit ausüben zu können. Aus diesem Grund bitte ich um Genehmigung zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Geheimen Staatspolizei Weimar

Da der Bürgermeister gleichzeitig der Betriebsführer des städtischen Basaltwerkes ist, können m. E. keine Bedenken bestehen, zumal es im Interesse der Stadt liegt.

Schmidt

Kreisarchiv Hildburghausen, Kreisamt Nr. 1573 (Römhild), Bl. 234

b. Bericht des Bürgermeisters von Römhild an den Landrat in Hildburghausen über die Art und Vergütung seiner Tätigkeit im Arbeitserziehungslager (6. Dezember 1943)

Meine Tätigkeit soll in der Überwachung des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsleistung der Häftlinge und der Lagerüberwachung bestehen. Eine Aufwandsentschädigung wird von mir nicht verlangt. Wie ich umseitig schon angegeben habe, liegt meine Einschaltung im Interesse der Stadt.

Römhild, den 6.12.1943 Schmidt Bürgermeister

Ich habe gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung keine Bedenken.

[Paraphe; Handschr. Vermerk der Kreisverwaltung; d. H.]

Kreisarchiv Hildburghausen, Kreisamt Nr. 1573 (Römhild), Bl. 234 v.

c. Ablehnung der Übertragung einer Nebentätigkeit für Bürgermeister Schmidt im Arbeitserziehungslager durch die Gestapo (12. Januar 1944)

An den Herrn Landrat des Kreises Hildburghausen in Hildburghausen

[.....]

Ich habe die Übertragung einer Nebentätigkeit des Bürgermeisters Schmidt beim Arbeitserziehungslager in Römhild vorerst zurückgestellt, da ich zunächst die weitere Entwicklung des Lagers abzuwarten gedenke.

[Unterschrift]

Kreisarchiv Hildburghausen, Kreisamt Nr. 1573 (Römhild), Bl. 236

72. Misshandlungen und mangelhafte gesundheitliche Betreuung der Gefangenen

a. Bitte des Vertragsarztes des AEL Römhild um Auflösung seines Vertrages (31. Dezember 1943)

An die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Weimar.

Betr.: Ärztliche Versorgung des Arbeitserziehungslagers Römhild.

Die Reichsärztekammer hat bestimmt, dass mein Praxisbereich erweitert wird, da ein Arzt in der Nachbarpraxis verstorben und ein Nachfolger nicht vorhanden ist. War schon vor dieser Neuregelung meine Praxis sehr umfangreich, so ist sie nunmehr seit dem 1.12.1943 derart, dass ich nicht mehr in der Lage bin, die mir im Vertrag vom 1.10.43 auferlegte ärztliche Betreuung des AEL Römhild durchzuführen und mich gezwungen sehe, diesen Vertrag zu kündigen.

Das Arbeitserziehungslager Römhild liegt so ungünstig, dass ein Teil des Weges zu Fuss zurückgelegt werden muss. Dann fallen dort viele Patienten an, sodass ein Besuch im Lager jedes Mal einen Zeitaufwand von etwa 3 Stunden erfordert. Eine Vernachlässigung des ärztlichen Dienstes führt zu Folgen, die sich in schweren Körperschäden, im Nachlassen der Einsatzfähigkeit und in erheblichen Mehrverbrauch von Sanitätsmaterial auswirken Ausserdem muss immer mit der Gefahr des Ausbrechens von Seuchen und ihrer Verbreitung auf die Civilbevölkerung gerechnet werden, da die Häftlinge meist nach längerem Umherstreunen aus allen Gegenden in total verwahrlosten Zustand zur Aufnahme kommen und somit leicht Erreger, insbesondere die der Ruhr, des Typhus und des Fleckfiebers einschleppen können. Diese Gefahr kann nur gebannt bleiben durch eine ständige und regelmässige sanitätsdienstliche Kontrolle

Durch die Verschickung zahlreicher, meist kinderreicher Familien aus den gefährdeten Gebieten des Reiches in meinen Arztbezirk hat sich die Zahl meiner Patienten in letzter Zeit erheblich gesteigert, daneben nimmt aber auch die Zahl der schwerund schwerstkranken Patienten immer mehr zu, die heute vom praktischen Arzt versorgt werden müssen, während sie zu normalen Zeiten einer Krankenhausbehandlung zugeführt werden konnten! Diese ist eben jetzt infolge Überbelegung aller Krankenhäuser kaum mehr möglich.

Ich schlage daher vor, wie ich bereits mit dem Lagerführer, Ustu. F. Schneider besprochen habe, einen inhaftierten Arzt im AEL Römhild einzusetzen, der die laufende ärztliche Versorgung übernimmt. Er dürfte bei der bevorstehenden Auffüllung des Lagers voll ausgelastet sein. Das Lager könnte dann weiterhin seuchenhygienisch vom Amtsarzt überwacht werden.

Ich muss aus oben erwähnten Gründen die Verantwortung für einen ordnungsgemässen ärztlichen Dienst im Arb. Erziehungslager Römhild ablehnen.

Kreisarchiv Meiningen, Römhild 109

b. Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Meiningen an den Thüringischen Generalstaatsanwalt über die Mißhandlung eines Häftlings im Lager Römhild mit Todesfolge (16. März 1944)

 Unter demselben das Arbeitserziehungslager in Römhild behandelnden Punkt des letzten Lageberichts schrieb ich im letzten Absatz des Punktes:

"Ein Insasse namens Skibniewski hatte für das Amtsgericht Zeulenroda eine Gefängnisstrafe von einigen Wochen zu verbüßen (1 Cs 46/43) und wurde zu diesem Zweck aus dem Lager in mein Landgerichtsgefängnis eingeliefert. Er war vollkommen hinfällig, lag zu Bett und hatte u.a. auch Verletzungen, die der Gefängnisarzt auf erlittene Mißhandlungen zurückführte. Ich ließ den Gefangenen ins hiesige Landeskrankenhaus verlegen und das Amtsgericht hat daraufhin die Strafvollstreckung unterbrochen. Den Bericht des Arztes habe ich als Ermittlungssache gegen das Lager wegen Körperverletzung im Amt am 07.12.43 an den Höheren SS-und Polizeiführer in Kassel abgegeben (1 Js 723/43)."

Skibniewski ist am 4.2.44 im Landeskrankenhaus gestorben und sollte feuerbestattet werden. Dagegen erhob der Amtsarzt Bedenken, weil er meinte, der Tod könne noch eine Folge der Misshandlung sein, die er als Gefängnisarzt festgestellt hatte. Das teilte er mir am 12.2.44 mit. Daraufhin stellte ich die Leiche sofort telegrafisch und schriftlich dem Höheren SS-und

Polizeiführer in Kassel zur Verfügung. Da er – es war nicht der erste Nachgang – schon einige Tage vorher erklärt hatte, von der Abgabe nichts zu wissen, was mir aber erst am 14.2.44 bekannt wurde, gab ich am 16.2.44 noch einmal eine genaue Erläuterung der Zusammenhänge. Die mir am 27.2.44 zugegangene Antwort vom 23.2.44 war:

Skibniewski stehe nicht unter seiner Betreuung. Er habe daher die Vorgänge der Geheimen Staatspolizeistelle Weimar übersandt, möchte aber bemerken, dass die Leiche zur Bestattung freigegeben werden könne, wenn die erforderlichen Ermittlungen abgeschlossen seien.

Über die Leiche ist bis heute noch nicht verfügt.

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 444

c. "In letzter Zeit stieg die Zahl der Todesfälle unter den Lagerinsassen in auffallender Weise …" Bericht des ehemaligen Vertragsarztes des AEL Römhild (5. Mai 1945)

Gestützt auf meine Beobachtungen lege ich einer Untersuchungskommission folgenden Bericht vor:

Nach meiner Entlassung aus der Wehrmacht musste ich in Fortsetzung eines vorliegenden Vertrages mit der Gestapo die ärztliche Versorgung des AEL Römhild übernehmen, bis auf mein Ersuchen ein russischer Arzt mit der sanitätsdienstlichen Betreuung beauftragt wurde (Ende Februar 1944).

Ich fand dort 1.) grosse Mängel in der Unterbringung der Häftlinge, insbesondere unzureichende Revierverhältnisse vor. Die Leute waren in einem einzigen Schlafraum einquartiert, der zu klein und nur ganz unvollkommen belüftet und schlecht beleuchtet war. Das Revier bot Platz für nur etwa 10 Kranke, die übrigen lagen in dem gemeinsamen Schlafraum. Verbandsmittel und Medikamente waren kaum vorhanden. Der Anfall

von Kranken und Verletzten stieg, auch durch die Jahreszeit bedingt (Winter 43/44) immer höher, zumal sich infolge Mangels an geeigneter Kleidung und festem Schuhwerk im Steinbruch die Verletzungen und Erfrierungen häuften. Die genannten Missstände wurden von mir dem Lagerführer bei jedem meiner Besuche vorgetragen. Sie waren ihm natürlich völlig klar, er hat sich, soweit es von mir beurteilt werden kann, auch bemüht, diese abzustellen. Dabei traten jedoch Schwierigkeiten auf in der Beschaffung von Material und Transportmitteln, sodass die Verbesserung der Quartiere nur sehr langsam anliefen, immerhin wurde erreicht, dass eine eigene Baracke für Kranke mit einem Behandlungsraum, sowie eine Entlausungsund Badeeinrichtung erstellt wurde, die den Anforderungen annähernd entsprachen.

- 2.) Die Verpflegung war in Anbetracht der geforderten schweren Arbeitsleistung unzureichend, die Häftlingen nahmen während der Strafhaft offensichtlich an Gewicht ab und ihre Leistungsfähigkeit ging zurück. Auf meine diesbezüglichen Vorhaltungen bei dem Lagerführer wurde mir wiederholt erklärt, dass die Häftlinge die von oben vorgesehenen Verpflegungssätze erhielten, und in dieser Sache nichts mehr getan werden könne.
- 3.) Das Nachlassen der Arbeitskraft wurde von den Posten und Aufsehern als schlechter Wille bewertet und es wurde entsprechend verfahren: Misshandlungen waren die Folge, es kam häufig zu Verletzungen und Körperschäden, die langer ärztlicher Behandlung bedurften. Auf meine Einsprüche erfolgte die Versicherung des Lagerführers, dass man zwar ohne energische Erziehungsmassnahmen nicht auskomme, dass jedoch die Herbeiführung von Verletzungen nicht beabsichtigt sei. Ich hatte den Eindruck, dass körperliche Züchtigungen nicht nur von massgeblicher Seite geduldet, sondern sogar angeordnet waren. Während meiner Anwesenheit kamen keine vor
- 4.) In letzter Zeit stieg die Zahl der Todesfälle unter den Lagerinsassen in auffallender Weise. Die hauptsächlichste Todesursa-

che war körperlicher Verfall, den ich auf unzulängliche Ernäherung und gleichzeitig rücksichtslosen Arbeitseinsatz zurückführe. Die Todesfällen betrafen in erster Linie Franzosen, Belgier, Holländer und Italiener, die sich den Anforderungen des Lagers konstitutionell weniger gewachsen zeigten, während Häftlinge polnischer und russischer Herkunft eine höhere Wiederstandskraft aufwiesen und die Lagerzeit besser überstanden. Zudem waren wohl Polen und Russen der schweren körperlichen Arbeit, die im Steinbruch und auf den Aussenstellen verlangt wurde, eher gewachsen, als die Angehörigen westlicher oder südlicher Nationen.

Auffallend war ferner, dass die meisten Häftlinge krank und in derart herabgesetzten Körperzustand in das Lager eingeliefert wurden, dass sie häufig zur Arbeit gar nicht herangezogen werden konnten. Es sollen sogar Häftlinge auf den Transport zum Lager vor Entkräftung bereits verstorben sein, ich muss daher annehmen, dass eine ordnungsgemässe Beurteilung auf Haftund Lagerfähigkeit vor der Verschickung nicht vorgenommen wurde. Es bestand dann keine Möglichkeit, die Kranken zurückzuleiten

Zusammenfassend zeige ich folgende Mängel im AEL Römhild auf: Völlig unzureichende Unterkünfte der Häftlinge, vor allem in der ersten Zeit des Lagers, schlechte Verpflegung bei rücksichtslosem, schärfstem Arbeitseinsatz, Misshandlungen, die zu Verletzungen führten, äusserst mangelhafte Bereitstellung von Medikamenten und Verbandsmitteln, und durch all diese Umstände bedingt, Häufung von Todesfällen.

Die Beseitigung von Misständen, die von mir bei Kontrollen immer wieder gefordert wurde, erfolgte seitens der massgeblichen Stellen entweder nur teilweise oder gar nicht, da sie höheren Ortes offenbar gar nicht erwünscht war.

Der von der Gestapo nach meiner Vertragskündigung gestellte und von der Ärztekammer genehmigte russische Arzt hat sich, wie ich mich immer überzeugen konnte, stets um die Kranken und Verletzten bemüht, gegen seine Tätigkeit habe ich nichts einzuwenden gehabt. Er war seiner Aufgabe gewachsen, konnte jedoch angesichts der geschilderten Verhältnisse nicht verhindern, dass eine hohe Zahl von Häftlingen Opfer einer rigorosen Institution wurden.

Kreisarchiv Meiningen, Römhild 109

73. Verfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister von Römhild wegen seiner Verbrechen u.a. im Zusammenhang mit dem Arbeitserziehungslager Römhild (Urteil vom 24. Januar 1952)

[...] Sehr bald, nachdem am 1.9.1939 der faschistische Raubkrieg begann, wurden auch durch Einberufungen der faschistischen Wehrmacht die Arbeitskräfte in Römhild knapp und das unter städtischer Aufsicht stehende basaltwerk in Römhild war durch den Mangel an Arbeitskräften nicht mehr rentabel. Aus diesem Grunde wurde das Basaltwek zunächst geschlossen. Nach Angaben des Zeugen Six liess der Angeklagte in Römhild verlauten, er hätte schon eine Idee, das Werk wieder in Betrieb zu setzen und zwar wurde in der ganzen Stadt bekannt, dass der Angeklagte sich mit dem Konzentrationslager Buchenwald in Verbindung gesetzt habe, um von dort Häftlinge zu bekommen. Tatsächlich sind dann auch Häftlinge aus dem KZ Buchenwald in Römhild angekommen und der Angeklagte richtete für diese im Basaltwerk ein Nebenkonzentrationslager ein, was der Zeuge Koch, der 1945 Bürgermeister wurde, bestätigte. Im Verlaufe der Zeit, als immer mehr fremde Staatsbürger aus Holland, Belgien, Frankreich, Polen und der Sowjetunion nach Deutschland verschleppt wurden, kamen auch diese in das von dem Angeklagten eingerichtete Nebenkonzentrationslager und mussten unter unmenschlichen Umständen die schwere Arbeit im Basaltwerk leisten. In der Regel kamen dann in das Nebenkonzentrationslager ausländische Staatsbürger, wenn sie sich leichteren menschlich verständlichen Verfehlungen auf den Privatarbeiterstellen zuschulden kommen liessen. Für den Angeklagten waren diese Menschen froh erwartetes Arbeitsvieh. Wie die Zeugin Harres bekundete, veranlasste der Angeklagte als Allgewaltiger von Römhild, dass der bei dieser Zeugin beschäftigte Pole ebenfalls in das Lager des Basaltwerkes kam. Wie ein anderer Pole der Zeugin Harres erklärte, ist dann der bei der Zeugin beschäftigt gewesene Pole von Römhild in das KZ Buchenwald gekommen.

In direkter Regie des Angeklagten stand das Nebenkonzentrationslager bis März 1944 und wurde seit diesem Zeitpunkt von dem Sicherheitshauptamt übernommen, also der Gestapo unterstellt. Dieses Zeitpunktes und der Unterstellung des Lagers durch die Gestapo konnte sich der Zeuge Adolf Russ genauestens entsinnen, da er als Bäcker für das Lager Brot lieferte und bis März 1944 durch die Stadtverwaltung seine Rechnungen bezahlt erhielt. Später geschah dieses über eine Dienststelle in Weimar. Der Angeklagte war durch diesen Wechsel aber nicht als SS-Häuptling aus dem Lager ausgeschieden oder getrennt worden, sondern er war der engste Mitarbeiter des Lagerleiters, eines gewissen Schneider. [...]

Im Nebenkonzentrationslager Römhild erfolgte dann kurz vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen eine unmenschliche greuliche Tat. Etwa 70 ausländische Staatsangehörige, die nicht voll marsch- und arbeitsfähig waren, wurden in Römhild in eine grosse Sandhöhle getrieben, die Sandhöhle dann mit Stacheldraht am Eingang versperrt und dann wurde der ganze Eingang derart zusammengesprengt, dass etwa 40 Kubikmeter Sand und mehrere Baumstämme die Höhle vollkommen am Eingang zuschütteten, so dass niemand mehr von den 70 ausländischen Staatsangehörigen herauskonnte und in der Höhle jämmerlich zugrunde gingen. Ausser diesen Ermordeten starben

im Lager noch 169 ausländische Staatsangehörige infolge Erschöpfung und weiterer Morde.

Diese Tat wurde erst im Jahre 1947 aufgedeckt durch ein Spezialkommando der Volkspolizei. Die in der Höhle ermordeten Menschen wurden zum Teil derart aufgefunden, dass sie sich paarweise eng umschlungen hielten oder die Hände ineinander verkrampft hatten. Einige wurden unmittelbar am Eingang vorgefunden, die offenbar mit den Händen versucht hatten, die Sandmassen zu beseitigen. Der Angeklagte selbst ist 1/2 Stunde vor dem Einrücken der amerikanischen Truppen geflohen und hat sich versteckt. Er begab sich dann nach Westdeutschland und wurde 1947 bis 1949 durch französische Behörden in Untersuchungshaft gehalten. Nach der Entlassung hat er sich in Coburg sesshaft gemacht. [...]

Für den Angeklagten konnte es somit nur eine Strafe geben, nämlich Ausschluss aus der Gesellschaft für Lebenszeit. Keinem deutschen oder ausländischen Menschen kann es zugemutet werden, noch einmal der Gefahr ausgesetzt zu sein, wie es die Menschen waren, die in Römhild jämmerlich zugrunde gingen oder nur knapp mit dem Leben davonkamen, weil sie von den alliierten Streitkräften aus der faschistischen Sklaverei befreit wurden. [...]

ThStAM, Thüringer Landgericht Meiningen StKs 13/50-83/51, BL 14-20

VIII. Das Verhältnis von Gestapo und Justiz

74. Beschwerde des Oberstaatsanwalts in Jena an den Thüringer Generalstaatsanwalt wegen mehrmonatiger Inhaftierung von Gefangenen im Gerichtsgefängnis durch die Gestapo ohne Anklageerhebung oder richterliche Vernehmung (18. März 1940)

In das hiesige Gerichtsgefängnis sind seit Ende September 1939 zahlreiche politische Gefangene von der Geheimen Staatspolizei in Weimar eingeliefert worden. Ueber die Person und die Straftat der Eingelieferten werden wir von der Geheimen Staatspolizei gewöhnlich nicht genügend unterrichtet. Es hat in einzelnen Fällen länger als einen Monat gedauert, bis von der Geheimen Staatspolizei richterlicher Haftbefehl gegen die Eingelieferten beantragt und erlassen wurde. Die Gefangenen und ihre Angehörigen können es meist nicht verstehen, dass sie nicht unverzüglich dem zuständigen Richter zur Vernehmung vorgeführt werden, sondern oft wochenlang warten müssen bis dies geschieht. Da sie in ein Gerichtsgefängnis eingeliefert sind, glauben sie auf Grund § 128 StPO. einen Anspruch darauf zu haben, unverzüglich dem Richter vorgeführt und vernommen zu werden. Durch ihre Angehörigen erfahren auch weitere Kreise des Publikums von der Verhaftung und es wird aus dem Publikum oft der Verwunderung Ausdruck gegeben, dass die Gefangenen im Gerichtsgefängnis wochenlang einsitzen, ohne vom Richter vernommen zu werden. Es kann dadurch leicht die Ansicht entstehen, als ob die Justizbehörde in solchen Fällen ungesetzlich handele. [.....]

Ich weise hier darauf hin, daß sich im hiesigen Gerichtsgefängnis noch folgende politische Gefangene, teilweise seit länger als 5 Monaten, in Untersuchungshaft befinden:

- 1. Paul Link seit 26.9.1939
- 2. Walter Recknagel seit 26.9.1939
- 3. Hermann Priess seit 28.9.1939
- 4. Otto Oemus seit 28.9.1939
- 5 Otto Hellmann seit 6 10 1939
- 6. Franz Döhler seit 31.10.1939

Diese haben seit Erlaß des Haftbefehls gegen sie (1.11.1939) nichts wieder über den Stand des Ermittlungsverfahrens gehört.

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 439, Bl. 38-39

75. Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Weimar über Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Justizstellen wegen der Verhandlung gegen einen polnischen Kriegsgefangenen und dessen Hinrichtung auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts (17. Mai 1940)

Ein Divisionsgericht in Kassel gab kürzlich ein Strafverfahren gegen einen aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Polen hierher ab, der mit einer deutschen Frau Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Die Frau (Frau N. aus Bad Berka) war deswegen vom Sondergericht Weimar zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Uebernahme der Verfolgung musste abgelehnt werden, weil ein allgemeines Strafgesetz nicht verletzt war und nur eine Disziplinwidrigkeit (Nichtbefolgen eines vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erlassenen Befehls vom Januar 1940) vorlag, die zu verfolgen nach der Kriegsstrafverfah-

rensordnung ausschließlich den Kriegsgerichten obliegt. Die Sache schwebte erstmals vor der Anklagebehörde beim Sondergericht; diese gab die Akten zurück. Darauf wurden sie mit dem gleichen Uebernahmeersuchen an die Staatsanwaltschaft Weimar abgegeben. Die Entlassung des Polen aus der Kriegsgefangenschaft konnte aber die einmal begründete Zuständigkeit des Kriegsgerichts nicht beseitigen. An dem Tage, an dem die Akten nach Kassel zurückgeschickt werden sollten, wurden sie von einem Beamten (Mechold) der Geheimen Staatspolizei Weimar zum Anfertigen von Abschriften kurzerhand erbeten; er erklärte, das vom Sicherheitshauptamt in Berlin bereits Anweisung vorlägen, den Polen zu hängen."

ThHStAW, Thüringischer Generalsstaatsanwalt Jena, Nr. 439, S. 113-114

76. Beschwerde des Oberstaatsanwalts in Weimar als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht gegenüber der Gestapo wegen der Zentralisierung ihrer Untersuchungsgefangenen aus ganz Thüringen im Landgerichtsgefängnis (14. Juli 1941)

Ich habe schon wiederholt mündlich den verschiedenen Leitern der Staatspolizeistelle Weimar gegenüber in den letzten Jahren die Bitte ausgesprochen, Personen, die irgendwo in Thüringen festgenommen worden sind, nicht in das Landgerichtsgefängnis Weimar einzuliefern, sondern in das Gefängnis, das dem Tatort am nächsten liegt. Diese meine Bitte ist offenbar wieder in Vergessenheit geraten; denn in letzter Zeit sind z.B. drei Rundfunkhörer aus Ruhla und ein Fabrikant aus Bad Salzungen hier in Weimar eingeliefert worden. Dadurch ergeben sich unnötige Schwierigkeiten, weil in der Regel in der Nähe des Tatortes,

also dort, wo die meisten Zeugen wohnen, verhandelt wird und deshalb der Beschuldigte nunmehr von Weimar erst wieder an den Verhandlungsort transportiert werden muss. Abgesehen davon, bringt die Einlieferung in das Landgerichtsgefängnis Weimar eine unnötige Mehrbelastung dieses Gefängnisses mit sich, das sowieso schon sehr stark in Anspruch genommen ist; auch immer wieder zeitweise durch Einlieferungen von Polizeigefangenen.

Ich wäre deshalb sehr dankbar, wenn in Zukunft meiner Bitte wieder entsprochen würde.

[Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 59

77. Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Meiningen über die Praxis der Vollstreckung von Polizeihaft an Zwangsarbeitern durch die Gestapo im Landgerichtsgefängnis (17. Januar 1942)

[...] In der letzten Zeit wurden auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei-Außendienststelle Gera, zahlreiche ausländische Arbeiter - meist Flamen und Kroaten - in das Landgerichtsgefängnis hier zur Vollstreckung von Polizeihaft eingeliefert. Sie waren auf Grund von Arbeitsverträgen, die sie im Ausland abgeschlossen hatten, freiwillig nach Deutschland gekommen, hatten dann aber, weil sie angeblich den ihnen zugesagten Lohn nicht erhielten, heimlich ihren Arbeitsplatz verlassen. Die Geheime Staatspolizei verfährt in diesen Fällen -wahrscheinlich im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder der Arbeit - meist so, dass sie über die Arbeitsvertragsbrüchigen für die Dauer von

etwa 10 Tagen verschärfte Polizeihaft verhängt, die im Landgerichtsgefängnis vollstreckt wird.

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena,Nr. 440, Bl. 90

78. Beschwerde des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Gotha über das Erhängen eines polnischen Landarbeiters durch die Gestapo ohne Einschaltung der Justizbehörden (18. März 1942)

[...] Der polnische Landarbeiter Franz Nowicki, geb. am 16.11.1911, zuletzt bei einem Bauer in Wechmar beschäftigt, war vom 12.09.1941 bis 3.10.41 als Polizeigefangener im Landgerichtsgefängnis in Gotha. Am 3.10.1942 wurde er von der Geheimen Staatspolizei in das Polizeigefängnis Weimar überführt. Nowicki hatte mit einem deutschen Mädchen in Wechmar geschlechtlich verkehrt. Im Februar 1942 hörte ich durch den Landrat in Gotha, das Nowicki am 29.01.1942 am Ortsausgang Wechmar in Richtung Weimar gehängt worden ist. Der Landrat selbst wurde zu dem Vollzugsakt lediglich eingeladen.

Die Kriminalität hat sich nicht geändert.

Wie ich nachträglich vertraulich gehört habe, sind die Landräte angewiesen, Straftaten von Polen unter Umgehung der Staatsanwaltschaft der Geheimen Staatspolizei zu melden, die dann solche Straffälle in eigener Zuständigkeit erledigt. Deshalb erfährt die Staatsanwaltschaft im allgemeinen nichts von strafbaren Handlungen, die durch Polen begangen werden.

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 440, Bl. 114

79. Schriftwechsel zwischen dem Reichsminister der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Jena über das Verhältnis der Justiz zur Gestapo in Thüringen (Juni 1942)

a. Mitteilung des Reichsministeriums der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Jena über vergebliche Bemühungen beim Reichssicherheitshauptamt zur Überstellung eines straffällig gewordenen polnischen Zwangsarbeiters an die Justiz (19. Juni 1942)

Wegen der Herausgabe des Polen ist an das Reichssicherheitshauptamt herangetreten worden. Ich bedauere, dass von dort aus keine Schritte bei der Stapoleitstelle unternommen worden sind. Anscheinend herrscht in Thüringen nicht die kameradschaftliche Zusammenarbeit, wie sie Herr Staatssekretär Dr. Schlegelberger in seiner letzten Ansprache an die Generalstaatsanwälte gewünscht hatte.

Im Auftrag gez. Dr. Crohne

G 8 Sondergericht: In Troistedt bei Berka hat ein in der Landwirtschaft arbeitender Pole ein Mädchen geschwängert, das erst 12 Jahre alt ist. Der Pole ist von der Stapo festgenommen und sitzt bei ihr in Haft. Die Stapo steht mit Berlin in Verbindung, weil sie den Polen hängen will. [Auf Anschreiben aufgehefteter Vermerk; d. H.]

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 426, Bl. 176

b. "... kameradschaftliche Zusammenarbeit ...". Bericht des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht in Jena an den Reichsminister über das Verhältnis der Justiz zur Gestapo (24. Juni 1942)

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stapoleitstelle und der Staatsanwaltschaft ist in meinem Bezirk die denkbar beste. Ja, sie ist so gut, dass sie auf einer Stapotagung in Berlin – wie mir ein Teilnehmer erzählt hat – als mustergültig hingestellt worden ist. Wenn sie nicht so wäre, hätte die Staatsanwaltschaft von dem Polenfall wahrscheinlich gar nichts erfahren. Denn er ist bei einer der fast täglichen Besprechungen vom Leiter der Stapoleitstelle in Weimar – Regierungsrat vom Felde – dem Oberstaatsanwalt in Weimar mitgeteilt worden. Damals hatte die Stapo schon beim Reichssicherheitshauptamt um die Genehmigung nachgesucht, den Polen hängen zu dürfen. Irgendwelche Schritte dagegen von der Staatsanwaltschaft zu unternehmen, war in diesem Stadium zwecklos. Das einzig Mögliche war der sofortige fernmündliche Bericht an den Herrn Minister. Der aber ist mit der Tagesmeldung am 10. Juni erfolgt, ebenso wie mein weiterer fernmündlicher Bericht vom 15.6.42, in dem ich mitgeteilt habe, dass das Reichssicherheitshauptamt das Hängen angeordnet hat. Auch die Kenntnis dieser Anordnung verdankt die Staatsanwaltschaft nur ihrer kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stapoleitstelle. Und nur auf Grund derselben Zusammenarbeit kann ich heute berichten, dass der Pole gehängt und das Mädchen operiert worden ist. Zwischen uns gibt's eben herüber und hinüber keine Geheimnisse. Ich glaube, es wird nicht viele Bezirke geben, in denen die Kameradschaft so weit getrieben wird, dass die Staatsanwaltschaft auch von innerdienstlichen Entscheidungen des Reichssicherheitshauptamtes unterrichtet wird und in denen – wie es vor allem in Hoch- und Landesverratssachen der Fall ist - ich sogar von erst bevorstehenden Maßnahmen der Stapo in Kenntnis gesetzt werde. Alle Kameradschaft in der Mittel- und

Unterstufe nützt aber in Fällen, wie dem des Polen, nichts. Denn auch die Stapoleitstelle handelt doch nicht auf Grund eigenen Ermessens, sondern nach den Anweisungen des Reichssicherheitshauptamtes. Solche Fälle können nach meiner Meinung nur in der höchsten Instanz und im Reichsmaßstab zwischen dem Herrn Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ausgetragen werden. obgleich die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen usw. eindeutig ist. Polen gehören zur Aburteilung vors Gericht und nicht vor die Staatspolizei. Und es sollte an sich selbstverständlich sein, dass jede Polenstrafanzeige an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird, nicht aber umgekehrt, dass die Staatsanwaltschaft immer erst die Stapo darum bittet, ihr den Polen auszuliefern. Daran können auch irgendwelche Prestigegründe der Polizei nichts ändern. Die Justiz ist es ihrem Prestige noch mehr schuldig, dass sie – ohne besondere Bitte – diejenigen zur Aburteilung erhält, die ihr nach der erwähnten Verordnung zustehen. Je länger allerdings diese Fragen nicht im Reichsmaßstab geklärt werden, besteht die Gefahr, dass gerade darunter die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Stapo leidet.

Ich werde mir gelegentlich der nächsten Arbeitstagung erlauben, wegen dieser Sache bei Herrn Ministerialdirektor Crohne vorzusprechen.

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Nr. 426, Bl. 177

80. Mitteilung über die künftige Ahndung von Vergehen polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiter durch Polizei und Gestapo ohne die Einschaltung von Justizbehörden (6. Juli 1943)

An die

staatlichen Polizeiverwaltungen in Altenburg, Gera, Gotha, Jena;

Herren Landräte in Altenburg, Arnstadt, Eisenach, Gera, Gotha, Greiz, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, Weimar;

Herren Oberbürgermeister in Apolda, Arnstadt, Eisenach, Greiz, Zella-Mehlis;

Herren Bürgermeister in Eisenberg, Ilmenau, Meiningen, Meuselwitz, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schmölln, Sondershausen, Sonneberg, Weida, Zeulenroda

Betrifft: Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

Der Reichsführer-SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, dass die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird, und dass ein gerichtliches Verfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei ein derartiges Strafverfahren wünscht.

Die Orts- und Polizeibehörden sollen alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter, die sie nicht selbst im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigen, nicht unmittelbar der Justiz, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zur weiteren Veranlassung zuleiten. Ich bitte, in Zukunft nach diesen Richtlinien zu verfahren und in Zweifelsfällen die Entscheidung der Staatspolizeistelle Weimar einzuholen.

I.V. Lindner

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 440, Bl. 274

81. Beschwerde des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Gotha wegen fehlender Information über die in seinem Zuständigkeitsbereich von der Gestapo gegenüber ausländischen Zwangsarbeitern durchgeführten Strafmaßnahmen (16. Juli 1943)

Die Gendarmerie- und Polizeibeamten haben Anweisung, alle Anzeigen über strafbare Handlungen von Ausländern (nicht nur Polen) zunächst nicht der Staatsanwaltschaft, sondern der Geheimen Staatspolizei zuzuleiten. – Die Staatsanwaltschaften erhalten dadurch oft von solchen strafbaren Handlungen in ihrem Bezirk überhaupt keine Kenntnis. Es wäre wünschenswert, wenn sie wenigstens Abschriften solcher Anzeigen erhielten, damit sie darüber im Bilde sind, was in ihrem Bezirk los ist.

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 440, Bl. 263

82. Bericht des Thüringer Generalstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz über einen Informanten der Justizbehörden bei der Gestapo (23. November 1943)

[...] Der Sachbearbeiter der Geheimen Staatspolizei, Kriminalsekretär Becke, hat jetzt gelegentlich eines Gesprächs mit dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt Vocke, geäußert, die Sache hätte nach ihren Weisungen überhaupt nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden dürfen, denn es handele sich um den typischen Fall für eine Sonderbehandlung. Nach einer Verfügung des Reichsführers SS sollten derartige Täter nicht der Justiz übergeben, sondern sofort in ein Konzentrationslager überführt und erschossen werden. Diese Verfügung würde der oben erwähnten RV. vom 13.08.1943 widersprechen. Ich kann zur Aufklärung des Widerspruchs nicht an den Leiter der Geheimen Staatspolizei herantreten, denn dann müsste ich den Namen des Kriminalsekretärs Becke preisgeben und würde dadurch eine Ouelle verschütten, aus der die Staatsanwaltschaft immer noch von dienstlichen Verfügungen der Geheimen Staatspolizei erfährt. [...]

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 440, Bl. 319

IX. Überwachung von Parteien, Organisationen und Ausländern

83. Warnung aller Staatspolizeistellen durch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin vor einem angeblich aus Südwest – Afrika einreisenden Attentäter (3. Oktober 1933)

Der Farmer Adolf Jogmin, Farm Frischgewagt, Post Secis S.W.A., macht in einem Schreiben vom 6.8.33 an die bayerische politische Polizei in München, das erst jetzt hier zur Kenntnis gelangt ist, auf den angeblichen Kommunisten Reinholf Benz aufmerksam, der besonders rege tätig sei und von dem er ein Attentat auf Regierungsmitglieder befürchte.

Benz hat sich am 7.7.1933 mit dem Dampfer "Watussi" aus Walfischbai nach Deutschland begeben. Er soll aus einer kleinen Stadt Württembergs, in der er ein Anwesen besitzt, stammen.

Sofern sein Aufenthalt bekannt werden sollte, erbitte ich umgehende Mitteilung zu obigen Aktenzeichen.

I.V. gez. Volk

ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern P 483, Bl. 49

84. Ein KPD-Funktionär als Informant der Gestapo

a. Gesuch des Geheimen Staatspolizeiamts Weimar an den Oberreichsanwalt in Berlin um Übernahme von Erich Thieme durch die Justiz (15. August 1934)

Betr. Landesverratsverfahren gegen den KPD-Funktionär Erich Thieme, z.Zt. im Gerichtsgefängnis in Jena untergebracht.

Wir bitten gegen den KPD-Funktionär Erich Thieme, geb. am 24.4.07 in Gotha, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Jena, alsbald Haftbefehl zu erwirken, damit die über ihn verhängte Schutzhaft aufgehoben werden kann.

Thieme wird zu polizeilichen Ermittlungen nicht mehr benötigt. Wir bitten um Nachricht

BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZC 14415, Band III, Bl. 164

b. Erlass eines Haftbefehls gegen Erich Thieme durch den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofes (15. November 1934)

Der Arbeiter Erich Thieme, geboren am 24. April 1907 in Gotha, zuletzt wohnhaft gewesen in Erfurt, Auenstrasse 51, zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Kassel in Schutzhaft,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen,

weil er dringend verdächtig ist, durch ein und dieselbe Handlung in Thüringen und in den angrenzenden Gebieten bis zum 14. November 1933,

- a. das hochverräterischen Unternehmen der K.P.D., die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben, indem er sich an den Wiederaufbau der illegalen K.P.D. nach der nationalen Erhebung als Instrukteur und Bezirksleiter beteiligte,
- b. sich landesverräterisch betätigt zu haben;
- Verbrechen gegen §§ 81 Ziff. 2, 85, 86 St.G.B. a.F.; in Verbindung mit § 1 des VII. Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6.10.1931, § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933, § 1 des Reichsgesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3.6.1941, §§ 2, 73, 47 St G B -

Fluchtverdacht ist nach § 112 Abs. 2 Ziff. 1 St.P.O. gesetzlich begründet.

BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZC 14415, Band III, Bl. 206



Erich Thieme, 1934 (Ba Dahlwitz-Hoppegarten, ZC14415)

c. Verrat des KPD-Kuriers Thieme. Schreiben des Thüringischen Generalstaatsanwalts an den Untersuchungsrichter des Volksgerichtshofs zu Erich Thieme (20. Mai.1935)

Thieme ist hier nie eine Zusage gemacht worden, dass er nie angeklagt würde. Das war vielmehr Thiemes Privatmeinung, die er wohl manchmal geäußert hat. Er glaubte, er käme aus Dank für seinen Verrat der ganzen illegalen KPD. Thüringen frei. Daß er hier "unser lieber Thieme" genannt worden sein, ist mir nicht bekannt. Im übrigen weiß ich, dass Thieme wesentlich



Otto Rolle und Lydia Urban, Angehörige des kommunistischen Widerstands nach ihrer Verhaftung, 1933 (Zentrale Polizeigeschichtliche Sammlung der Thüringer Polizei, Meiningen).

besser als alle anderen Untersuchungsgefangenen behandelt worden ist. Er durfte rauchen und hat ab und zu eine Extraportion Wurst und Semmeln erhalten. Dadurch ist er bei guter Laune gehalten worden. Denn nur durch seine Aussagen war es möglich, mit der illegalen KPD. in Thüringen so aufzuräumen, wie es tatsächlich geschehen ist.

BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZC 14415, Band III, Bl. 480

85. Verbot eines Kaninchenzüchtervereins (24. September 1935)

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83) wird der Kaninchenzüchterverein Stadtroda und Umgebung mit sofortiger Wirkung verboten und aufgelöst. Das gesamte Vermögen ist polizeilich zu beschlagnahmen und sicherzustellen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 bestraft.

Weimar, den 24. September 1945

Thüringisches Geheimes Staatspolizeiamt Ortlepp

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei Nr. 40 vom 28. September 1935, S. 164

86. Aufstellung der Festnahmen durch die Gestapo-Stellen Erfurt und Weimar 1936

Festgenommen wurden wegen Betätigung

	für die KPD	für die SPD	für die KPD	für die SPD
	Stapostelle Erfurt		Stapostelle Weimar	
Januar	2	1	1	3
Februar	3	1	9	7
März	9	4	18	-
April	-	-	23	-
Mai	2	-	1	1
Juni	1	-	18	-
Juli	4	-	6	-
August	13	-	6	-
September	14	-	25	-
Oktober	15	-	47	17
November	22	-	34	-
Dezember	13	-	25	-
Insgesamt	98	6	213	27

Bestand an Exekutivbeamten am 31. Dezember 1936:

Stapostelle Erfurt = 30 Beamte (einschließlich

Stapostelle Weimar= 27 Beamte Kraftfahrer, Fernschreiben usw.)

Quelle: BAB, R 58, 3809, Blatt 93

Bestand an Exekutivbeamten am 31. Dezember 1936:

Stapostelle Erfurt = 30 Beamte (einschließlich Kraftfahrer, Fernschreiber usw.)

Stapostelle Weimar= 27 Beamte

BAB, R 58 Nr. 3809, Bl. 93

87. Spende aus dem beschlagnahmten Vermögen kommunistischer Organisationen an Sportvereine durch den Staatssekretär und Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern Ortlepp (28. Januar 1937)

Marxistisches Vermögen

Ich weise die Polizeihauptkasse an, aus dem eingezogenen marxistischen Vermögen dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen in Weimar, z.Hd. des Gauführers Herrn Dr. Möller in Weimar

5 000,- RM (i.W. Fünftausend Reichsmark)

Zur Unterstützung leistungsschwacher Turn- und Sportvereine zu zahlen. Der Betrag ist bei Gewährschaftskonto G 8a "Allgemeines" zu verausgaben.

I.V. Gommlich

ThHStAW, Polizeikasse, beschlagnahmtes Vereinsvermögen

88. Anweisung des Staatssekretärs und Leiters des Thüringischen Ministeriums des Innern Ortlepp an das Thüringische Kreisamt Greiz zu Überweisung des beschlagnahmten Vermögens eines Arbeiter-Gesangvereins an die Polizeikasse (5. März 1937)

Arbeiter-Gesangverein "Liederkranz" Zeulenroda

Die Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Weimar - hat mir unter Bezugnahme auf den Bericht des Herrn I. Bürgermeisters in Zeulenroda vom 9.2.1937 berichtet, dass bei dem von mir aufgelösten Arbeiter-Gesangverein "Liederkranz" in Zeulenroda noch ein Barvermögen von 346,75 RM sichergestellt worden sei.

Ich ersuche den Herrn I. Bürgermeister in Zeulenroda zu veranlassen, den Betrag umgehend (spätestens bis 30.3.37) der Polizeihauptkasse beim Polizeipräsidium in Weimar zu überweisen.

I.V. gez. Gommlich

ThHStAW, Polizeikasse, beschlagnahmtes Vereinsvermögen

89. Festnahme von Mitgliedern der "Roten Hilfe" durch die Gestapo Erfurt (2. September 1938)

I Festnahmen

- 1. Schneider Fritz Martens, geb. am 4.8.1899 in Wiesbaden, wohnhaft Mühlhausen/Thür., Pfannschmidtstr. 40,
- 2. Metallarbeiter Richard Seifarth, geb. am 31.1.1902 in Mühlhausen/Thür., daselbst Haarwand 60 wohnhaft

- 3. Holzbildhauer Gustav Koch, geb. am 16.5.1909 in Mühlhausen/Thür., daselbst, Hindenburgstrasse72 wohnhaft
- 4. Färber Karl Meyer, geb. am 7.11.1902 in Langensalza, wohnhaft in Mühlhausen/Thür., Stüllerstr. 3
- 5. Stricker Arno Bust, geb. am 12.09.1898 in Hollenbach, wohnhaft in Mühlhausen/Thür., Petri-Stein-Weg 10
- 6. Arbeiter Karl Grau, geb. am 5.9.1904 in Frankfurt a/Main, wohnhaft in Mühlhausen/Thür., Schaffentorstrasse 35 bei Koch
- 7. Arbeiter Karl Döring, geb. am 10.07.1894 in Mühlhausen, wohnhaft hier, Kiliansgraben Nr. 15
- 8. Schuhmacher Walter Schöttge, geb. am 19.8.1909 in Mühlhausen, wohnhaft daselbst, Wagenstedterstrasse Nr. 116
- 9. Arbeiter Walter Schunk, geb. am 16.5.1909, in Mühlhausen/Thür., wohnhaft daselbst Hindenburgstr. 72

wegen Verdachts der Vorbereitung eines hochverrätersichen Unternehmens

Die Festgenommenen, die vor dem Umbruch Funktionäre und Mitglieder der KPD und RH waren, haben in Mühlhausen/Thür. den Zusammenhalt der illegalen KPD und RH durch Abhalten von Zusammenkünften, Verbreitung illegaler Schriften, Kassierung von Beiträgen und Unterstützung von Angehörigen poltischer Gefangener gefördert.

Martens, der ein selbstständiges Schneidergeschäft betrieb und bei anderen Anlässen stets die Hakenkreuzfahne zeigte, fungierte als Ortsgruppenleiter der illegalen RH. In der Wohnung des Martens wurde ein geladener Revolver beschlagnahmt, den er bei illegalen Zusammenkünften bei sich geführt hat.

Weitere Festnahmen stehen bevor.

BAB, R 58 Nr. 3809, Bl. 18 (Tagesbericht der Staatspolizeistelle Erfurt, Auszug)

90. "... auf das Schändlichste mißhandelt und geschlagen ...".

Aussage des Böttchermeisters Karl Eckart aus Niedertrebra vor der polizeilichen Ermittlungsstelle in Weimar über das Verhör seiner Ehefrau durch Gestapo-Beamte im November 1939 (29. April 1948)

Im November 1939 erschienen drei Angehörige der Gestapo in meiner Wohnung in Niedertrebra Nr. 159 und verhafteten meine Frau

Grund der Verhaftung war "Verbreitung ausländischer Nachrichten". Sie wurde zum Bürgermeister von Niedertrebra gebracht und wurde vernommen. Bei der Vernehmung wurde meine Frau auf das schlimmste und gemeinste beschimpft. Unter anderem gebrauchten die Gestapoangehörigen die Wörter Drecksau, verlogenes Mensch usw. Nach der Vernehmung wurde meine Frau mit in die Wohnung von mir genommen und es fand eine Haussuchung statt. Während der Haussuchung wurde meine Frau weiter vernommen und da sie nicht so aussagte wie es die Gestapoleute haben wollten, wurde sie auf das Schändlichste misshandelt und geschlagen. Sie ist des öfteren in das Gesicht geschlagen worden. Am Ende der Vernehmung ist sie dann mit einem harten Gegenstand in das Genick geschlagen worden, so das sie ohnmächtig zusammen gebrochen ist. Einer der drei Gestapoangehörigen war der ehm. Krim.-Ass. Andrecht. Andrecht sowie der Fahrer des Pkw., mit welchem die Gestapoangehörigen nach Niedertrebra gekommen sind haben sich in der Mishandlung ganz besonders hervorgetan. Andrecht ist auch derjenige gewesen welcher meiner Frau die meiste Schikane hat zukommen lassen. Er ist auch derjenige gewesen, welcher meiner Frau den Schlag mit dem schweren Gegenstand in das Genick versetzt hat. Am Ende der Vernehmung wurde meine Frau von A. darauf aufmerksam gemacht, das sie über das Vorgefallene und die Misshandlungen über niemand sprechen dürfe. Sollte es doch heraus kommen, daß

meine Frau etwas gesagt habe, würde die ganze Familie in den Buchenwald kommen. Durch den Schlag in das Genick ist meine Frau immer leidend geblieben und sie ist infolge der Misshandlungen durch die Gestapo (ganz besonders Andrecht) im Jahre 1946 verstorben.

Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit. Weitere Angaben kann ich nicht machen, ich habe die Wahrheit gesagt.

Geschlossen: Seils Krim -Ass

v.g.u. Karl Eckart

BA Dahlwitz-Hoppegarten, ZA Objekt 9/81



Schlagstock der Sicherheitspolizei (Sipo) aus Federstahl. (Zentrale Polizeigeschichtliche Sammlung der Thüringer Polizei, Meiningen.)

91. Bericht eines V-Manns der Gestapo-Außendienststelle Gera über "Staatsabträgliche Äußerungen und Beleidigung der Beamten der Geheimen Staatspolizei" (4. Dezember 1939)

Durch einen V-Mann im Betrieb der Werkzeugmaschinenfabrik Wesselmann-Bohrer Co. in Gera wurde hier bekannt, dass der wegen staatsfeindlicher Betätigung bestrafte Heinrich genannt Karl Nau aus Gera, Sommerleithe 95, beschäftigt bei der Fa. Wesselmann-Bohrer Co., im November 1939 erneut staatsabträgliche Äußerungen getan und sich beleidigend über Beamte der Geheimen Staatspolizei ausgesprochen hat. Er soll seine Ablehnung gegenüber dem WHW zum Ausdruck gebracht und die Beamten der Geh. Staatspolizei als "Schweine" bezeichnet haben.

Zeuge hierzu soll der ebenfalls bei Wesselmann beschäftigte Metallarbeiter Max Podleska aus Gera sein.

Die Ermittlungen werden aufgenommen.

[Unterschrift] Kriminalsekretär

ThHStAW, Thüringer Amtsgericht Gera Nr. 134, Bl. 6

92. Keine "... freiwillige Bereitwilligkeit ...". Benachrichtigung des Reichssicherheitshauptamts durch die Staatspolizeistelle Weimar über das Verbot der "Harmonie-Gesellschaft" in Apolda (18. April 1940)

Am 9.4.40 habe ich den Verein "Harmonie-Gesellschaft e.V." auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum

Schutze von Volk und Staat vom 28.2.33 (RGBl. I, S. 83) aufgelöst und verboten.

Das vorhandene Vermögen wurde dem Verein zur Liquidation überlassen.

In der letzten Zeit gestaltete sich der Verein, der schon immer eine Zusammenfassung logenähnlichen Charakters darstellte, zu einem Sammelbecken reaktionärer Kreise. Die Mehrzahl seiner Mitglieder waren "Kapitalisten". Die tatsächliche Zielsetzung des Vereins wurde von etwa 30 ehemaligen Angehörigen einer Freimaurerloge bestimmt, die früher Mitglieder der deutschnationalen Volkspartei oder der Wirtschaftspartei waren. In seinen Satzungen hatte der Verein die Absicht niedergelegt, den geselligen Verkehr ihrer Mitglieder zu vermitteln und zu fördern.

Aus dieser bewußten Isolierung ergaben sich zwischen dem Verein und der nationalsozialistischen Partei wiederholt Differenzen. Immer wieder mußte festgestellt werden, daß der Verein bewußt jede Zusammenarbeit mit nationalsozialistischen Organisationen und überhaupt jede Betätigung im Sinne der Volksgemeinschaft ablehnte. Diese Tätigkeit übte der Verein in aller Öffentlichkeit aus. In einer Reihe von Versammlungen wurde bewußt und öffentlich gegen die NSDAP Propaganda getrieben. In diesem Sinne besonders hat sich der Vorsitzende des Vereins, der Bankdirektor Paul Koch, hervorgetan, ein ehemaliger Freimaurer 7. Grades, der u.a. in einer Vorstandssitzung dazu aufforderte, den Kampf gegen die Partei aufzunehmen.

Als sich bei Kriegsausbruch notwendige Eingriffe in das unbewegliche Vermögen des Vereins ergaben, hat der Verein immer wieder neue Schwierigkeiten bereitet. So sollten einige Vereinsräume zur Einrichtung eines Kindergartens für rückgeführte Kinder abgestellt werden. Da eine freiwillige Bereitwilligkeit

nicht zu erreichen war, mußte eine Beschlagnahme erfolgen. Bei den nachfolgenden Verhandlungen über einen evtl. Pachtvertrag mit der NSV hat der Verein wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß er für Fragen der allgemeinen Wohlfahrt auch nicht das geringste Verständnis hat.

Die Auflösung des Vereins war daher zwingend notwendig, zumal auch in der Bevölkerung der Stadt Apolda, der das Verhalten des Vereins hinreichend bekannt geworden war, erhebliche Empörung und Verbitterung über diese Zustände herrschte.

An Vereinsvermögen ist vorhanden:

1 eigenes Grundstück, Einheitswert 60000 RM, bestehend aus einer Anzahl größerer und kleinerer Gasträume, drei Sälen und zwei Kegelbahnen,

1 großer Garten, Wirtschafts- und Wohnräume.

gez. vom Felde

Veröffentlicht: Weimar, den 18. April 1940 Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Weimar vom Felde

Bekanntmachungen für die staatliche Polizei Nr. 13 vom 27. April 1940, S. 28

93. Überwachung eines Geschäftsreisenden aus den Niederlanden

a. Beauftragung der Gestapo Erfurt durch das Reichssicherheitshauptamt (30. Juli 1940)

Betr. Niederländischen Staatsangehörigen Herrmann Henri Anton Simon, geb. am. 7.11.1910 in Almelo, Betriebsleiter der Fa. Otto Simon, Wohn. Almelo Grootstr. 163.

Simon hat Sichtvermerk beantragt und gibt an, Einkäufe von Spielwaren bei Gebr. Senkeisen (Coburg), Martin Hess u. Sohn (Sonneberg-Unterlind), Christa Herbart (Steinach), Phill. Traeger (Steinach), Bernhard Zehner (Schalkau i. Th.), C.R. Elbert (Suhl) tätigen zu wollen.

Es wird um sofortige Nachprüfung der Angaben und Dringlichkeit der Einkäufe ersucht. Außerdem ist mitzuteilen, ob dort bereits Nachteiliges über vorgenannte Person bekannt ist.

Termin: 3.8.1940

BAB, R 58 Nr. 3810, Bl. 51r

b. Weiterleitung des Fernschreibens von Erfurt an die Gestapo in Weimar und Benachrichtigung der Außendienststelle in Suhl (1. August 1940)

Umseitiges Fernschreiben ist zuständigkeitshalber und zur weiteren Veranlassung der Staatspolizeistelle in Weimar durchzugeben. Hinsichtlich der Fa. Elbert in Suhl wird von hier aus Anfrage durch die Aussenstelle in Suhl erfolgen.

von Zweidorff Krim.-Ass.

BAB, R 58 Nr. 3810, Bl. 51v

c. Bericht der Gestapo-Außendienststelle Suhl an die Gestapo Erfurt (7. August 1940)

Bezüglich der Angaben des Obengenannten wurden folgende Feststellungen getroffen.

Die Fa. C.R. Ebert (nicht Elbert) in Suhl fertigt Spielwaren an und vertreibt diese auch nach dem Ausland. U. a. besteht zwischen der Fa. Ebert und der Fa. Otto Simon in Almelo eine Geschäftsverbindung, die Jahre zurückreicht. Als Einkäufer der Fa. Otto Simon betätigt sich der Obengenannte. Dieser ist nach Angaben des Prokuristen der Fa. Ebert, Jung, Holländer und arischer Abstammung. Er kommt jedes Jahr nach Suhl und tätigt dort seine Einkäufe.

Die Dringlichkeit der Einkäufe dürfte gegeben sein, da es sich hier vermutlich um das Weihnachtsgeschäft handelt. Zum anderen muß berücksichtigt werden, dass es sich hier um Fabrikate handelt, die zur Aufrechterhaltung des Exportes dienen und Devisen bringen.

In politischer und sonstiger Hinsicht konnte hier Nachteiliges über Simon nicht festgestellt werden.

Im Auftrage: [Unterschrift]

BAB, R 58 Nr. 3810, Bl. 51

94. Überwachung der Haftentlassung

a. Anweisung der Gestapo Weimar an die Kriminalpolizei Eisenach zur Durchführung der Überwachung (5. Februar 1941)

Betrifft: Nachüberwachung des Lagerverwalters Rudolf Rausch geb. am 11.4.1906 in Meiningen, aus Eisenach.

Rausch wurde am 26.5.1939 in Berlin wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 3 Jahren 3 Monaten Zuchthaus verurteilt. Er verbüßt die Strafe seit dem 26.5.1939 und wird am 19. März 1941 aus dem Zuchthaus Untermaßfeld entlassen. R. wird zu seiner Ehefrau Hulda Rausch, geb. Schlorke, Eisenach, Alfred Schwarz-Str. 15, zurückkehren.

Ich bitte, R. zu überwachen und mir über seine Führung in Abständen von 3 Monaten – erstmalig am 1.5.41 – zu berichten.

I.A. gez. Wölk

Zentrale Polizeigeschichtliche Sammlung der Thüringer Polizei, Meiningen

b. Bericht der Kriminalpolizei Eisenach an die Gestapo Weimar über den Haftentlassenen (25. März 1941)

Rausch ist am 20.3.1941 hier vorstellig geworden und zeigte seine Entlassung aus dem Zuchthaus Untermassfeld, die am 19.3.41 erfolgte, an.

Rausch wurde angewiesen, jeden Wohnungs- und Arbeitswechsel ohne Verzug hier zu melden.

Arbeit ist ihm bei dem hiesigen Buchdrucker Kästner, Franz-Seldte-Platz, zugewiesen worden. Er hat die Arbeit angenommen.

Für seine Überwachung ist Sorge getragen. Für fristgemässe Berichterstattung an die Stapo-Stelle Weimar, erstmalig am 1.5.41, ist gleichfalls Vorsorge zu treffen.

[Unterschrift] Krim. Sekretär.

Zentrale Polizeigeschichtliche Sammlung der Thüringer Polizei, Meiningen

95. Waffenfund bei einer Hausdurchsuchung durch die Gestapo-Außendienststelle Suhl (22. Oktober 1943)

KS. Steuding von der Stapo Weimar – z. Zt. Strafvollzugsanstalt Ichtershausen – teilt am 22.10.43 fernmündlich mit, dass bei der am 21.10.43 durchgeführten Durchsuchung der Wohnung des Reichsdeutschen Paul König in Suhl II, Steinburgerstr. 10,

2 Pistolen 08

1 tschechische Pistole Kal. 7.65 mm,

200 Schuss 9 mm Munition

50 Schuss 7.65 mm Munition

gefunden worden seien. Die Waffen und die Munition waren auf dem Boden links neben der Räucherkammer in einem dort eingebauten Stall hinter Heu versteckt gefunden worden. KS. Steuding bittet, Paul König verantwortlich über die Herkunft der Waffen und vor allem darüber, ob er, Paul König, von der Lagerung der Waffen in seinem Hause Kenntnis gehabt hat, zu vernehmen. Nach Angaben des am 03.09.43 festgenommenen Bruders des Paul König, Ernst König, z. Zt. als Polizeihäftling in der Strafvollzugsanstalt in Ichtershausen, soll Paul König von der Aufbewahrung der genannten Waffen in seinem Hause

keine Kenntnis haben. Diese Angaben erscheinen unglaubhaft. Mit KS. Steuding wurde vereinbart, dass Paul König festgenommen wird, sofern er angeben sollte, von der Herkunft bzw. der Aufbewahrung der Waffen gewusst zu haben.

König ist durch seine Schwester ersucht worden, sich umgehend bei der Aussendienststelle in Suhl zu melden.

Krim Sekr Weisheit

BA Dahlwitz-Hoppegarten, Z-C 3708 Band IV

96. Die Suhler Widerstandsgruppen

a. Zusammenstellung der Mitglieder verschiedener Widerstandsgruppen und deren Zusammenarbeit durch die Staatspolizeistelle Weimar (6. April 1944)

<u>Spitzenfunktionär</u>

 Tabakwarenhändler und Steuerberater Adolf Anschütz geb.: 20.09.1886 in Viernau, aus Suhl, Schmiedefelderstr. 58

Gruppe Albrechts

- 2. Oberheizer Robert Arnold, geb. 29.03.1897 in Albrechts, aus Albrechts, Benshäuserstr. 10
- 3. Holz- und Kohlenhändler Hermann Jentsch, geb. 28.10.1882 in Albrechts, aus Albrechts, Goldbachstr. 10
- 4. Schneidermeister Oskar Schneider, geb. 17.07.1892 in Fachdorf, aus Albrechts, Brauwiese Nr. 1

- 5. Ehefrau Marie Schneider geb. Ripperger, geb. 02.02.1894 in Albrechts, aus Albrechts, Brauwiese Nr. 1
- 6. Bohrer und Fräser Franz Volkmar, geb.: 06.08.1907 in Dörnfeld, aus Albrechts, Kirchberg 19
- 7. Schlosser Wilhelm Hollandmoritz, geb.: 06.03.1891 in Albrechts, aus Albrechts, Zellaer Str. 36
- 8. Werkzeugschlosser und Abteilungsleiter Otto Endter, geb. 20.04.1898 in Albrechts, aus Albrechts, Goldbachstr. 19
- 9. Einrichter und Werkzeugmacher Paul Lapp, geb.: 08.03.1901 in Albrechts, aus Albrechts, Zellaer-Str. 32
- 10. Mechaniker Otto Günzler, geb. 03.12.1899 in Albrechts, aus Albrechts, Brauwiese Nr. 3
- 11. Automatendreher Emil Reif, geb. 22.11.1898 in Albrechts, aus Albrechts, Zellaer Str. 7

Gruppe Suhl II (Heinrichs) mit Salzmann und Fa. Gustloff

- 12. Werkmeister Ernst König, geb. am 03.03.1898 in Heinrichs, aus Suhl 2, Steinsburgerstraße 36
- 13. Kaufm. Angestellten Ewald Stübler, geb.: 13.08.1881 in Gera, aus Suhl, Wertherstr. 1
- 14. Mechaniker Fritz Schmidt, geb. 04.12.1900 in Heinrichs, aus Suhl 2, Auestr. 8
- 15. Werkzeugmachermeister Erhard Schübel, geb. 15.08.1901 in Goldlauter, aus Suhl 2, Hammerstraße 27
- 16. Former Max Siebelist, geb.: 28.06.1897 in Goldlauter, aus Suhl 2, Wilh.-Gustloff-Str. 181
- Schwerkriegsbeschädigter Hugo Salzmann, geb. 01.01.1892 in Evringhausen, aus Suhl 2, Wilh.-Gustloff-Str. 175
- 18. Dreher, Fritz Günzler, geb. 05.06.1903 in Albrechts, aus Albrechts, Zellaer Str. 13
- 19. Schlosser Paul Moses, geb. 09.04.1895 in Heinrichs, aus Suhl 2, W.-Gustloff-Str. 173
- 20. Schäfter Richard Röser, geb.: 07.05.1897 in Suhl, aus Suhl, Ziegenbergweg Nr. 5

21. Lagerist Ernst Heyder, geb.: 12.10.1889 in Eisenach, aus Suhl 2, W.-Gustloff-Str. 183

Gruppe Friedbergsiedlung mit Firma Haenel

- 22. Büchsenmacher Emil Eckstein, geb. 23.09.1889 in Albrechts, aus Suhl, Azalienweg Nr. 5
- 23. Invalidenrentner Emil Recknagel, geb. 18.01.1880 in Suhl, aus Suhl, Lupinenweg Nr. 4
- 24. Ehefrau Minna Recknagel, geborene Leipold, geb.: 09.02.1882 in Suhl, aus Suhl, Lupinenweg Nr. 4
- 25. Gastwirt Carl Stade, geb.: 02.05.1900 in Plaue/Thüringen, aus Suhl, Lupinenweg 7
- 26. Ehefrau Ida Stade geborene Heym, geb. 27.01.1903 in Suhl-Neuendorf, aus Suhl, Lupinenweg 7
- 27. Spezialbohrer Max Gerngross, geb. 04.12.1896 in Suhl, aus Suhl, Rosenweg 24
- 28. Oberinspektor und Polizeileutnant a.D. Rudolf Gerngross, geb.: 15.02.98 in Suhl aus Burg/b. Magdeburg, Kolonie 92
- 29. Dreher Richard Schlütter, geb. 1907 in Zella-Mehlis, aus Suhl, Rudolf-Eck-Str. 4
- 30. Dreher Paul Weiss, geb. 04.10.03 in Suhl, aus Suhl, Grosse Kelber 31

Gruppe Goldlauter

- 31. Rendant Reinhold Kleinlein, geb. 26.10.83 in Goldlauter, aus Heidersbach, Eckstraße 9
- 32. Werkzeugmacher Willi Walther, geb. 08.11.13 in Goldlauter, aus Heidersbach, Fröhlich-Mann-Straße 2
- 33. Waffenschäfter Alfred Mäurer, geb. 23.09.1897 in Suhl, aus Suhl, Lauter 36
- 34. Büchsenmacher Walter Kerner, geb. 14.08.1899 in Suhl, aus Suhl, Lauter 36
- 35. Lehrenbauer Paul Scheibe, geb. 13.12.1896 in Suhl, aus Suhl, Am Hindenburghammer 10

- 36. Technischer Zeichner Ewald Weiss, geb. 14.02.1914 in Goldlauter, aus Goldlauter, Suhler Str. 29
- 37. Klempnerobermeister Erich Klett geb. 13.03.1905 in Suhl, aus Suhl, Maurerstr. 2

Gruppe SPD

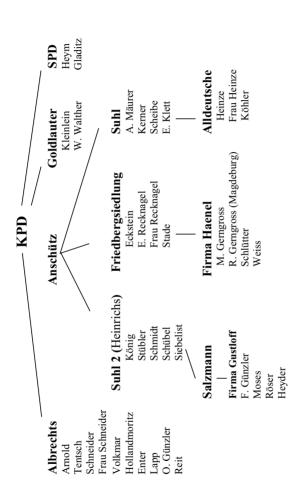
- 38. Werkzeugmacher und Mechaniker Guido Heym, geb. 01.05.82 in Suhl, aus Suhl, Bauvereinstraße 19
- 39. Maurerpolier Robert Gladitz, geb. 09.06.1892 in Eichenberg, aus Suhl, Reuthal 29

Reaktion

- 40. Lotterie-Einnehmer Friedrich Heinze, geb. 04.04.1889 in Erfurt, aus Suhl, Rüssenstraße 1
- 41. Ehefrau Margarete Heinze geborene. Müller, geb.: 12.05.1905 in Schleusingen, aus Suhl, Rüssenstraße 1
- 42. Apotheker Walter Köhler, geb.: 17.03.1878 in Klein-Rude-stedt, aus Suhl, Wertherstr. 1

BA Dahlwitz-Hoppegarten, Z-C 3708 Band VII

b. Organigramm zur Suhler Widerstandsgruppe



BA Dahlwitz-Hoppegarten, Z-C 3708 Band VII

Zusammenstellung: Andreas Schneider (nach einer Skizze der Gestapo im Ermittlungsbericht, in: Bundesarchiv Dahlwitz Hoppegarten ZC 3708 Band VII)

c. Übersicht über die verhafteten Mitglieder Suhler Widerstandsgruppen und deren Verteilung auf verschiedene Gefängnisse

Am 26.04.1944 in das Gerichtsgefängnis <u>Greiz</u> versetzte Untersuchungsgefangene in der Suhler Hochverratssache:

Klett, Erich

Volkmar, Franz

Günzler, Otto

Schübel, Erhard

Walther, Willi

Stade, Karl

Röser, Richard

Günzler, Fritz

Endter, Otto

Lapp, Paul

Siebelist, Max

Scheibe, Paul

Schmidt, Fritz

Recknagel, Emil

Weiss, Paul

Am 11.05.44 in das Landesgerichtsgefängnis <u>Rudolstadt</u> versetzte Untersuchungsgefangene in der Suhler Hochverratssache:

Anschütz, Adolf

Arnold, Robert

Heinze, Friedrich

Heyder, Ernst

Heym, Guido

Kleinlein, Reinhold

Reif, Emil

Stübler, Ewald

Schlütter, Richard

Am 11.05.44 in das Gerichtsgefängnis <u>Saalfeld</u> versetzte Untersuchungsgefangene in der Suhler Hochverratssache:

Eckstein, Emil Gerngross, Max Gladitz, Robert Jentsch, Hermann Kerner, Walter König, Ernst Salzmann, Hugo Schneider, Oskar

Weiter befinden sich im Landgerichtsgefängnis <u>Gotha</u> die 3 weiblichen Untersuchungsgefangenen:

Schneider, Marie, geborene Ripperger Heinze, Margarete, geborene Müller Recknagel, Minna, geborene Leipold

Im Strafgefängnis Ichtershausen verblieben sonach nur:

Mäurer, Alfred, Waffenschäfter von Suhl und Köhler, Walter, Apotheker aus Suhl

denen gegenüber der Erlaß eines gerichtlichen Haftbefehls abgelehnt wurde und die bisher noch in Polizeihaft verblieben.

BA Dahlwitz-Hoppegarten Z-C 3708, Band XI

d. Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen einzelne Verdächtige (18. September 1944)

Ermittlungsverfahren gegen Schlosser Paul Moses aus Suhl 2, wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Das Verfahren gegen den Schlosser Paul Moses aus Suhl 2, Wilhelm-Gustloff-Str. 173, geboren am 09.04.1895 in Heinrichs, wegen Vorbereitung zum Hochverrat, wird nach § 51 Abs. 1 STGB. eingestellt.

OJs 56/44

In Abschrift an den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin W 9 zu 10 J 128/44.

Kleinlein ist inzwischen am 30.08.1944 gestorben.

Jena, den 18. September 1944 Der Generalstaatsanwalt Im Auftrag [Unterschrift]

BA Dahlwitz-Hoppegarten, Z-C 3708 Band IV

e. Das Urteil gegen die Mitglieder des Suhler Widerstands durch das Oberlandesgericht Jena (4. Januar 1945)

Oberlandesgericht in Jena, 1. Strafsenat

Im Namen des Deutschen Volkes!

Urteil

in der Strafsache gegen

- I. den Werkzeugmacher Willy Walther aus Heidersbach
- II. den Lehrenbauer Paul Scheibe aus Suhl

- III. den Feiler Max Siebelist aus Suhl
- IV. den Schäfter Richard Röser aus Suhl
- V. den Lageristen Ernst Heyder aus Suhl
- VI. den Dreher Fritz Günzler aus Albrechts
- VII. den Mechaniker Fritz Schmidt aus Suhl
- VIII. den Einrichter und Werkzeugmacher Paul Lapp aus Albrechts
- IX. den Abteilungsleiter Otto Endter aus Albrechts
- X. den Automatendreher Emil Reif aus Albrechts
- XI. den Mechaniker Otto Günzler aus Albrechts
- XII. den Kohlenhändler Hermann Jentsch aus Albrechts
- XIII. den Schneidermeister Oskar Schneider aus Albrechts
- XIV. den Fräser Franz Volkmar aus Albrechts
- XV. die Schneidermeistersehefrau Marie Schneider geb. Ripperger aus Albrechts
- XVI. den Oberheizer Robert Arnold I aus Albrechts
- XVII. den Tabakwarenhändler Hugo Salzmann aus Suhl 2
- XVIII. den Klempnermeister Erich Klett aus Suhl
- XIX. den Apotheker Walter Köhler aus Suhl
- XX. den Waffenschäfter Alfred Mäurer aus Suhl

wegen

Vorbereitung zum Hochverrat p.p.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Jena hat in der Sitzung vom 13. November 1944, an der teilgenommen haben:

der Senatspräsident Dr. Trinks als Vorsitzender, die Oberlandesgerichtsräte Dr. Spangenberg und Dr. Schwalbe als Beisitzer, der Staatsanwalt Hoffmann als Beamter der Staatsanwaltschaft

für Recht erkannt:

- Die Angeklagten Heyder, Köhler und Mäurer werden freigesprochen.
- II. Wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit Feindbegünstigung werden verurteilt:

Die Angeklagten Max Siebelist, Fritz Schmidt, Paul Lapp, Franz Volkmar und Hermann Jentsch zu je 5 Jahren Zuchthaus und je 5 Jahren Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen, die Angeklagten Otto Endter und Otto Günzler zu je 4 Jahren Zuchthaus und je 4 Jahren Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen, die Angeklagten Willy Walther, Paul Scheibe, Richard Röser, Fritz Günzler, Emil Reif und Oskar Schneider zu je 3 Jahren Zuchthaus und je 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen.

III Weiter werden verurteilt:

Der Angeklagte Robert Arnold I

wegen Wehrkraftzersetzung sowie Abhörens und Verbreitens verbotener Rundfunksendungen zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen, der Angeklagte Hugo Salzmann

wegen Wehrkraftzersetzung zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Verlust der Ehrenrechte eines Deutschen.

- IV. Die Angeklagten Erich Klett und Marie Schneider werden wegen Abhörens verbotener Sender zu je 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt sind.
- V. Angerechnet werden von der erlittenen Untersuchungshaft: Bei den Angeklagten Lapp, Oskar Schneider und Salzmann je 14 Monate,
 - bei den Angeklagten Scheibe und Röser je 12 Monate, bei allen anderen Angeklagten, soweit die Strafe als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden ist, je 9 Monate.
- VI. Eingezogen werden folgende beschlagnahmte Gegenstände:

- a) die sichergestellten Rundfunkgeräte bei den Angeklagten Fritz Günzler, Schmidt, Lapp, Endter, Reif, Oskar Schneider, Arnold I und Klett,
- b) bei Röser die sichergestellten Patronen, bei Endter und Volkmar die sichergestellten Seitengewehre, bei Reif das Teschingschloß und die Munition, bei Oskar Schneider der Revolver.

VII. Soweit
Freispruch erfolgt ist, trägt die Reichskasse die Kosten, im übrigen fallen sie den Angeklagten zur Last.

Trinks Dr. Schwalbe Dr. Spangenberg

Ausgefertigt: Jena, 04. Januar 1945

BA Dahlwitz-Hoppegarten, Z-C 3708 Band XI

f. "Trotz hemmender Umstände": Bericht des Oberstaatsanwalts in Weimar an den Generalstaatsanwalt in Jena über die Hinrichtung von Mitgliedern des Suhler Widerstandes im Landgerichtsgefängnis Weimar (18. Januar 1945)

[...] Todeskandidaten sitzen erfreulicherweise zur Zeit nicht ein. In der Berichtszeit wurden 15 Männer und 4 Frauen hingerichtet. Bei 8 Männern und 1 Frau handelt es sich um die Suhler Hochverräter für den Volksgerichtshof. Es ist das erste Mal, das hier 10 Hinrichtungen auf einmal erfolgen. Solche Massenexekutionen stellen erhebliche Ansprüche an die Wendigkeit und an die Nervenstärke aller beteiligter Beamten. Trotz hemmender äusserer Umstände (keine Heizung, kein Wasser) ist alles reibungslos in verhältnismässig kurzer Zeit abgegangen. [...]

ThHStAW, Thüringischer Generalstaatsanwalt Jena, Nr. 441, Anlage zum Lagebericht durch das Landgerichtsgefängnis Weimar vom 17.01.1945, Bl. 75

97. Ermittlungen wegen "Heimtücke" gegen einen freiwillig nach Deutschland gekommenen Arbeiter aus Holland

a. Aufnahme einer Denunziation durch die Staatspolizeistelle Weimar (7. Dezember 1944)

Vertraulich wurde bekannt, dass der holländische Staatsangehörige Sake Dirk van der Beek ausländische Sender abhöre und sich anderen Personen gegenüber im reichsfeindlichen Sinne äussere.

Ausserdem wurde er beschuldigt, gegen die Kriegswirtschaftverordnung verstossen zu haben und wahrscheinlich die Waren aus Diebstählen herrühren.

Schleicher Kriminal-Angestellter

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 2

b. Bericht über die Ermittlungsergebnisse (5. Januar 1945)

Vertraulich wurde in Erfahrung gebracht, dass der holländische Staatsangehörige van der Beek ausländische Sender abhöre und sich im reichsfeindlichen Sinne anderen Personen gegenüber geäussert habe.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass B. dass Abhören ausländischer Sender nicht nachgewiesen werden kann, dagegen sich aber der Serviererin Elli K. gegenüber staatsabträglich geäußert hat, indem er zum Ausdruck brachte, dass er sich freue, wenn wieder eine deutsche Stadt durch feindliche Terrorangriffe vernichtet würde. Auch über seine Vorgesetzten beim Postamt Weimar hat er sich der K. gegenüber in abfälliger Weise geäussert.

Auch dem Kaufmann R. gegenüber hat er seine deutschfeindliche Einstellung durchblicken lassen, indem er die deutsche Vergeltungswaffe als nicht kriegsentscheidend und wirkungslos hinstellte. Weiter hat er in abfälliger Weise über das KL-Buchenwald mit R. gesprochen.

Wenn auch Beek in seiner Vernehmung bestreitet, die Äusserungen nicht so getan zu haben, wie sie von den Zeugen geschildert werden, so dürfte seinen Angaben kein Glaube geschenkt werden, da er als Ausländer bei jeder Gelegenheit seine deutschfeindliche Einstellung hat durchblicken lassen. Der Beweis für seine Einstellung dürfte auch dadurch erbracht sein, dass er während seines Aufenthaltes in Deutschland den Staat nicht gefördert, sondern geschädigt hat, wo er nur konnte, was aus den Diebstählen – siehe Vorgang – beim Postamt in Weimar hervorgeht.

Durch seine Äusserungen hat Beek versucht, anderen Personen den Glauben an den Sieg zu rauben und die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu lähmen. Ob B. auch noch anderen Personen – ausser den Zeugen - seine staatsfeindliche Einstellung kundtat, konnte nicht festgestellt werden.

Bei der Vernehmung wurde von B. wiederholt beteuert, dass er seine Tat und sein Verhalten aufrichtig bereue und hat wesentlich zur Aufklärung der Diebstähle beim Postamt Weimar beigetragen.

Vom Postamt in Weimar wird van der Beek als Arbeiter ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Schleicher

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 10

c. Untersuchung durch das Amtsgericht Weimar (17. Januar 1945)

Strafsache gegen Sake Dirk van der Beek, Geschäftsreisender, zuletzt in Weimar Postaushelfer, wohnhaft in Weimar, Breitenstrasse wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz u.a.

[...] Ich habe die mir zur Last gelegten Äußerungen nicht getan. Ich hatte nur erzählen hören, daß Hitler tot sei und habe auch dies Herrn R. wieder erzählt. Ich habe aber selbst nicht behauptet, daß Hitler tot sei. Auch im übrigen ist meine Aussage richtig. [...]

Beschluß : Ergebenst an den Herrn Oberstaatsanwalt Weimar [Sondergericht d. V.]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 12v

d. Weiterleitung der Anklageschrift durch den Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklage beim Sondergericht an dessen Vorsitzenden (8. Februar 1945)

[...] <u>Ich klage ihn an</u>, im Jahre 1944 in Weimar fortgesetzt

- a.) als Volksschädling Postpakete gestohlen und
- b.) sich heimtückisch geäußert zu haben.
- a.) Der Angeklagte war als Postarbeiter beim Postamt Weimar angestellt. Während des Dienstes entwendete er nach und nach viele, zahlenmäßig nicht mehr festzustellende Postpakete und verbrauchte den Inhalt, bestehend aus Rauchwaren, Speck, Fleisch Ölsardinen, Kaffee, Schokolade und ähnlichem, für sich. [...]
- b.) Fortgesetzt äußerte er sich heimtückisch, so sagte er zur Serviererin Elli K., wenn es in Deutschland einmal schief gehe, werde der Vorsteher des Postamtes in Weimar, Amtmann Hahn, am nächsten Baum aufgehängt. Weiter sprach er seine Freude aus, wenn wieder eine deutsche Stadt durch Terrorangriff vernichtet sei. Frau R. erzählte er eines Tages, Hitler sei tot. Dem Ehemann R. gegenüber machte er die deutschen Vergeltungswaffen lächerlich; nach dem Kriege werde die Geheime Staatspolizei keine halbe Stunde mehr leben, dasselbe blühe dem Postvorsteher des Postamtes in Weimar.

<u>Verbrechen</u> nach § 2 Abs. 1 und 2 des Heimtückegesetzes, § 4 der Volksschädlingsverordnung und §§ 242, 74 StGB. [...]

<u>Ich beantrage:</u> Hauptverhandlungstermin zu bestimmen und die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

[Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 27-29

e. Weiterleitung des Verfahrens an den Volksgerichtshof (10. März 1945)

An den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin zuständigkeitshalber. Es liegt Wehrkraftzersetzung vor. [...]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 34r

f. Abgabe des Verfahrens vom Volksgerichtshof an das Oberlandesgericht in Jena (26. März 1945)

Die in den vorliegenden Akten wegen Wehrkraftzersetzung eingeleitete Strafverfolgung gebe ich dorthin ab.

Von einer Anklageschrift und einem Urteil bitte ich mir eine Abschrift zu übermitteln.

Im Auftrage [Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 37

g. Aktenvermerk über die offizielle Einstellung des Verfahrens nach der Ermordung van der Beeks im Webicht Anfang April 1945 (4. August 1945)

- das Verfahren wird eingestellt, da es den Bestand der Wehrkraftzersetzung nicht mehr gibt
- 2. Registratur hier
- 3. Unterlagen aufzuheben bis 1956.

der Generalstaatsanwalt [Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 811, Bl. 37v

98. Vernehmung wegen Abhörens feindlicher Sender

a. Verhör durch die Gestapo Weimar (3. Juli 1941)

Es erscheint vorgeführt der seit 26.6.1941 um 15.00 Uhr in Ruhla festgenommenen Lagerverwalter <u>Fritz</u> Max Friedrich Deussing, geb. am 27.9.1902 zu Ruhla, daselbst Am Texas Nr. 7 wohnend,

und gibt, besonders zur reinen Wahrheit ermahnt, folgendes an: Zur Person: "Meine bei der ersten Vernehmung vor der Polizeiverwaltung Ruhla über die Personalien gemachten Angaben sind richtig. Ergänzend habe ich noch folgendes hinzuzufügen. Wir waren insgesamt 9 Geschwister, von denen eins im Alter von 17 und das andere im Alter von 35 Jahren verstorben sind. Mit ihnen wurde ich gemeinschaftlich im Elternhause erzogen. Von Ostern 1909 bis 1917 habe ich in Ruhla die Volksschule besucht und bin aus der achten Klasse entlassen worden. Sitzengeblieben bin ich nicht. Einen Beruf habe ich nach der Schulentlassung nicht erlernt, sondern als Handarbeiter meinen Unterhalt verdient. Ich war anfangs bei Jakob Heller in Ruhla etwa 2 Jahre und dann noch etwa 3 Jahre bei der Firma C. und A. Luxs in Ruhla tätig. Im Jahre 1922 wurde ich bei der Firma Thiel/Ruhla als Lagerarbeiter eingestellt, wo ich auch heute noch tätig bin. In der Zwischenzeit wurde ich als Lagerverwalter angestellt. 1937 habe ich mir in Ruhla ein Einfamilienwohnhaus erbaut, das von mir auch bewohnt wird. Zu erwähnen ist noch, daß ich nach der Schulentlassung 2 Jahre Fortbildungsschule in Ruhla besucht habe. Fremdsprachen habe ich nicht erlernt.

Politische Einstellung: Ich habe mich vor der nationalen Erhebung politisch überhaupt nicht betätigt und weder einer marxistischen Organisation oder kommunistischen Gliederung angehört. Seit 1933 gehöre ich der DAF, seit 1940 der NSV an. Mitglied der NSDAP oder einer Gliederung bin ich nicht. Ich bin noch unbestraft.

Am 12.9.1940 wurde ich gemustert und als "k.v." für Flak befunden. Bereitstellungsschein durch die Wehrmacht erhielt ich im November 1940, den ich an die Betriebsleitung der Fa. Thiel/Ruhla abgegeben habe. Soviel mir bekannt ist, bin ich "u.k." gestellt.

Zur Sache: Am Dienstag, den 24.6.1941 etwa gegen 11.00 Uhr begab ich mich an den Arbeitsplatz von Venter, um eine Differenz wegen einer zerbrochenen Säge zu klären. Dabei kam ich mit ihm ins Gespräch über die Ereignisse auf dem russischen Kriegsschauplatz. Ich fragte ihn, ob er etwas Neues gehört hätte. Nun erzählte mir Venter, daß er heute früh vorm Weggehen aus seiner Wohnung plötzlich beim Bedienen seines Rundfunkgerätes die "Internationale" gehört hätte. Er hätte dann noch kurze Zeit gewartet und im Anschluß an die Internationale seien dann die russischen Nachrichten in deutscher Sprache durchgegeben worden. Die Russen hätten bekannt gegeben, daß sie 5000 Gefangene gemacht und zirka 300 Panzer zerstört hätten. Außer Venter war niemand weiter mit anwesend, als er mir das erzählte. Venter sagte noch, daß ich mit niemandem darüber sprechen solle. Ich sagte zu Venter, wenn die die Gefangenen von uns gemacht und die Panzer zerstört haben wollen, dann haben die Russen mindestens das vierfache eingebüßt. Venter stimmte meinen Ausführungen zu. Die ganze Unterhaltung zwischen mir und Venter dauerte etwa 2 bis 3 Minuten. Von anderen Dingen und insbesondere über andere Nachrichten haben wir uns nicht unterhalten

Am gleichen Tage nachmittags in der 4. Stunde traf ich im Betrieb mit Siebeneich zusammen. Ich sagte Siebeneich ins Ohr, daß die Russen von uns 5000 Gefangene gemacht und zirka 300 Panzer zerstört hätten. Dabei gab ich ihm auch zu verstehen, daß er mit niemandem darüber sprechen solle. Siebeneich versprach mir, nicht darüber zu sprechen.

Tags darauf nach der Frühstückspause kam ich wieder mit Siebeneich zusammen. Ich fragte ihn wieviel die 300 Panzer seien,

ein Regiment oder eine Division. Siebeneich antwortete, daß er das nicht genau wisse. Im vorigen Kriege hätte es keine solche Formation gegeben. Damit hatte sich die Unterhaltung zwischen mir und ihm erledigt. Mit einer anderen Person außer Venter und Siebeneich habe ich über diese Angelegenheit nicht gesprochen. Ich wußte, daß ich solche Nachrichten nicht hätte weiter verbreiten dürfen. Nur weil Siebeneich ein guter Kamerad von mir war, habe ich es im Vertrauen auf seine Schweigsamkeit erzählt. Er versprach mir auch, mit niemandem darüber zu sprechen. Ich sehe heute ein, daß ich durch meine Weiterverbreitung der Gerüchte nicht richtig gehandelt habe. Es lag nicht in meiner Absicht, Unruhe unter die Belegschaft zu tragen. Mehr kann ich zur Sache nicht angeben. Ich bin der Vernehmung wörtlich gefolgt und verzichte auf nochmaliges Vorlesen. Die Richtigkeit meiner Angaben erkenne ich durch meine Unterschrift mit: Fritz Deussing

als richtig an.

Geschlossen wie oben:

Gläser

Krim.-Sekretär

Nochmals vorgeführt und zu den Angaben über das Abhören der "Internationale" befragt, gibt Venter folgendes an:

Ich gebe jetzt zu, daß ich beim Absuchen der Skala auf Musik stieß und dabei die Internationale hörte. Die Übertragung war aber nach einigen Schlußakkorden beendet. Weil ich nun gehört hatte, daß es die Internationale war, weiterhin von dem Sprecher u.a. auch das Wort "Proletarier" erwähnt wurde, wußte ich, daß es eine Sendung des russischen Rundfunks war. Wie bereits angegeben, habe ich nur dem Anfang der russischen Nachrichten in deutscher Sprache zugehört, wobei bekannt gegeben wurde, daß 5000 Gefangene gemacht und eine größere Anzahl Panzer zerstört worden seien. Ob ich nun zu Deussing gesagt habe, daß es 300 Panzer gewesen sein sollen, weiß ich nicht

mehr. Wenigstens kann ich mich nicht darauf besinnen, von 300 Panzern gesprochen zu haben.

Vorgelesen und unterschrieben. Fritz Venter

Geschlossen wie oben Gläser Krim -Sekretär

Im Anschluß an die Vernehmung wurde Venter wieder im Hausgefängnis untergebracht.

Bericht

Durch die Angaben der Beteiligten und dem Eingeständnis von Venter gilt als erwiesen, daß der Genannte einen ausländischen Sender (Russland) eingeschalten und deren Nachrichten in deutscher Sprache abgehört hat. Venter hat dann die russischen Nachrichten an Deussing weitererzählt, der sie wiederum dem Siebeneich mitteilte. Siebeneich hat sie schließlich dem Schwarz erzählt, der sie über Sauer hinweg zur Anzeige brachte. Wenn Venter auch nur zugibt, ein einziges Mal den russischen Sender abgehört zu haben, so ist dem wenig zu glauben. Das Gegenteil hat sich allerdings bis jetzt nicht nachweisen lassen.

Durch die Verbreitung der russischen Nachrichten wurde innerhalb der Belegschaft erhebliche Unruhe hervorgerufen.

Venter, sowohl auch Deussing und Siebeneich haben demnach gegen die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 verstoßen.

Das von Venter benutzte und ihm gehörige Rundfunkgerät, Marke "Mende" – 4 Röhren, Wechselstrom- wurde sichergestellt und befindet sich bei der Staatspolizeistelle Weimar in Verwahrung. Das Radiogerät ist zum Gemeinschaftsempfang geeignet.

Gläser

Krim.-Sekretär.

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 101-104

b. Haftbefehl der Gestapo Weimar (4. Juli 1941)

- Die vorläufige Festnahme der folgenden Personen und zwar
- a) Bauschlosser Fritz Karl Venter, geb. am 23.4.1912 zu Waltershausen,
- b) Lagerverwalter Fritz Deussing, geb. am 27.9.1902 zu Ruhla, und
- c) Fräser Alfred Siebeneich, geb. am 7.3.1896 zu Görlitz, ist begründet, da sie überführt und geständig sind, ausländische Rundfunksendungen abgehört und weitererzählt zu haben und Fluchtverdacht, Verdunklungsgefahr und Gefahr im Verzuge (§ 112 St. P. O.) vorliegen.
- 2. Hiermit verbinden ---
- 3. Haftkosten nicht berechnen ---
- 4. Urschriftlich mit 1 gehefteten Blattsammlung dem Amtsgericht Hier

Die Beschuldigten werden hiermit wegen Verbrechens gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 vorgeführt.

[Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 105r

c. Anweisung der Gestapo Weimar an den Bürgermeister von Ruhla zur Überprüfung der Rundfunkgeräte der Inhaftierten (15. Juli 1941)

Ich bitte, in den Wohnungen des Deussing und Siebeneich durch einen Radio-Fachmann feststellen zu lassen, ob auf ihren Rundfunkgeräten der Empfang russischer Sender möglich ist, um was es sich für Apparate handelt und ob Hochantenne benutzt wird.

Ferner bitte ich den Leumund des Deussing und Siebeneich eingehend zu erörtern und ihre Glaubwürdigkeit nachzuprüfen. Je ein politisches Leumundszeugnis über beide durch die Kreisleitung ist ebenfalls beizufügen.

In Vertetung: Gez. Bluhm

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 119r

d. Ablehnung des Gnadengesuchs für einen der inzwischen Verurteilten durch den Vorstand des Zuchthauses in Untermaßfeld (11. März 1942)

Der Zuchthausgefangene Alfred Siebeneich, geb. am 7.3.1896 in Görlitz, hat sich hier im Zuchthaus bisher hausordnungsgemäß geführt und auch dementsprechend gearbeitet.

Zur Zeit des harten Abwehrkampfes des deutschen Volkes, der den Einsatz der gesamten Volkskraft und hierfür das uneingeschränkte Vertrauen des Volkes zur Führung und auf den Endsieg verlangt, ist das Abhören ausländischer Nachrichten in deutscher Sprache und das Verbreiten dieser Nachrichten ein Verbrechen, welches nicht hart genug gestraft werden kann; zumal die Rundfunkhörer wiederholt auf die Folgen dieses verbotenen Abhörens hingewiesen worden sind. Wer sich absichtlich den Schutzvorschriften des im Kampfe stehenden Volkes widersetzt, ist ein Staatsfeind, wenn er sich auch vordem einwandfrei geführt hat. Eine Begnadigung des S. würde auch die Abschreckung anderer vor derartigen Taten wesentlich abschwächen.

Ich bitte aus vorerwähnten Gründen das Gnadengesuch der Ehefrau abzulehnen

Gericke Regierungsrat.

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 4r

e. Stellungnahme des Oberstaatsanwalts gegenüber dem Vorsitzenden des Sondergerichts Weimar (12. März 1942)

Zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme. Schon durch die Strafaussetzung ist S. im Vorteil, er muß deshalb die Strafe auch restlos verbüßen

[Unterschrift]

f. Ablehnender Entscheid des Vorsitzenden des Sondergerichts Weimar (19. März 1942)

Ich befürworte das Gesuch nicht. Ein Grund für einen Gnadenerweis ist nicht gegeben. Was für Siebeneich sprechen konnte, ist bei der Strafzumessung berücksichtigt worden. Die Strafe muß verbüßt werden, wenn sie ihren Zweck erreichen soll.

Weimar, den 15. März 1942. Der Vorsitzer des Sondergerichts Werther

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 4v

g. Die Gestapo drängt die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Weimar zur Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit (18. Juni 1942)

S. wurde vom Sondergericht Weimar in Eisenach am 27.8.1941 wegen Verbrechens nach § 2 der VO. über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9.39 zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Zur Zeit verbüsst er diese Strafe im Zuchthaus Untermassfeld. Der S. ist vor und nach der Machtübernahme nicht nachteilig in Erscheinung getreten. Er war lediglich bis 1933 Anhänger der Syndikalisten. Nach dem Umbruch trat er der DAF., NSV. und Technischen Nothilfe bei. Nach Feststellung des Gerichts war die Verbreitung der Rundfunknachrichten seitens S. eine unüberlegte, aber keinesfalls böswillige und gegen den Staat gerichtete Handlung.

Anbetracht seiner allgemeinen guten Führung und günstigen Beurteilung, bestehen gegen die Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit an S. keine Bedenken, wenn er nach Strafverbüssung sofort zur Wehrmacht eingezogen wird.

Die dortige Entscheidung bitte ich mitzuteilen.

Im Auftrage: [Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 7r

h. Der Vorstand des Zuchthauses Untermaßfeld schließt sich nun der Auffassung der Gestapo an (23. Juni 1942)

Der Sträfling Alfred Siebeneich, geboren am 7.3.1896 in Görlitz, hat sich hier im Zuchthaus bisher hausordnungsgemäss geführt und auch dementsprechend gearbeitet.

S. ist draussen gut beleumdet und als tüchtiger Arbeiter bekannt. Hier zeigte er sich ansprechbar, sodass ich annehmen kann, dass der Strafzweck bei ihm nach voller Strafverbüssung erreicht sein wird

Ich möchte mich danach der Ansicht des Bearbeiters der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle in Weimar vom 18. ds. Mts. anschliessen und auch von mir aus gegen die Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit an S. keine Bedenken erheben.

Gericke Regierungsrat.

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 8r

i. Der Staatsanwalt beim Sondergericht Weimar zieht gegenüber der Gestapo ebenfalls seine Bedenken zurück (25. Juni 1942)

Keine Bedenken gegen Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit; ich bitte dem Landrat Eisenach mitzuteilen, daß diese Maßnahme nur durch eine Gnadenverfügung des Reichsministers in Berlin möglich ist. (Zuchthaus)

[Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 8r

j. Beauftragung des Landrats in Eisenach durch die Gestapo zur Einleitung des Gnadengesuchs mit dem Ziel der Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit (3. Juli 1942)

Ich verweise auf umseitige Verfügung des Oberstaatsanwaltes bei dem Sondergericht in Weimar.

Über den Sachausgang bitte ich zu gegebener Zeit um Mitteilung.

Im Auftrage: [Unterschrift]

ThHStAW, Sondergericht Weimar Nr. 66, Bl. 8v.

99. Unterstützung eines Wehrmachtsdeserteurs. Der Weg des Belgiers Jean Marquet durch Gefängnisse und Lager

a. Bericht über die Festnahme des belgischen Arbeiters Jean Marquet in Malmedy (22. August 1944)

Heute teilte die Feldgendarmerie in Spa fernmündlich mit, daß dort der flüchtige Wehrdienstpflichtige Klemens Steffens, geb. 16.7.1920 in Geromont, zuletzt wohnhaft gewesen in G'doumont b. Malmedy festgenommen worden sei. Steffens habe durch einen Mittelsmann mit seinen Angehörigen brieflich in Verbindung gestanden. Der Mittelsmann sei der belg. Arbeiter Jean Marquet, wohnhaft in Stavelot, Rue de Spa, beschäftigt bei der Esma in Malmedy.

Bei der Ausreise wurde M. gegen 19 Uhr festgenommen.

Heinrichs Krim-Sekr.

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 2

b. Ersuchen der Staatspolizeistelle Köln (Kommando III – Düren) an das Amtsgericht Düren um Einleitung eines Strafverfahrens wegen Begünstigung von flüchtigen Wehrdienstpflichtigen (1. November 1944)

Dem Amtsgericht in Düren mit der Bitte um Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Belgier Johann Marquet, geb. am 30.8.21 in Stavelot, wohnhaft in Stavelot, Rue de Spa 16 wegen Begünstigung von flüchtigen Wehrdienstpflichtigen übersandt. Marquet wurde am 22.8.44 in Malmedy festgenommen und in das Gerichtsgefängnis Aachen eingeliefert. Wegen Räumung des Gerichtsgefängnisses erfolgte am 5.9.44 seine Überführung in das AEL.-Köln/Deutz-Messehalle. Von dort wurde er wegen starker Bombardierung in das Polizeigefängnis Köln/Klingelpütz überführt.

Ich bitte um Mitteilung, ob die Überführung des Marquet in das Gerichtsgefängnis Düren erforderlich bezw. angebracht ist. Desgleichen bitte ich mir über den Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen.

Gegen den am 21.8.44 festgenommenen flüchtigen Wehrdienstpflichtigen Clemens Steffens, geb. am 16.7.20 in Geromont, wohnhaft in Duomont/Malmedy, dem Marquet Briefe und Pakete übermittelte, wurde am gleichen Tage gesonderter Vorgang wegen Wehrdienstentziehung dort vorgelegt. Im Auftrage: [Unterschrift]

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 19

c. Ablehnung der Übernahme in das Gerichtsgefängnis von Düren wegen der heranrückenden Front (9. November 1944)

Eine Überführung des Beschuldigten Marquet in das hiesige Gerichtsgefängnis ist z.Zt. wegen der Nähe der Front nicht angängig. Die hiesige Gefängnisverwaltung legt Wert darauf, dass die Gefangenen möglichst umgehend weiter ins Reich verbracht werden. Eine Rücküberführung nach hier ist daher nicht angängig. Ohne die Einlieferung in das hiesige Gefängnis ist das Amtsgericht Düren zum Erlass des Haftbefehls nicht zuständig. Es wird anheim gestellt, die Sache in dortiger Zuständigkeit zu erledigen.

Düren, den 9. November 1944

Amtsgericht Abt. 1 [Unterschrift]

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 19

d. Ersuchen der Staatspolizeistelle Köln an die Staatspolizeistelle Weimar für den inzwischen in das KZ Buchenwald überführten Marquet beim Amtsgericht Weimar einen Haftbefehl zu erwirken (24. November 1944)

Mit der Bitte übersandt, den im KZ.-Lager Buchenwald einsitzenden Marquet dem zuständigen Amtsgericht zwecks Erlass eines Haftbefehls zuzuführen. Auf die Zuschrift des Amtsgerichts in Düren vom 9.11.44 wird hingewiesen. Marquet wurde am 13.9.44 im Wege des Sammeltransportes dem KZ.-Lager Buchenwald zugeführt, weil die Räumung von Haftanstalten aus kriegsnotwendigen Gründen im hiesigen Bereich notwendig war.

Es wird gebeten, den Ausgang des Strafverfahrens nach hier mitzuteilen.

Im Auftrage: gez. Kuhfeldt.

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 24

e. Überstellung Marquets durch die Gestapo an die Strafabteilung beim Amtsgericht Weimar (29. Dezember 1944)

<u>Betrifft:</u> Belgier Jean Marquet, geb. am 30.8.1921 in Stavelot, z.Zt. im KL. Buchenwald.

<u>Vorgang:</u> Schreiben der Stapo Köln vom 24.11.44 – B.Nr. IV 1 a/b an meine Dienststelle.

Anlagen: 1 Vorgang.

Als Anlage übersende ich unter gleichzeitiger Zuführung des Beschuldigten den mir von der Stapo Köln übersandten Ermittlungsvorgang mit der Bitte um Einleitung eines Strafverfahrens und Erlass eines Haftbefehls gegen Marquet.

Auf das Schreiben der Stapo Köln v. 24.11.44 – Blatt 20 d. A.-nehme ich Bezug.

Sollte Haftbefehl nicht erlassen werden, bitte ich um Rücküberstellung.

Den Ausgang des Verfahrens bitte ich mit mitzuteilen.

Im Auftrage: gez. Hübner

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 23

f. Das Urteil gegen Jean Marquet (24. Februar 1945)

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen den Belgier Jean Marquet, geb. 30.8.21 in Stavelot (Belgien) nicht bestraft, derzeit in Untersuchungshaft hier, wegen der Beihilfe zur Fahnenflucht

Das Amtsgericht in Weimar hat in der Sitzung vom 24. Februar 1945 an der teilgenommen haben

Amtsgerichtsrat Dr. Müller als Amtsrichter,

Landgerichtsrat Dr. Döllstedt, als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Beauftragter Richter Schpetko als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zu 6 – sechs – Monaten Gefängnis

und den Kosten des Verfahrens verurteilt.

5 – fünf – Monate der erlittenen Polizei- und Untersuchungshaft

wurden auf die erkannte Strafe angerechnet. Die sofortige Vollstreckung wird für zulässig erklärt.

Rechtskräftig seit 24.II.45.

Weimar, den 7. März 45

Der Urkundsbeamte der Geschäftstelle des Amtsgerichts.

Unterschrift

Eingegangen am 5.3.45 Paraphe

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 35

g. Mitteilung des Landgerichtsgefängnisses an den Oberstaatsanwalt in Weimar über die erfolgte Entlassung aus der Haft nach Strafverbüßung (24. März, 1945)

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

Familienname: Marquet Rassen- bezw. Volkszugehörigkeit:

Rufname: Jean Familienstand: ledig

Zuletzt ausgeübter Beruf: Arbeiter Kinder: ./.

Geburtstag: 30.8.21 Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzu-

ge:

Geburtsort: Stavelot Stavelot, Belgien, Rue de Spa 16

Staatsangehörigkeit: *B.K.*

Ist am 23.3. 19 45 16 Uhr in der Sache entlassen und

Beabsichtigt in Weimar, ohne festen Wohnsitz Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Strafe verbüsst

Name: Schnetter

Amtsbezeichnung: Justiz Angestellter

ThHStA, Thüringisches Amtsgericht Weimar Nr. 140, Bl. 40

h. Aus dem Gefängnis als Häftling Nr. 138997 in das Konzentrationslager "entlassen" (23. März 1945)

138997

Marquet, Jean Polit. Geb. 30.8.21 Stavelot Belg.

Fabrikarb.

23. März 1945 [Aufnahmestempel des KZ Buchenwald; d.H]

ThHStAW, NS 4 Bu Häftlingskartei KZ-Buchenwald